J. Can. U.
6
8

T. aun. ll. 6s

Lemy Lonsey

Kritik

des

natürlichen

Kirchenrechts

und

der neuesten Verdrehungen desselben

für

das Interesse der Hierarchie.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Germanien,
1819.

Taan. ll. 6a

[illegible]

Kritik

des

natürlichen

Kirchenrechts

und

der neuesten Verdrehungen desselben

für

das Interesse der Hierarchie.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Germanien,
1819.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Der Titel giebt genau den Zweck dieser Schrift an, und was noch vorläufig zu sagen ist, wird die Einleitung geben. Zur Vorrede eignet sich nichts, als eine kleine Apologie, daß ich gerade diesen gedoppelten Zweck — Kritik der Grundsätze des natürlichen Kirchenrechts, und Kritik der neuesten Verdrehungen desselben zum Vortheile der Hierarchie — mir setzte, und, statt den ersten — Kritik im engern Sinne — allein in's Auge zu fassen, mich zu dem zweyten — der Kritik im gemeinern Sinne, eigentlich Polemik, — herabließ.

Diese Verbindung dürfte einer Seits allzu ungleichartig und fast wie eine Mißheurath, die den Adel der Wissenschaftlichkeit befleckt, erscheinen, anderer Seits dürfte die Arbeit des kritisch-dogmatischen Bauens bey der Mühe des Kampfes ein so bizarres Aussehen bekommen, wie der Jude, der in den Tagen Nehemia's zur Wiedererbauung Jerusalems mit der einen Hand Steine, und den De-

gen mit der andern zur Abtreibung benachbarter Feinde trug. Allein ich fürchte nicht, der Würde und dem Interesse der Wissenschaft und den Anforderungen des Geschmackes etwas zu vergeben. Hat etwa Plato dadurch, daß er streitend wider Sophisten den Weg der Weisheit zeigte, sich gegen die Wissenschaft oder den Geschmack versündiget?

Der anonyme advocatus ecclesiae, mit dem ich's zu thun habe, gilt mir, durch eine Art von Metonymie, für das System der Hierarchie, wie Epikur dem Moralisten für die Lehre des Eudämonismus. Mein Gegner stellt die contradictorische Kehrseite meiner Ansicht auf. Die Widerlegung desselben ist mein Beweis. Daß ich, statt die Gegengründe im allgemeinen, so wie sie der hierarchischen Denkweise natürlich sind, zu bestreiten, mich an ein derselben huldigendes Individuum halte, und dessen Worte verfolge, thut der Sache der Wissenschaft keinen Eintrag, wenn ich mich nur so ferne an dasselbe halte, als es die aus der Natur seiner Parthey geschöpften Gründe vorträgt, und ich es nicht bloß darauf anlege, die individuellen Schwächen des Mannes aufzudecken; wenn ich da, wo er zurückbleibt, die Lücken ausfülle, und einen bündigen Zusammenhang herstelle; wenn ich ihm nicht Schritt für Schritt folge, sondern ihn, nach der Vorschrift einer angemessenen Ordnung, herbeyziehe. Die Uebersicht des wissenschaftlich-geordneten Gan-

zen, die ich sogleich mittheilen werde, mag zeigen, daß ich keine leeren Erwartungen errege.

Die Wissenschaft, fern durch diese Behandlungs-art etwas zu verlieren, gewinnt noch, indem sie eine historische Kunde ihres dermaligen Zustandes, und eine anthropologische von der sophistischen Taschenspielerkunst und der partheylicher Selbstblendung als geschenkte Beylage im Handel empfängt.

Dabey kostet es dem Leser weniger Mühe, als es der Fall bey einer abgezogenern und trockenern Behandlung seyn würde. Das Individuelle erhält durch das Allgemeine, was in ihm durchscheint, eine höhere Würde, und das Allgemeine durch das Individuelle, in welchem es erscheint, Leben und Farbe.

Wenn diese Versinnlichung den Leser um die Mühe des Denkens täuscht, so mag sie hingegen die Täuschung, in welcher mancher Hierarche den von mir aufgeführten Hierarchen verdammet und sich segnet, unvermerkt lösen, da sie jenem die leise Stimme zuführt. Du bist der Mann — mutato nomine de te fabula narratur.

Doch — offenherzig gestanden — so weit hinaus rechnete ich nicht, als ich im Unwillen über die Vernunftmaske, unter welcher hierarchische Unvernunft ihr täuschendes oder betrügerisches Spiel trieb, die Feder ergriff, um zunächst, wo es Noth

that, dem Uebel zu steuern. Nachdem meine Arbeit ein Jahr im Pulte geruht hat, finde ich sie mehr, als je, der Zeit angemessen. Wir sehen den Streit zwischen dem Thron und dem Altare in einer so noch nie gesehenen Gährung. Bossuet und Petrus de Marca, diese Orakel der gallicanischen Kirche unter Ludwig XIV., verstummen jetzt den Fragen, die wir ihnen aus der Geschichte vorlegen, geschweige erst wenn wir diese höher stellen. Eigentlich gehören die jetzt fraglichen Puncte vor den obersten Richthof der Vernunft, der aber den Bericht der Geschichte nicht verschmähen darf. Kämen auch hunderte zusammen, um nach ihren mitgebrachten Taschenuhren, die alle nach der Kirchenuhr gerichtet sind, auszumachen, um welche Zeit es ist; so würde doch der Eine, der die Versammlung nach einer Sonnenuhr zurechtwiese, unstreitig Recht haben.

Uebersicht.

Einleitung.

1. Nothwendigkeit, für unsere Zeit ein natürliches Kirchenrecht aufzustellen. §. 1 — 2.
2. Der Versuch eines Ungenannten, diesem Mangel abzuhelfen. §. 2 — 3.
3. Nothwendigkeit, diesen Versuch, oder vielmehr den Gegenstand desselben einer kritischen Prüfung zu unterwerfen. §. 3.
4. Die Kirche kann weder mit dem Staat absolut Eins, noch wesentlich vereint, sondern nur demselben entweder coordinirt oder subordinirt seyn. §. 4 — 5.
5. Wer, wie jener Verfasser, der Kirche eine Coordination zum Staate vindiciren möchte, mußte jener eine staatsförmige Grundlage, eine der Staatsgewalt ähnliche, und eine derselben gleiche Gewalt beylegen. §. 6.

Erstes Hauptstück.

Kritik einer staatsförmigen Grundlage der Kirche.

I. Die Idee eines gesellschaftlichen Vertrags, wie sie zur Rechtlichkeit des Staats vorausgesetzt werden muß, ist, wenn jener auf einem bestimmten Kirchenglauben beruhen soll, als Grundlage der Kirche undenkbar. §. 7 — 12.

a) Weil er sich weder mit der freyen und sittlichen Natur des Menschen. §. 7 — 10.

b) Noch wenn dieser auch auf seine Freyheit verzichten wollte, mit dem sittlich-religiösen Zwecke, von dem sich die Kirche nicht lossagen kann, verträgt. §. 11.

II. Der kirchliche Grundvertrag kann daher nur auf die einsweiligen äußern Mittel der Gesellschaft gehen, ohne alle weitere Verbindlichkeit. §. 12.

Zweytes Hauptstück.

Kritik der vorgeblichen Gattungsähnlichkeit der Kirche und des Staats.

1. Der kirchliche Grundvertrag auf die Bewahrung bestimmter Glaubensartikel bezogen, giebt das Ansehen einer großen, mit allen Zweigen der öffentlichen Gewalt ausgerüsteten Gesellschaft, und, den Staat weggedacht, einer Theokratie. §. 13 — 14.

2. Aber, wie er soll, im liberalern Sinne verstanden, hebt er alle öffentliche Gewalt auf, weil auf einen so beschränkten und schwankenden Grund kein Unterwerfungsvertrag gegründet werden kann. §. 15.

3. Jeder Versuch, öffentliche Gewalt und das nöthige Maß von Freyheit zu vereinigen, zerfällt in Widersprüche. §. 16 — 19.

Drittes Hauptstück.

Kritik der Gewalts-Gleichheit des Staats und der Kirche.

Denken wir Staat und Kirche als coexistirend, so kommt der Kirche keine Gewaltsgleichheit, sondern nur der Rang einer Privatgesellschaft zu (§. 20 — 21.), deren Abhängigkeit vom Staate auf allen Seiten ins Auge fällt:

I. Von Seite der richterlichen Gewalt, deren die Kirche zur Erhaltung der zeitlichen Mittel ihrer Existenz bedarf, wodurch aber dem Staate der Weg in ihr Innerstes — in sacra — geöffnet wird.

a) Dieser Fall ergiebt sich bey Rechtsstreitigkeiten nach aussen,

b) bey Rechtsstreitigkeiten in Innern der Kirche. §. 22 — 23.

II. Von Seite der policeylichen Gewalt, indem selbst das Streben der Kirche nach dem Ewigen die Mittel der Existenz des Staats bedroht.

1. Die Kirche kann den Staat beschädigen:

a) Durch ihre Glaubens- und Sittenlehre.

b) Durch ihre Mittellehre, ihr Erwerbsystem und ihre Verfassung. §. 25 — 26.

Der Staat hat daher das Recht der Oberaufsicht und der Verhütung über die Kirche, oder negative Kirchengewalt. Zur Weghaltung dieses Schlusses sind folgende Ausflüchte möglich.

A. Einschränkung der Policeygewalt, so, daß alle Aufsicht über sittliche Cultur, und folglich auch über die Kirche wegfällt. §. 27. Dieser Behauptung wird entgegengesetzt:

α) Die indirecte Antwort, daß das Geschrey über Policey-Despotismus der Kirche nicht ziemt, deren Policey-Despotismus, falls ihr die sittliche Cultur überlassen würde, weit größer seyn dürfte. §. 28—33.

β) Die directe Antwort, daß die Aufsicht auf Sitten, das Obererziehungsrecht, und folglich auch die Zurechtweisung der Kirche, wenn ihm diese in den Weg tritt, dem Staate zusteht. §. 33 — 36.

B. Abläugnung der Möglichkeit, daß die Kirche, nach ihrem wesentlichen Zwecke betrachtet, dem Interesse des Staats zu nahe treten werde, (§. 37.) eine sophistische Vertheidigungsart.

C. Da sich weder der Staat so ganz erniedrigen läßt, um der Kirche stets aus dem Wege zu gehen, noch die Kirche ihres erhabenen Zweckes wegen so hoch steht, um nicht oft genug an demselben anzustoßen, so bleibt nichts als Vermittlungsversuche, um das Anstoßen zu hindern oder doch sanfter zu machen. Daher

a) Das Anerbieten eines jus circa sacra, wo hinter man gerne das jus in sacris, Kirchengewalt, sich vorbehalten möchte. §. 38.

α) Das Receptions- und Duldungsrecht. §. 39.

β) Das placetum politicum über kirchliche Gesetze.

γ) Das jus inspiciendi et cavendi in Hinsicht des ganzen Kirchenwesens.

δ) Das jus amortisationis.

b) Das Berufen auf positive Verwilligungen des Staates, wodurch die Gränzen zwischen ihm und der Kirche berichtiget seyn sollen. §. 40.

α) Auf Verträge von dem Staate bey seinem Entstehen mit der vorher da gewesenen Kirche geschlossen.

β) Auf Privilegien, vom Staate der Kirche verliehen.

2. Bey aller Nichtigkeit der bisher aufgeführten Ausflüchte, bleibt es doch gewiß, daß der Staat durch die Ausübung seines Oberaufsichts- und Verhütungsrechts die Glaubens- und Gewissensfreyheit beeinträchtigen könne. Allein weit entfernt, aus der Möglichkeit dieser Collision mit der Kirche, die allemal auf Gefahr des Staates vor sich ginge, einen Schluß wider jenes Recht zu gewinnen, folgt nur das Befugniß des Staats jenes negative Recht zu einem positiven zu erweitern, das heißt, die Nationalbildung auf die Kirche auszudehnen, und, indem er ihr die Freyheit sich aufzuklären verschafft, alle Verstöße an der Glaubens- und Gewissensfreyheit, die nur in der Unwissenheit liegen, möglichst zu verhüten. Hieran hängt das Recht der obersten Kirchendirection, das Recht die Kirche, wie ein Institut des Staats zu behandeln. (§. 41 — 45.)

α) In Hinsicht ihrer Lehren. §. 46.

β) Ihrer Gesetze. §. 47.

γ) Der Lehre und der Güter der Kirche. §. 48 — 49.

Schluß.

Ist nun so die Subordination der Kirche unter dem Staate bestimmt und erwiesen, so bleibt nichts übrig, als daß die Hierarchen, wären sie auch weniger geneigt, der Wahrheit zu huldigen, ihres eigenen Vortheils wegen sich in die Ansprüche der Zeit zu fügen herablassen möchten. §. 50.

Einleitung.

§. 1.

Wäre auch der überall eindringende kritische Geist der Zeit weniger geneigt gewesen, im System des herkömmlichen Kirchenrechts Veränderungen zu versuchen, so war zu erwarten, daß das noch nicht geschlossene politische Erdbeben Europens die Fugen dieses alten Gebäudes bis auf das Fundament hinab auseinander rütteln würde. Eben so natürlich mußte es kommen, daß Männer herbeyeilten, mit dem Vorschlage, das unbewohnbar gewordene Gebäude nach einem neuen Risse haltbarer und zeitgemäßer aufzuführen, während andere durch Stützen und Kleberwerk dasselbe zu erhalten und auszuflicken bedacht waren. Wenn seit etlichen Jahren hie und da Protestanten sich dem katholischen Kirchenrechts-Princip von der Unabhängigkeit der Kirchengewalt näherten, *)

*) Man sehe Greilings Hieropolis, Voigtländers Plan einer in allen ihren Theilen vollendeten Reformation der christlichen Kirche, Henkes Museum der Religionswissenschaft I. B. 4. St. vom Verhältniß der wissensch. Anst. Schulen und Kirchen zum Staat, Jon Schuderoff über Kirchenzucht. rc.

so darf es uns nicht befremden, daß katholische Vicariate sich immer mehr auf das päbstliche Kirchenrecht zurückziehen. So treiben die Umstände der Zeit mit den Grundsätzen der Menschen ihr Spiel.

Allein eben die verhängnißvolle Zeit, welche das politische Europa neu zu gestalten mit jedem Tage fortfährt, wird sie wohl das kirchliche in dem Geleise der mittlern Jahrhunderte lassen? Darf man erwarten, daß der Imperator einen ihm coordinirten Pontifex dulden, und weniger seyn werde, als was die Constantine, Justiniane und Charlemagne waren? Umsonst sträubt man sich mit der Zeit zu capituliren; umsonst beruft man sich wider den, der die Novellen von ihrem Platz rückt, auf die Decretalen, und beschwört den kommenden Sturm mit nichts in der Hand, als: Wiese's Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts.

§. 2.

Gerathener ist es sonach allerdings, wider die Umwandlungen der Zeit in den ewigen Grundsätzen der Vernunft Schutz suchen, und weit über alle positive, von der Kirche als dabey interessirtem Theil getroffene, Einrichtungen hinaus sich ein natürliches Kirchenrecht schaffen. Baut man die Kirche auf diesen Fels, so hat man den Sturm weniger zu fürchten, und es läßt sich wohl gar hoffen, daß der Gewaltige, der schon les principes de justice éternelle*) zu seinem

*) Note du ministre des relations extérieures à M. Armstrong, ministre plénipotentiaire des Etats-Unis. 1810. Paris.

Glaubensbekenntnisse gemacht hat, nichts dagegen versuchen werde. Auf diesen Standpunkt hob sich der ungenannte Verfasser des Buches: Allgemeines Religions- Kirchen- und Kirchenstaatsrecht aus Grundbegriffen entwickelt. 1809. Sein Zweck war, die im gelehrten Kampfe für und wider die katholische Kirchenregierung gehäuften, aber chaotisch unter einander liegenden Materialien zu sichten, und die Grundsätze des natürlichen und allgemeinen Religions- Kirchen- und Kirchenstaatsrechts dem positiven Kirchenrechte als Basis unterzulegen. Das Verdienstliche dieses Zweckes und der ganzen Arbeit wird die Hierarchie nicht mißkennen; sie muß vielmehr freudig bestürzt seyn, sich im philosophischen Gewande zu sehen. Wider die philosophirenden Kritiker ihres bisherigen Wesens hat sie eine Apologie, und die Einleitung, die als la raison êcrite angesehen seyn will, zu einem künftigen Code Napolêon für die Kirche.

§. 3.

Der Verfasser ist nicht nur als der erste zu betrachten, welcher der katholischen Kirche diesen ausgezeichneten Dienst leistet, sondern auch als der Repräsentant des raffinirenden Theiles der katholischen Kanonisten und Kirchenregierer, die ihre Forderungen an den Staat gerne in die Sprache des natürlichen Rechts kleiden, und die heiligen Worte — Freyheit des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung — aus dem Munde der Protestanten und des Toleranz gebietenden Zeitgeistes borgend, sich für unüberwindlich halten. Das Werk enthält wirklich eine Chrestomathie dessen, was sich ungefähr für das System, das

man unter den Trümmern der Zeit gerne retten möchte, scheinbar vernünftiges sagen läßt.

In dieser doppelten Hinsicht lohnt sich's wohl der Mühe, diese Philosophie des katholischen Kirchenrechts die vielleicht nur ein philosophischer Mantel, gewiß aber für einen vernünftelnden Sachwalter das einzig übrige Amtskleid ist, in allen ihren Falten zu untersuchen. Es handelt sich hier nicht sowohl von einer Polemik gegen den Verfasser, sondern von einer Kritik der Sache selbst, wobey man nicht umhin kann, die allgemeinsten Grundsätze des Vernunftrechtes der Kirche genauer zu beleuchten, und nicht etwa nur diesen oder jenen Einfall eines und des andern Mannes, sondern den blendenden Schein zu zerstreuen, der, theils in der Erkenntniß jener Grundsätze, theils in der Anwendung derselben, die Theologen und Kanonisten regelmäßig, wie optische Täuschungen die Astronomen, irre führt. Solche Täuschungsgesetze kennen ist der Weg zur Wahrheit. Was auch herauskommen mag, Wahrheit ist Gewinn.

§. 4.

Dagegen läßt sich wohl nichts erinnern, daß der Verfasser eine Entwicklung des Kirchenrechts aus Grundbegriffen verspricht, so anstößig auch gewissen philosophischen Schulen eine Analyse oder Deduction aus Begriffen seyn mag. Die bescheidene Philosophie desselben legt, wie es das Ansehen hat, das die Vernunft ansprechende Gefühl des Rechts, erst als That des Gemüthes, dann abgespiegelt in Begriffen zum Grunde, und nimmt die daraus herleitbare Ver-

bindlichkeit der Verträge, und den ganzen Apparat von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie in jedem Compendium zu sehen sind, als Lemmata an, die er auf Religion und Kirche anwendet. Das heißt bey ihm Entwicklung aus Grundbegriffen. Das Kunststück besteht hauptsächlich darin, daß er, in hergebrachter Manier die Kirche dem Staat gegenüber stellt, und dieselben Grundsätze, worauf das Recht des letzten beruht, auch für die erste in Anspruch nimmt.

§. 5.

Wenn dieses Auseinanderhalten des Staats und der Kirche einem Stephani, und wem sonst noch die absolute Einheit des Staats und der Kirche beliebt, nicht gefällt; so getrauen wir uns in so weit den Verfasser zu vertheidigen. In wie fern Staat und Kirche als specifisch verschieden erscheinen, und so in der Sprache selbst von denen, welche die absolute Einheit beyder behaupten, bezeichnet werden, können sie ohne Widerspruch nicht Eins seyn. Denn wenn das die äußern Verhältnisse der Menschen ordnende Recht, und die das Innere des Menschen ordnende Ethik, wenn das Recht mit Zwang bewaffnet, und die Pflege der Tugend und der Religion, die Freyheit des Willens und der Ueberzeugung wesentlich vorausbedingend, nothwendig aus einander liegen; so kann eine zur Handhabung des Rechts verbundene Gesellschaft nicht als solche zu einem ethischreligiösen Zweck verbunden seyn. Die Kirche, die das letztere sich nimmt, und der Staat, der — man denke sich seinen Zweck wie man will — die erstere Bestimmung zur Basis hat, können nicht Eins seyn, und so ferne sie verschieden

sind, nicht in Einem Begriffe zusammenfallen, man müßte denn den Gattungsbegriff einer moralischen Anstalt, (dieses Wort in allgemeinerer Bedeutung genommen) und unter, nicht in, demselben das ethisch-religiöse und das rechtliche Gebiet als zwey Arten vereint sich denken. Die Idee der absoluten Einheit ist hier ganz undenkbar. In der Vorstellung einer Anstalt zur moralischen Cultur überhaupt liegt nicht mehr, als eine zu diesem Zweck getroffene Zusammenfügung ungleichartiger Verrichtungen in demselben Subject. Gattungen und Arten als solche existiren nicht. Die Gattungseinheit, die man sich hier vorstellt, verliert sich in der wirklichen Welt in das Individuelle und Verschiedene. Eine für die moralische Cultur in der wirklichen Welt entworfene gesellschaftliche Einrichtung könnte sich demnach nur als ein Inbegriff verschiedener Zweige dieser Cultur zeigen.

Solche Vereinigungen in der wirklichen Welt sind nicht nur möglich, sondern auch durch die Geschichte in allerley Gestalten gegeben. Man erinnert sich an die Theokratie der ältesten Völker, die sich noch in die spätern Staaten mischte, an das Khalifat der Muhammedaner, an das gefürstete Episkopat der christlichen Kirche. Allein diese Verbindungsart, in der das Haupt des Staats zugleich als Haupt der Kirche erscheint, ist nur ein Werk des Zufalles, nicht der Nothwendigkeit, die sich aus der Natur der Sache gar nicht erweisen läßt. Der Zwang, der dem Staate zusteht, hat in Ansehung der moralisch-religiösen Ueberzeugung und Selbstbestimmung nicht statt. Die Bürger können von ihren alten Ueberzeugungen oder Glaubenspunkten abweichen, können sich zu verschie-

denen und einander ausschließenden Arten des Cultus, oder auch zu gar keinem bekennen, ohne daß der Staat befugt wäre, mit Zwangsgesetzen einzuschreiten. Der Regent ist vielleicht, aus Mangel des Glaubens, nicht einmal geeignet ein Mitglied, geschweige erst das Haupt irgend einer Kirche zu seyn. Der Ungereimtheiten größte aber wäre es, ihn als das Haupt aller sich widersprechenden Kirchen zu betrachten, und auch dann noch zu betrachten, wenn er über eine derselben Bartholomäus-Nächte verhängt. Daraus ergiebt sich also, daß Staat und Kirche in einer und derselben Gesellschaft beysammen seyn können, wenn die Mitglieder derselben es so wollen, oder das Spiel des Zufalles es so gefügt hat; daß aber, wenn von absoluter Einheit oder wesentlicher Vereintheit die Rede seyn will, beyde aus einander liegen, und in rechtlicher Beziehung, sich nur nach der Weise der Coordination oder Subordination zu berühren fähig sind.

§. 6.

So sehr wir es billigten, daß der Verfasser Kirche und Staat von einander unterscheidet, so viel Anstand finden wir, daß er beyde zu sehr scheidet. Er nähert sich nur dem Staate, um von ihm die Idee der öffentlichen Gewalt abzusehen, und alle Beweise, die in der natürlichen Rechtslehre für die Unabhängigkeit der bürgerlichen Gesellschaft gebraucht zu werden pflegen, auf die religiöse hinüberzutragen, so daß diese in einer staatsförmigen Gestalt erscheint. Die ganze Arbeit des Verfassers mit Einem Blicke überschaut, geht alles hauptsächlich dahin, selbst mit den Waffen der Staatsrechtslehrer, der Kirche eine Co-

ordination zum Staate zu vindiciren. Seine Gedanken, um sie zur natürlichsten und leichtesten Uebersicht zu ordnen, lassen sich, wie die eines jeden andern, der diese Materie zur Erhöhung der Kirche behandeln wollte, auf drey Hauptstücke, eine staatsförmige Grundlage der kirchlichen Gesellschaft, eine der Staatsgewalt ähnliche, eine derselben gleiche Gewalt der Kirche zurückführen.

Erstes Hauptstück.

Kritik einer staatsförmigen Grundlage der Kirche.

§. 7.

Natürlich war's, daß der Verf. für einen rechtlichen Grund der kirchlichen Gesellschaft sorgte. Gleichwie die bürgerliche auf dem gemeinen Willen des Volks, oder auf einem Vertrage beruht (S. 24.), eben so gründet er die kirchliche, auf Vervollkommnung der moralisch-religiösen Ueberzeugungen und Gefühle angelegte Gesellschaft auf einen Vertrag. Menschen desselben religiösen Glaubens, von demselben Bedürfnisse getrieben, verbinden sich, unter einem bestimmten Glaubensbekenntnisse, zum äußern Gottesdienste, geben ihrer Gesellschaft eine Verfassung, und liefern gemeinschaftliche Beyträge zur Bestreitung der nöthigen Kosten. Nur frey und aus eigener Ueberzeugung kommend kann der Eingang seyn, und eben so frey der Ausgang, sobald sich die Ueberzeugung geändert hat. Ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen, hat dieser Vertrag volle Gültigkeit. (S. 17—23.)

So ausgemacht und geläufig manchem dieses Raisonnement ist, so wenig hält es die Prüfung aus. Eigentlich liegt der Staatsgesellschaft, wie sie, nicht in Träumen, sondern in der wirklichen Welt vorhan-

den ist, weder ein directer noch indirecter Vertrag zum Grunde. Sie ist im Durchschnitt ein Werk der Nöthigung. Nur dieß läßt sich noch sagen, daß, weil eine rechtliche Gesellschaft, ohne Vertrag und also bloß durch Gewalt gestiftet, ein Unding ist, die Staatsgesellschaft unter die Idee eines Vertrags, als hätte sie sich darnach gebildet, gestellt werden solle. Betrachtet man die kirchliche Gesellschaft, wie sie insgemein ist, so findet sich nirgends etwas von einem mit freyer Ueberzeugung, und entweder ausdrücklich oder schweigend eingegangenen Vertrage; und es bleibt nichts übrig, als, um doch ein rechtliches Fundament zu gewinnen, die Idee eines solchen Vertrags aufzustellen. Allein auch die bloße Idee desselben will sich doch, wenigstens auf dem gewöhnlichen Wege, nirgends halten, wo wir sie auf immer hinstellen mögen.

Vor allem ist es nothwendig, über den Gegenstand des Vertrags aufs Klare zu kommen. Was rechnet denn der Verf. hieher? — Beförderung der religiösen Ueberzeugung und Erweckung der entsprechenden Gefühle, beydes unter Voraussetzung bestimmter Glaubenspunkte, (denn eine Kirche soll sich von jeder andern unterscheiden, wie S. 22 gesagt ist), ferner, eine zu diesem Zwecke getroffene gesellschaftliche Verfassung, und Zusammentragung der Kosten. Da die zwey letzten Stücke, nach der Vorstellung des Verfassers, nur Mittel sind, und abhängig vom ersten, so liegt bey diesem hauptsächlich der Fragepunkt. Nun läßt sich ein Vertrag darüber im obigen Sinne nicht einmal denken. Ueberzeugung von einer bestimmten Summe moralisch-religiöser Wahrheiten, und ein daraus hervorgehender freyer Entschluß, sich in eben diesen guten und frommen Gedanken und Gesinnungen zu

stärken und zu üben wäre die Grundbedingung des kirchlichen Vertrags: und die beabsichtete Wirkung könnte sonach nur auf größere Verdeutlichung, folgerechte Erweiterung, systematischere Uebersicht und praktischere Anwendung und Belebung, keineswegs aber auf eigentliche Belehrung in den Principien der Religion, die beym Eintritt in die Gesellschaft vorausgesetzt werden, hinauslaufend gedacht werden. Ist die Rede von einer bloßen Vernunftreligion, und theophilantropischen Kirche, so müßten den Mitgliedern einer solchen Gemeinschaft gleich anfangs alle Grundsätze der natürlichen Religion gehörig bestimmt und aus voller Ueberzeugung, beywohnen. Ist aber die Rede von einer geoffenbarten Religion, z. B. von der christlichen, so ist, außer der vernünftigen Kenntniß der Religion, noch ein großer Vorrath von philologischer und historischer Gelehrsamkeit nothwendig, um die Grundsätze derselben mit Ueberzeugung und Bestimmtheit zu fassen.

Wer da weiß, wieviel Stärke des Geistes, wieviel Bildung und Zeit dazu gehört, und wie sehr über das alles die scharfsinnigsten und gelehrtesten Männer noch unter einander streiten, erschrickt über das Vorhaben, deßgleichen etwas von dem Haufen erwarten zu wollen. Untersuchung, Bestimmung, Ueberzeugung, Grundsätze sind bey ihm leere Worte. Er ist nur geboren, sich in dem, was Noth thut, dürftig unterrichten zu lassen. Der größte Theil des Menschengeschlechts ist und bleibt ein Kind. Zwar soll man stets an der Belehrung und Erziehung dieses Kindes arbeiten, aber es wäre Thorheit zu hoffen, daß sich die Schranken, welche die Erfahrung gesetzt hat, überspringen lassen. So wenig nun zwischen Kindern und

gebildeten Männern über eine bedeutende Angelegenheit, zwischen Sehenden und Blinden über die Beschaffenheit und den Werth eines Gemäldes etwas verhandelt werden kann; eben so wenig ist's möglich, daß der gelehrte Forscher und Meister in irgend einem Fache sich über die Vervollkommnung desselben mit dem Unwissenden und Unerfahrnen in einen Vertrag einlasse. Wird man wohl den Unterschied zwischen dem Mündigen und dem Unmündigen, der in der bürgerlichen Welt gilt, in der intellectuellen mißkennen wollen? Nur auf zu erhaltenden Unterricht kann der Unwissende mit dem Kenner einen Vertrag schließen, keineswegs aber über eine fruchtbarere Bearbeitung gewisser Kenntnisse, oder Glaubenspunkte, welche letztere, wenn sie keine Vorurtheile seyn sollen, auf eine vernünftige, der Sache angemessene Ueberzeugung Anspruch machen.

Es verhält sich mit den Symbolen, den leitenden Instrumenten des Kirchenglaubens, wie mit der Orgel, dem begleitenden und leitenden Instrumente des Kirchengesanges. Dieses dient dem singenden Haufen, nicht dem Musiker, der die Richtigkeit der Töne jenes Organs aus seinem Gehöre bestimmt, nicht dem Orgelbaumeister, der dasselbe zu stimmen versteht, am wenigsten einem Vogler, der es umschafft. Nichts wäre ungereimter, als wenn eine Dorfgemeinde aus ihrer Orgel die Töne des Musikers bemessen, oder gar den großen Reformator der Orgel kritisiren, oder diesen Meistern ansinnen wollte, diese mangelhafte und verbrauchte Dorfsorgel als das non plus ultra des Kirchengesanges anzuerkennen. Nicht weniger ungereimt wäre es aber auch, wenn diese Meister zwischen den zwey Extremitäten, entweder zu einer

solchen Anerkennung sich durch einem Vertrag zu verbinden, oder den falschen Kircheugesang zu verspotten und zu stören, keinen Ausweg wüßten.

§. 8.

Abgesehen von dieser natürlichen Ungleichheit der Menschen, die einen auf bestimmte religiöse Ueberzeugungen gegründeten Gesellschaftsvertrag unmöglich macht, ist derselbe an und für sich um so mehr ein Unding, je mehr die, welche ihn eingehen wollen, an Vernunft sich gleichen. Man weiß in der That nicht, was man will, wenn man von einem Vertrage über Wahrheiten und Ueberzeugungen, die sich nicht festhalten, nich twie eine Sache geben lassen, spricht. So lange eine Ueberzeugung besteht, ist es vergeblich, darüber mit jemanden einen Vertrag abzuschließen. Auch ist das Bindende des Vertrags nur auf den Zeitpunkt der Sinnesänderung berechnet. Verstand und Vernunft lassen sich aber nicht binden, um die Ueberzeugung zu bewahren. Der Wille, der durch Verträge gebunden werden kann, hat nichts mit der Ueberzeugung zu thun, und kann sie nicht bewahren, oder, wenn sie einmal verloren ist, wieder herstellen. Mit Einem Worte: Wahrheiten, Uerzeugungen sind kein Gegenstand eines Vertrags.

§. 9.

Diese Behauptung, die sich aus dem Begriffe des Vertrags ableiten läßt, wird aus einer mit dem Vertrage verknüpften Folge noch einleuchtender. Ich meyne das Zwangsrecht, das wider den Verletzer eines

Vertrags gilt. Nun ist es aber nicht möglich, das Fürwahrhalten, das nur von seinen Gründen nothwendig abhängig, übrigens aber von innen frey, und von außen nicht erzwingbar ist, dann, wenn es nicht mehr statt hat, dem äußern Zwange zu unterwerfen, um es zurückzuführen. Nur dieß bleibt möglich, daß man dem, der seine geänderten Ueberzeugungen andern eröffnen will, den Mund sperrt, oder die Zunge ausschneidet, und die Hände bindet oder lähmt, um ihn zu nöthigen, was er für wahr hält, bey sich zu behalten, wenn man es nicht gar besser findet, einen solchen unruhigen Kopf und Stifter der Unruhe hinzurichten. Dieß wären wenigstens die ganzen Maaßregeln, die man bekanntlich den halben vorzieht, und bereits schon in dieser Sache vorgezogen hat,

Auf diese Bedingungen hin wird sich aber niemand einer religiösen Gesellschaft einverleiben, und diese niemanden aufnehmen wollen. Wenigstens verstatten die Gesetze der Sittlichkeit, die einer ethisch-religiösen Gesellschaft heilig, und die unerläßliche Bedingung ihrer Existenz seyn sollen, solche Verläugnungen der Wahrheit, solche Unterdrückungen derer, die sich Mühe um sie geben, und andere zu gleichen Forschungen einladen, schlechterdings nicht. Der freye Austritt aus der Gesellschaft nach veränderter Ueberzeugung müßte also die einem solchen Vertrage wesentliche Bedingung seyn. Wo käme aber da eine Verbindung der Glieder zu einem Glaubensbekenntnisse heraus, wenn jedes die Bedingung setzte, sich nicht binden zu lassen, oder, was auf Eins hinausläuft, nur so lange zu bleiben, als es ihm beliebt, oder als es der Zustand seiner Ueberzeugung, von dem er auf den folgenden Tag nicht gut sagen kann, erlaubt?

Was wäre der Gesellschaft mit dem Vertrage, keinen Vertrag über den Glauben mit ihr eingehen zu wollen, gedient? Auch würde bey einer solchen Bedingung ein die Gewißheitl der Ueberzeugung aufhebender Zweifel, ein Mangel an festem Glauben, an sichern Grundsätzen für das Gebäude der Kirche nur eine Grundlage von Sand abgeben. Der kirchliche Vertrag; er sey nun auf die besagte Bedingung gestellt oder nicht, verwickelt sich, zufolge der bisherigen Betrachtung über Zwangsrecht, in Widersprüche, und hebt sich, obgleich nur gedacht, immer von selbst auf.

§. 10.

Dem Andrange dieser Instanzen zu entwischen, bleibt nichts, als zu sagen, der kirchliche Vertrag sey darauf zu richten, daß man sich aller weitern Prüfung der einmal angenommenen Sätze des Glaubens enthalten, und allen Gelegenheiten, in seinen Ueberzeugungen gestört zu werden ausweichen wolle. So hätte freylich der Vertrag einen Gegenstand, der einiger Maßen von unserem Willen abhängt. Ich sage: einiger Maßen, weil wir oft außer Stande sind, dem sich aufdringenden Zweifel auszuweichen. Auch wäre das Halten dieses Vertrags erzwingbar, in wie ferne wenigstens die äußern Mittel der Prüfung, z. B. Bücher und Schulen, in Beschlag genommen werden können. Allein, nichts davon zu sagen, daß die innere Macht der Prüfung dadurch nur gezwängt, aber nicht bezwungen werden kann, darf niemand auf die Vervollkommnung seiner vernünftigen Natur Verzicht thun. Ein solcher Vertrag ruhte auf einer unsittlichen Bedingung. Wenn uns jemand hier in die

Rede fallen wollte: was kümmert sich das Recht um die Ethik? Giebt es nicht rechtliche, obgleich unsittliche, Befugnisse z. B. bey einem hartherzigen Gläubiger? Giebt es nicht rechtliche, obgleich unsittliche Leistungen, z. B. bey einer Dirne, welche die Reitze ihres Körpers verkauft hat? — so geben wir ihm auf der Stelle die gebührende Antwort zurück: Läßt sich wohl etwas unpassenderes und ärmlicheres, sowohl in Hinsicht der Schändlichkeit, als des herauskommenden Widerspruchs denken, als eine solche Ausflucht für eine ethisch-religiöse Gesellschaft, die ihren dem Vertrage, welcher sie gründen soll, wesentlich und ewig einwohnenden Zweck der sittlichen Veredlung der menschlichen Natur durch das Mittel der sittlichen Verschlechterung betreiben wollte?

Die Untersuchungen über sittliche und religiöse Wahrheiten dürfen also nicht geschlossen, sollen vielmehr ermuntert werden. Auch hier ist der Stillstand schon Rückschritt. Darf man aus den Religionsgrundsätzen praktische Folgen ziehen, warum darf man denn jene nicht besser begründen? Darf man die religiösen Wahrheiten verdeutlichen, warum denn nicht auch richtiger bestimmen? Eine wissenschaftliche Gesellschaft, die den Schatz der ihr anvertrauten Kenntnisse nur bewahren, und nicht vermehren, und das Schlechtere mit dem Bessern vertauschen wollte, würde sich Schande machen; was soll man nun wohl von einer religiös-praktischen Gesellschaft urtheilen, welche eine gewisse Summe von Wahrheiten nur ängstig bewachte, und eine vortheilhafte Umwendung des Kapitals für sündlichen Wucher erklärte? Warum soll das Heilige lichtscheu seyn? Warum darf der Selbstdenker das Unbewiesene nicht prüfen, das Ver-

worrene nicht entwickeln, das Trübe nicht läutern? Warum sollte er dem Haufen, der nur zum Lernen bestimmt ist, nicht das, was für ihn taugt, populär vortragen, und dieser, so ferne es thunlich ist, wenn auch nicht weiser, doch gescheider, wenn auch nicht vernünftig, doch vernunftartiger werden dürfen? Das Bessermachen und Besserwerden kennt keine Grenzen. Stehende Lehrformen, diese Stereotypen der geistigen Welt, sind Fesseln, die unser freythätiges Wesen nicht verträgt. *)

Aus allem ergiebt sich, daß der Gedanke eines kirchlichen Vertrages, wir mögen ihn betrachten, von welcher Seite wir wollen, durchaus verschwinde, und und daß, wenn er sich noch irgend halten könnte, von bestimmten oder geschlossenen Glaubenspunkten gar nicht die Rede seyn dürfe, sondern die ethisch-religiöse Perfectibilität, die der Weise auf eigene Rechnung treibt, und die der Schwache unter pädagogischer Leitung benutzt, das Symbolum seyn müsse.

§. 11.

Liegt es aber so klar vor uns, daß es jeder versteht, wie sehr Wahrheiten, Ueberzeugungen, diese

*) Das hier überhaupt von religiösen Bekenntnissen Gesprochene leidet keine Ausnahme, wenn man auch an positive Symbole dächte. Wer sie ohne Prüfung angenommen hat, sollte sie prüfen, so bald er kann, und wer sie nicht ohne Prüfung angenommen hat, soll sie wieder prüfen, um seine Ueberzeugung gegen vorgekommene Zweifel zu stärken, und wenn diese bey der Revision siegen, kann wohl von jener nicht weiter die Frage seyn, es gelte nun die Wirklichkeit der Offenbarung, oder ihren Inhalt.

Früchte des freythätigen Geistes, und ihnen gegenüber ein Vertrag, und das Zwangsrecht, sein Gefährte, einander fremde sind: so ließe sich nun desto weniger verstehen, wie man je die ersten zum Gegenstande der letztern machen konnte, wenn man nicht wüßte, daß vielen, was sie Wahrheit nennen, weiter nichts ist, als etwas Materielles, worüber sie, wie über ein Stück Landes, durch Verträge bleibende Einrichtungen treffen zu können glauben. Je roher der Mensch ist, desto mehr mißkennt er seinen geistigen Charakter. Er versetzt sein Gemüth in den Raum, läßt die Geister der Verstorbenen bey den Gräbern herumschwärmen, erscheinen, von Geisterbeschwörern verbannt oder in Flaschen eingesperrt werden. Mit Empfindungen der Liebe tauscht er, wie mit Ringen. Was soll ihm nun die Wahrheit seyn? Sie oder ein Mährchen, gleich viel, ist dem großen Haufen der Kinder immer nur eine Spielpuppe. Die Glaubensartikel der Religion sind ihnen Idole, die sie in ihren Häusern aufstellen, und auf Reisen hin und her schleppen. Es geht sehr natürlich zu, daß sie beym Verluste derselben eine Leere bey sich fühlen. Wer sie antastet, begeht ein Sacrilegium. Ein anthropomorphitischer Mönch klagte wider die, welche ihm seinen Irrthum hatten nehmen wollen, sie hätten ihm seinen Gott genommen. Viele halten über Wahrheiten, oder Glaubensartikeln, oder wie sie immer die Sache nennen mögen, weil ihnen der Erwerb oder das Lernen viele Mühe gekostet hatte, oder weil sie den theuren Schatz, diese Amulete wider allerley Nöthen, von den lieben Ahnen herab ererbt hatten. Sie finden sich einmal im Besitzstande. Wer sie zurechtweisen und belehren will, ist ein Räuber, ein Ruhestörer.

Unausstehlich ist es, wenn jemand auf dem freyen Weltmeere, wie auf dem festen Lande, Gränzen des Eigenthums festsetzen will. Lächerlich wäre es, von einem Eigenthume der Luft reden wollen. Aber das Lächerlichste wäre es wohl, das freyeste Gebiet der Gedanken so zu behandeln, als ließe sich darüber nach Weise eines Ackers verfügen. Allein die Menschen sind nun einmal in den langgewohnten Hausrath ihrer Vorstellungen so verliebt, daß sie denselben, als das animae dimidium suae, gegen jeden beschützen, der das Geringste daran verrücken will. Sie nennen es Frevel, wenn man nur nach Gründen fragt, und das Palladium ihres Geistes, woran sie sich beym Mangel aller Gründe festhalten, nennen sie Glaube, ein Wort, das nun gar einen Heiligkeits-Schein über die zu hütenden Güter verbreitet. Wir dürfen uns über diese magische Wirkung desto weniger wundern, weil sogar eine gewisse Philosophie, die aber erst wieder außer Mode kommt, aus ihrer düsterbrennenden mystischen Lampe mit einem großen nimbus dieses Wort umgab. Allein entblößt von Gründen, mögen nun diese auf Anschauungen zurückgehen, oder in förmlichen Beweisen liegen, ist der gepriesene Glaube weiter nichts als Vorurtheil, das nur auf dem faulen Besitzstande ruht.

Die Glaubenswahrheiten werden mit juridischen Waffen behauptet und vertheidiget. Man betrachtet sie wie ein Depositum, das, von Hand zu Hand überliefert, auf die Enkel gekommen ist, ohne daß sich je einer bemüht hätte zu erforschen, ob es köstliche Steine oder Glasstücke anfangs waren, oder ob es in der Folge verfälscht worden ist, was man so heilig aufbewahrt. Verjährung ist der Rechtstitel, dessen

sich der Altgläubige gegen den Neuerer bedient. Tertullian, der diesen Titel in seinem Werkchen — de praescriptione förmlich aufgestellt hat, ist nur der Widerhall der gemeinen Denkart.

Wir begreifen so freylich, daß über Glaubenspunkte, wie über goldene und silberne Idole, geschlossene Verträge, und, um sie zu hüten, mit Zwangsrecht ausgerüstete Gesellschaften solchen Menschen, oder einem in ihrem Sinne philosophirenden Kirchenrechts-Theoretiker eine annehmliche Sache scheinen mochten. Dieser könnte wohl gar noch auf folgende Weise raisonniren. Das persönliche Recht des Menschen besteht im freyen und für andere unschädlichen Gebrauche seiner Kräfte. Wen geht es an, wenn er seinen Kopf darauf legt, dieß und jenes zu glauben, und darauf hin mit seines Gleichen sich gesellschaftlich einzurichten. Seine Meinungen sind ihm Wahrheiten, auf deren Pflege er so viel Recht hat, als der Philosoph auf die Cultur und den Umtrieb seines Systems in gelehrten Gesellschaften.

Allein dieses Raisonnement hat mehr Kraft, ein solches Verfahren für den Zustand der menschlichen Kindheit zu entschuldigen, als an sich zu rechtfertigen. Die Menschen haben die Pflicht, und folglich das Recht, durch Entwicklung ihrer Kräfte, so viel sie vermögen, der Unmündigkeit zu entwachsen. Eine nur für geistige Unmündigkeit, als bleibenden Stand, eingerichtete sogenannte religiöse Gesellschaft wäre eben darum widerrechtlich, und der Gebrauch ihrer Kräfte wider andere, die emporstreben, nichts weniger als unschädlich. Ferner, sollen doch die Meinungen einer solchen Gesellschaft Wahrheiten seyn. Oder will sie vielleicht darauf Verzicht thun? Soll Köhlerglaube ihr

Element bleiben? Darf schlechterdings nicht von Prüfung und Ueberzeugung die Rede seyn? Will sie das? so lege sie denn den Namen einer ethisch-religiösen Gesellschaft, oder Kirche weg. Will sie das nicht? wohl denn, so treten obige Bemerkungen über Wahrheit in Bezuge auf eine Kirche in voller Kraft ein.

§. 12.

Wenden wir vorliegende Frage, wie wir wollen, aus allen erdenklichen Seiten springt uns dasselbe Resultat entgegen. Ein kirchlicher Gesellschaft-Vertrag, auf die Bedingung bestimmter Glaubenspunkte gebaut, zerfällt in Widersprüche, und, weit entfernt, auf eine auch nur ideelle Voraussetzung Anspruch machen zu können, läßt er uns nichts in Händen, als eine Chimäre, die nur dem Vorurtheile als Gespenst erscheint. Gleichwohl muß eine Kirche, um eine rechtliche Gesellschaft zu seyn, auf einem Vertrage ruhend gedacht werden. Diese Gegensätze klären sich nur durch eine Umkehrung der Ansicht auf. Kann nämlich der kirchliche Vertrag nicht auf einen durchaus bestimmten Zweck der Gottesverehrung gehen, wie wir bisher die Sache ansahen, so folgt, daß er, ohne sich mit einer scharfen Bestimmung des Zweckes zu befassen, nur das Mittel, nämlich die gesellschaftliche Einrichtung, betreffen dürfe. Der Vertrag müßte also unter die Bedingung gestellt seyn, daß jeder sich der auf eine gewisse Art eingerichteten Gesellschaft zu seinem Bedarf und nach seiner eigenen Denkweise bedienen, und, so bald er dieses Mittel nicht mehr brauchbar zu seinem Zwecke finden würde, sich zurückziehen könne. So miethet sich eine Gesellschaft von

Reisenden ein Schiff, wobey jeder seinen eigenen Zweck hat. Der eine sucht Zerstreuung, der andere Handel, der dritte Wissenschaft. Sie geben sich eine Einrichtung, und jeder liefert seinen verhältnißmäßigen Beytrag. Man tritt aus der Gesellschaft, wenn es beliebt. Niemand darf herausgewiesen werden, so lange er leistet, was bloß in Absicht der gesellschaftlichen Ordnung festgestellt ist. Menschen von ungleichartigen Fähigkeiten und Einsichten, nur über den Zweck ihrer ethisch-religiösen Vervollkommnung überhaupt gleichgestimmt, mögen so auf der Wanderschaft dieses Lebens beysammenwohnen. Sie mögen, um mich eines andern, selbst aus den Urkunden des Christenthums der Hauptsache nach geborgten, Bildes zu bedienen, sich auf einem gemeinschaftlich gekauften Grundgebiete anbauen, jeder nach seinem Vermögen, der eine aus eigenen Mitteln, der andere auf Borg, der eine mag auf dem ihm zugekommenen Stücke einen goldgeschmückten Pallast, der andere eine hölzerne Baracke, der dritte eine Strohhütte aufführen: keiner hat das Recht dem andern seinen Bauriß aufzudringen, jeder aber hat es, wegzuziehen, sobald ihm die Nachbarschaft nicht mehr behagt. Mit Einem Worte, der Zweck der Gesellschaft, den der Staat unverrückt im Auge hat, und strenge verfolgt, unterliegt hier der Ueberzeugung und Willkür des Einzelnen.

Der ungeheure Unterschied zwischen dem Vertrage, der zur Begründung einer Kirche noch annehmlich scheinen könnte, und jenem, der für die Rechtlichkeit des Staats in der Idee vorausgesetzt werden muß, leuchtet hoffentlich zu sehr ein, als daß es nöthig wäre, noch ein Wort zu verlieren. Allein der

Verf., dem man nicht einmal eine Analogie zwischen dem kirchlichen und jedem andern privatgesellschaftlichen Vertrage unbedingt hin einräumen kann, nimmt die Analogie des kirchlichen und bürgerlichen Grundvertrages für so ausgemacht an, daß er nun mit spielender Hand eine Folge nach der andern zieht.

§. 13.

Die erste ist — es giebt eine Kirchengewalt. Denn warum sollte die kirchliche Gesellschaft, die so gut, wie die bürgerliche, auf einem Vertrage gegründet ist, sich nicht eben so, wie diese, zu ihrem Zwecke einrichten dürfen? (S. 23 — 24. 28 — 29.) Aus dem Grundbegriffe einer Gesellschaft ergiebt sich schon die zur Realisirung des Gesellschafts-Zweckes erforderliche gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Es läßt sich kein solider Grund angeben, aus welchem diese Grundsätze bey der kirchlichen Gesellschaft, die eben nur, wie das Staatsrecht, eine Abstraction von der Gesellschaft überhaupt ist, nicht eintreten sollten (S. 61 — 62.). Jedes Glied der Kirche steht daher unter ihrer Gewalt (S. 32.).

Die in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte lassen sich auf folgende drey Classen zurückführen. 1) Rechte der Kirchengewalt zur nähern Bestimmung des gemeinschaftlichen Religionsbegriffes, und der Religionsübung als des Hauptzweckes jeder kirchlichen Gesellschaft. 2) Rechte zur Hinwegräumung der Hindernisse, die sich dem gemeinschaftlichen Glauben und der gemeinschaftlichen Religionsübung in den Weg legen. 3) Rechte zur Ergreifung aller Mittel, welche zur Beförderung des gemeinschaftlichen Glaubens und der Religionsübung dienen können.

Zur ersten Classe gehört das Recht, das gemeinschaftliche Religionsbekenntniß festzusetzen, zu bestimmen, zu berichtigen, zu verbessern, und ferner das Recht, den äußern Gottesdienst in der Kirche anzuordnen. Der Kirchengewalt kommt es zu, die hierüber getroffenen Verfügungen zum Vollzug zu bringen (29 — 32.).

Zur zweyten Classe sind geeignet alle Sicherungsanstalten, als Verfertigung symbolischer Bücher, kirchliche Censur, Religionseid, Entfernung heterodoxer Lehrer. Man bedarf einer Norm für alle, eines Leitfadens zum Unterricht der Schwachen einer, und anderer Seits mehrerer Vertheidigungsanstalten gegen die Willkür der Mitglieder, die Petulanz seichter Köpfe, und die melancholische Schwärmerey. Es gilt hier, das Ganze zu erhalten, der Verwirrung auszuweichen. Man darf das Eigenthum nicht dem beliebigen Angriffe eines jeden überlassen (S. 35. 37. 38. 41. 42.). Hat die Policey ein Auge auf den Verkauf der Gifte, belehrt man die Jugend über Giftpflanzen, verbeut der Staat aufrührische Schriften, warum darf die Kirche nicht die Verbreitung des moralischen Giftes hindern, warnen, und für ihre Selbsterhaltung sorgen? Warum darf sie nicht auch den Religionseid beym Lehr- und Priesterstand einführen, so wie jeder Privatmann sich desselben zur Sicherung seiner Rechte, und der Staat zur Verstärkung der bürgerlichen Verbindlichkeiten bedient? (43 — 44. 46. 48.) Wenn der Staat seinen Beamten eine Dienstinstruction ertheilt, und die dagegen handelnden ihres Dienstes entläßt; warum sollte die Kirche weniger wachen, solche Lehrer, die vom kirchlichen Lehrbegriffe abweichen, von ihrem Amte zu entfernen? Das

Gemeingut der Kirche muß bewahrt werden. Der Lehrer hat ausdrücklich oder schweigend einen Vertrag mit der Kirche abgeschlossen, in Gemäßheit ihres Lehrbegriffes die Gläubigen zu unterrichten (S. 50. 53. 56.).

Die dritte Classe — Ergreifung derjenigen Mittel, welche zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes der Kirche dienen — enthält das Recht Gesetze zum Besten der Kirche zu machen. Die gesetzgebende Gewalt der Kirche erstreckt sich nicht nur über alle jene Gegenstände, die an und für sich schon einen religiösen Zweck haben, sondern auch auf solche, die als nothwendiges und nützliches Mittel zur Erreichung und Beförderung dieses Zweckes dienen, gerade so, wie dieselbe Gewalt dem Staate zu seinem Zwecke zusteht. Eben so verhält sich's mit der richterlichen und Straf-Gewalt, die beyden Gesellschaften, jeder nach ihrer Weise, gehört. Weiterhin kommt es der Kirche zu, für die Kosten des Cultus zu sorgen, und folglich auch das Eigenthum, die Disposition und die Verwaltung des Kirchenfonds (S. 60 — 61. 65. 67.).

Schon aus dieser Zerlegung der Kirchengewalt, und der steten Parallelisirung derselben mit der Staatsgewalt ergiebt sich das Verhältniß beyder nach der Vorstellung des Verf., wenn er es auch nicht so ausdrücklich sagte, wie S. 111: „Kirche und Staat sind zwey ihrem Begriffe nach ganz diverse — indem der Staat eine politische, die Kirche eine religiöse Gesellschaft ist, ihrem Zwecke nach unabhängige, indem man im Staate zeitliches, in der Kirche ewiges Wohl suchet, ihren Mitteln nach unterschiedene, denn der Staat wählt äußere, die Kirche innere Mittel, ihrem Principe nach freye, weil das Glied des

Staats nicht nothwendiger Weise ein Kirchenglied, und umgekehrt seyn muß, ihrer Entstehung nach ungleichzeitige Gesellschaften; woraus sich sodann die weitere Folge ergiebt, daß jedes Individuum als eine doppelte Person betrachtet, daher nach seinen verschiedenen Verhältnissen als Staats- und Kirchenglied beurtheilt werden muß; daß es daher auch verschiedener Rechte fähig ist, mithin keine Gesellschaft die andere zu ihrer Totalität bedarf, keine von der andern abhängt, nothwendig in sie einwirkt, aus derselben fließet, und nur durch sie bestehet." Mit Einem Worte. Dem Verf. sind Kirche und Staat, als die zwey großen, mit allen Zweigen der öffentlichen Gewalt ausgerüsteten Gesellschaften, der Gattung nach eins, übrigens, als die zwey Arten, ohne alle Abhängigkeit einander coordinirt.

Denken wir uns diesem zufolge die Kirche, ohne daß ihr der Staat gegenübersteht, so bildet sie für sich ein dem Staate ähnliches Gewalt-System. Denken wir uns die Kirche dem Staate gegenüber, so sind beyde von einander unabhängig, und so ferne sich gleich. Prüfen wir beydes unvermischt, und in festgestellter Ordnung.

Zweytes Hauptstück.

Kritik über die vorgebliche Gattungs-Aehnlichkeit der Kirche und des Staates.

§. 14.

Wer die Kirche nur abstract in Hinsicht des Zweckes, als die ethisch-religiöse Gesellschaft, mit dem Staate, als der rechtlichen Gesellschaft, vergleicht, wird sehr leicht verleitet zu glauben, daß sie, als die demselben beygeordnete große Gesellschaft, obgleich in der Art verschieden, doch in den Eigenschaften der Gattung ungefähr so verwandt sey, wie man das Psychische und Physische als die zwey Gebiete der Natur anzunehmen gewohnt ist.

Dann geht aber auch das Geschäft; die Kirche mit den Vorzügen des Staates auszustatten, nach Wunsche. Auf der breiten Grundfläche des gesellschaftlichen Vertrags, wozu nur noch der Gedanke, daß es jeder Gesellschaft zukommt, dem Zwecke des Vertrags gemäß sich einzurichten, sich gestellt, steigt das luftige Gebäude der Kirche, das so aussehen muß, wie der Staat, blitzschnell empor. Wie natürlich, daß auch die Kirche Gewalt besitzt, wie der Staat, — gesetzgebende, vollstreckende, richterliche

Gewalt, die nun einmal, wie die drey Eigenschaften des Raums zusammengehören!

Unserem Verf., der Wiese's Grundsätzen folgt, genügen nicht einmal diese drey Stücke. Wie wir oben sahen, hat er drey Classen für die Rechte der Kirchengewalt angelegt, wo die drey hier genannten Stücke als eine Untertheilung der dritten Classe vorkommen. Allein wir rathen ihm doch es bey dieser bekanntern und weniger glänzenden Eintheilung bewenden zu lassen, und versichern ihn, daß alle übrigen Artikel seiner Classification hier untergebracht werden können.

Mit staatsförmigem Ansehen bekleidet, steht also die Kirche, ohne daß es viel Aufwand kostete, prächtig vor uns, und, wenn wir sie in eine patriarchalische Welt versetzen wollten, so würde es ihr leicht fallen, noch eines und das andere, was sonst dem Staate gehört, sich beyzulegen, und ihr Name wäre dann — Theokratie.

§. 15.

Wer aber diese Sache in concreto betrachtet, und aus dem Ideal der unsichtbaren Kirche, oder des ethischen Gottesreiches auf die juridischen Mittel, deren es sich zu seinem überirdischen Ziele in der sichtbaren Wirklichkeit hier unten bedienen will, herabsteiget, stößt überall auf Unähnlichkeiten, die er in der Ferne übersehen hatte.

Gleich am Fundamente, am Grundvertrage, entdeckt sich die auffallende Unähnlichkeit, die wir bereits oben bemerkten. Zufolge dieses Mangels findet man weiterhin, daß am ganzen staatsförmigen Ge-

bäude, das man eilig und stolz darüber gebaut hat, nichts mehr zusammenpassen will, und daß alles aus einander zu fallen droht.

Der kirchliche Vertrag bot uns eine doppelte Ansicht. Nach der ersten bezielt er nur moralisch-religiöse Vervollkommnung, ohne Grundlage von bestimmten Glaubensartikeln. Nach der zweyten beruht gerade auf den letztern alles übrige. Jene ist dem Weisen, diese dem Haufen eigen.

Wer, wie unser Verf., sich die letztere gefallen läßt, nimmt an, daß die Kirche den Umfang ihrer geheiligten Glaubenspunkte, wie eine Provinz, zu schirmen hat. Da werden die Gränzen mit scharfer Aufsicht gehütet. Da ist immer, wie wir's oben hörten, das dritte Wort — Eigenthum, Gemeingut, Erhaltung, Selbsterhaltung. Kurz, ehe man sich's versieht, ist die Kirche, die ein gewisses Eigenthum zu verwahren hat, in einen Staat umgeschaffen, ohne darauf zu achten, daß dieser bestimmt ist, das Eigenthum, und die persönlichen Rechte zu sichern. Die kirchliche Gesellschaft, denkt man, hat wider den Verletzer ihres Vertrages Zwangsrecht, und, wie wir hinzusetzen wollen, übt es auch, den Staat weggedacht, selbst aus. Das heißt, der Haufe, gebraucht seine natürliche Stärke, oder physische Gewalt, um den Störer der Ordnung, der durch geistige Autorität nicht zur Ruhe, durch geistige Strafen nicht zur Besserung zu bringen ist, zu bannen, oder auch zu peinigen, auf welche äußere Zwangsmittel es doch am Ende hinausläuft. Mehr ist an der Sache nicht. Um aber mehr heraus zu folgern, als darin liegt, bedient man sich, wie der Verfasser, des vornehmen Ausdrucks: die Kirche hat Gewalt. Dieß, ohne

Beywort gesagt, kündiget schon mehr, als die Selbsthülfe der Menge, es kündiget eine geordnete Gewalt, wie die des Staates, an, zu deren Gestaltung es erforderlich ist, daß der Gesellschafts-Vertrag sich durch einen neuen erweitere. Ich meine den Unterwerfungs-Vertrag, vermöge dessen die sämmtlichen Mitglieder das ihnen gemeine Recht, dem Gesellschaftszwecke gemäße Verfügungen zu treffen, und Zwang gegen einzelne Bundbrüchige anzuwenden, der Mehrheit, oder einem bestimmten Auszuge, oder Einem übertragen. Nur dann, wenn eine gewisse Organisation der Gesellschaft ein Artikel ihres Glaubens wäre, wäre auch mit dem auf die Glaubenspunkte gehenden Grundvertrage die Constitution der Gewalt sogleich in Ordnung.

Der Verf. läßt uns im Dunkeln, wie er's meint. Vermuthlich schwebte ihm der letztere Fall vor. Er glaubt nun einmal die Hauptsache gewonnen zu haben — Kirchengewalt. Die organischen Gewaltszweige sprossen ihm von selbst. Die gesetzgebende Gewalt der kirchlichen Regierung fügt nun zu dem ursprünglichen Lehrbegriffe nähere Bestimmungen, ordnet den Gottesdienst, Strafe des Verbrechens, und Policeygesetze an. Die vollstreckende und richterliche Gewalt geht in volle Wirksamkeit über. Symbolische Bücher werden für alle, Glaubenseide für die Lehrer verfaßt, Bücher censirt und verboten, und die in einem Glaubenspunkte untreu befundenen Lehrer fortgejagt.

Der Verf., als er von der Wegräumung der Hindernisse und den Sicherheits-Anstalten, mit dem geeigneten Worte ausgedrückt, von der Kirchenpolicey sprach, hätte in gerechter Consequenz noch weiter

auslaufen können. Was thut die Policey des Staats nicht alles, um den Verkauf der Gifte zu hindern, auf Giftpflanzen aufmerksam zu machen, Ansteckungen zu beseitigen, jedem möglichen Aufruhr zuvor zukommen? Es gilt die Selbsterhaltung. Dieß, wie es der Verf. zum Theil thut, auf die Kirche übergetragen, führte zu den strengsten Maßregeln. Das theure Gut der ewigen Wahrheit fordert noch größere Genauigkeit und Strenge. Die kirchliche Policey könnte so füglich auf Inquisition gesteigert, und so ferne sie den Glauben betrifft, mit diesem Namen beehrt werden. Da alle Handlungen der Menschen, alle Angelegenheiten des Lebens, alle Gegenstände der Natur einer Beziehung auf Moral und Religion fähig sind, und unter den kirchlichen Mitteln zu ihrem Zwecke leicht eine Stelle finden können, so würde bald alles und alles von der Kirchengewalt verschlungen seyn. Auf allen Richterstühlen säßen Priester, und die Feldherrn, welche die Heere unter Processionsfahnen zu Vertilgungskriegen wider Amalekiten und Moabiten führten, wären nur Werkzeuge des hohen Priesters, wie die Schofetim der Hebräer. Mit Einem Worte — der Tibetinische Staat wäre vollendet.

§. 16.

Ganz anders fallen die Resultate der ersten Ansicht des kirchlichen Gesellschafts-Vertrages aus. Wo wahre Freyheit der Ueberzeugung und des Gewissens statt findet, kann, wie wir oben sahen, von keinem Gesellschafts-Vertrage über bestimmte Glaubenspunkte, und also von keinem dieselben festhaltenden Zwangsrechte, und also noch weniger von einem da-

hin zielenden Unterwerfungs-Vertrage, und einer daraus entspringenden organisirten Gewalt die Rede seyn. Wenn ich auch schwach genug gewesen wäre, einen Gesellschafts-Vertrag über stehende Glaubensartikel zu schließen, so kann mir's doch nicht in den Sinn kommen, auch noch einen Unterwerfungs-Vertrag beyzusetzen. Nichts in aller Welt wäre ungereimter, nichts der Natur der freyen Ueberzeugung widersprechender, als, im Falle einer Veränderung, es einem dritten zu überlassen, daß er das Recht habe, mich zum vorigen Glauben zurückzutreiben, und noch anderweitige Bestimmungen desselben mir zu dictiren. Hier ist alles unübertragbar. Hier vermag keine Stimmenmehrheit des Collegiums zu entscheiden, keiner den andern zu vertreten. Dabey welch ein Widerspruch! Wer über bestimmte Glaubenspunkte einen Gesellschafts-Vertrag einginge, dächte gewiß nicht an eine Veränderlichkeit seiner Ueberzeugung, vielmehr setzte er eine solche Stetigkeit derselben voraus, wie sie mathematischen Wahrheiten gebührt. Wer sich aber einen Unterwerfungs-Vertrag gefallen ließe, oder einem fremden Subjecte, es sey nun die Mehrheit der Gesellschaft, oder ein bestimmtes Collegium, oder Ein Vorsteher, das Befugniß einräumte, ihn zum vorigen Glauben, falls er abwiche, zurückzunöthigen, setzte die Veränderlichkeit seiner Ueberzeugung voraus. Die rechtliche Organisirung einer Kirchengewalt, ihre Form sey demokratisch, oder aristokratisch, oder monarchisch oder vermischt, ist also so unmöglich, als der Unterwerfungs-Vertrag, der ihr zur Basis dienen mußte.

Wenn man aber glaubt, diese Schwierigkeit durch die Voraussetzung, als sey eine bereits organisirte

Kirchenmacht ein Glaubensartikel, und mit dem Gesellschafts-Vertrag zugleich angenommen worden, umgehen zu können; so wird die Sache dadurch nicht besser, vielmehr schlimmer, in so fern derselbe Widerspruch, der vorher aus zwey Verträgen herauskam, sich nun in Einem zusammendrängt, — alles eine Folge aus dem eigenen Charakter der Ueberzeugung und des Gewissens, über die sich nicht, wie über Eigenthum und äußere Leistungen, verfügen läßt.

Eine Kirchengewalt, unter welcher die Gläubigen zu stehen hätten, kommt also nirgends hervor. Will man Gesetze über den Glauben entwerfen, oder neue Bestimmungen hinzuthun, so dürfte dieß nur mit Einwilligung aller geschehen. Will man ein heterodoxes Buch verbieten, so müßte der Schriftsteller, wenn er ein Mitglied der Kirche wäre, dieses Urtheil über sein Werk unterzeichnen, und alle müßten sich anheischig machen, es nicht lesen zu wollen. Verbot wäre dieß keines. Der Religionslehrer, den man seiner Heterodoxie halber entfernen wollte, müßte seine Stimme wider sich selbst geben. Befehle, Verbote, Strafen sind so gehaltleere Worte. Auch in einer Kirche, die an eine vorher organisirte Kirchengewalt glaubt, würde stets jeder die ursprüngliche Freyheit, auf die er nur durch eine juridische Inconsequenz verzichten konnte, zu reclamiren das unverlierbare Recht haben.

Wer also mit völliger Freyheit der Ueberzeugung zum Zwecke fortschreitender religiöser Cultur sich einer Kirche einverleibte, könnte nur über gewisse Mittel der Gesellschaft, die außer der Ueberzeugung liegen, eine Uebereinkunft treffen, und, wenn er nicht Wort hielte, müßte er sich's zuschreiben, daß er, falls kein

Staat existirte, von den übrigen Gliedern dazu angehalten, oder eine rechtliche Klage wider ihn erhoben würde, falls ein Staat vorhanden wäre. Er könnte wohl auch im ersten Falle sich einer organisirten Gesellschaft unterwerfen. Wie wenig aber dabey herauskommt, und wie weit das alles hinter der Kirchengewalt, wie man sich dieselbe wünscht, zurückbleibt, springt von selbst in die Augen.

§. 17.

Nichts ist entgegengesetzter, als die zwey Ansichten des religiösen Gesellschafts-Vertrages, und die beyderseitigen Resultate, die wir eben verfolgten. Der Verf. findet sich hier in einer peinlichen Verlegenheit. Einstimmig mit sich, daß der Grundvertrag der kirchlichen Gesellschaft auf bestimmte Glaubenspunkte hinauslaufe, zerarbeitet er sich übrigens in Widersprüchen. Wie sollen denn diese Glaubenspunkte angenommen werden? aus voller freyer Ueberzeugung? Allerdings. Denn mit physischer oder psychischer Gewalt aufgezwungene oder eingegossene Glaubensbekenntnisse sind nur kirchliche Eroberungen, die zwar Despotismus, aber keine rechtliche Gewalt begründen können. Der Verf. sieht wohl, daß sich ohne freye Ueberzeugung kein Vertrag eingehen, und ohne Vertrag keine rechtliche Gesellschaft und noch weniger eine rechtliche Gewalt stiften, oder, wäre sie gestiftet, acceptiren lasse. Auch hat er so viel Consequenz, der Kirche es nicht zu verstatten, daß sie Gewissenszwang gegen die, welche bereits ihre Glieder sind, ausübe, sondern er hält denen, die durch die Vorderthüre frey zur Kirche gekommen sind, auch eine Hinter-

thüre offen zum Rückzuge, sobald sich ihre Grundsätze geändert hätten (S. 17 — 23. 40. 47.).

Nun findet er gleichwohl, daß nichts Bestand habe, alles zerfließe, ohne Subordination der Glieder unter eine alles zusammenhaltende Kirchengewalt, die stets wachet und arbeitet, den Glauben, wie ein heiliges Eigenthum, zu bewahren, gegen Willkür, Petulanz und Schwärmerey zu sichern, jeder Gefahr durch Glaubenseide, Bücherverbote, Dienstentlassungen zuvorzukommen. Das heißt, sie darf alles Mögliche versuchen, um die Freyheit der Prüfung, die sie den Eingehenden vergönnet hatte, in ihrem Schooße zu ersticken, so nothwendig und rechtlich es auch ist, sie fortzusetzen.

Der Vorwurf, daß so das Streben nach Wahrheit und Ueberzeugung unterdrückt, und dem gewissen Zwang angethan werde, geht dadurch nicht weg, daß man, wie der Verf., allen, die von ihrer Untersuchungs-Freyheit Gebrauch wider den Kirchenglauben machen wollen, die Auswanderung verstattet, oder, eigentlich zu sagen, die Thüre weiset. Freyheit würde es heißen können, wenn es ihnen erlaubt wäre, zu bleiben, falls sie ihren Aufenthalt noch ihrer Religions-Uebung angemessen fänden. Allein die Kirche erlaubt ihnen denselben nicht. Wenn sie nicht aus freyen Stücken gehen, so trifft die strafende Gewalt, mit welcher der Verf. die Kirche nicht vergebens bekleidet hat, sie mit dem Banne, um die gesunden Glieder von der Ansteckung zu bewahren. Ihren Meinungen wird die Brandmarke gefährlicher Irrthümer aufgedrückt, ihr Charakter erscheint im gehässigen Lichte, und der Schandflecken, der Heterodoxie zieht sich in den Augen des Haufens, der hier alles ver-

wirrt, und den Unglauben desto mehr verabscheut, je leichter ihm das Glauben wird, in die öffentliche Ehre hinüber. Je nach Umständen kann, wie ehemals, das menschliche Verkehr dadurch aufgehoben, oder, wie jetzt noch an manchen Orten, wenigstens gestört werden. Wenn der Verf. bey der angedrohten oder vollzogenen Bannstrafe der Kirche, und bey so vielfachen und empfindlichen Kränkungen der Ruhe, der Ehre und des Glückes, noch von Freyheit des Gewissens spricht, so scheint er den Zwang des Gewissens nur unter dem Beile des Henkers und auf dem Scheiterhaufen der Inquisition zu sehen.

§. 18.

Unbegreiflich ist's, wie der Verf. so urtheilen, und noch unbegreiflicher, wie er gar von der Entfernung der über Heterodoxie angeklagten öffentlichen Lehrer so urtheilen kann. „Die Gewissensrechte und deren Freyheit, sagt er S. 54., bleiben ungekränkt, wenn jedem frey steht, sein Lehramt niederzulegen, und von der Gemeinde selbst auszutreten.“ Frey steht es ihm, beydes zu thun, aber nicht zu bleiben. Was wäre denn das für eine Freyheit? Die Gewalt der Kirche, die den gemeinen Gläubigen aus der Kirche weiset, ist schon drückend genug, doppelt drückend wird sie dem Lehrer, den sie, wenn er nicht von selbst geht, aus seinem Stuhle wirft, er bleibe nun in der Kirche oder nicht. Er sieht sich aller Ehre und Würde entsetzt, den verunglimpfensten Urtheilen preisgegeben, aus seinem gewohnten Wirkungskreis herausgeworfen, brodlos, vielleicht mit seiner Familie in ein verzweiflungsvolles Leben, in namenlosen Jam-

mer hinausgestoßen. Der Unglückliche! Das ganze Kapital seines Lebens, seiner Studien, seiner Zeit, seines Geldes ist rein verloren. Die Kirche denkt nicht an Wiedererstattung. Sie läßt ihn gehen, wohin er will, und nennt dieß Freyheit. Unser Verfasser wünscht ihn gar noch Glück auf den Weg, indem er ihm nachruft (S. 57.): Ibant apostoli gaudentes, quoniam digni habiti sunt pro nomine Jesu contumeliam pati!! Dieses liebvolle Reden von Freyheit, diese theilnehmenden Zurüfe lassen gerade so bitterspöttisch, und widerlichsüße, wie das Mitleid der Hyäne Inquisition, die ihr zum Feuer bestimmtes Schlachtopfer dem weltlichen Arme überliefert, unter Formular-Thränen und mit der Bitte, ihm das Leben nicht zu nehmen.

Der Verf. halte uns diese entwischte Aeußerung des Unwillens zu gut, und verschone uns mit dergleichen Entschuldigungen der Kirche, als: Die traurigen Folgen der Absetzung eines solchen Religionsdieners liegen nicht in einer Härte oder Ungerechtigkeit der Kirche, sondern im Benehmen des Mannes, oder im Schicksale (S. 56.). Jener ist nämlich des gebrochenen Vertrages, und Diensteides schuldig. Allein da die Kirchengewalt in Bezug auf den Glauben noch in der Frage liegt, oder, recht gesagt, schon widerlegt genug ist; so sind Beschuldigungen dieser Art nicht so fast Voraussetzungen des erst zu Erweisenden, als bloße Wiederholungen des schon Abgewiesenen. Hier handelt sich nur noch, um unsern bereits angeführten Gründen ein stärkeres Gewicht zu geben, von den Widersprüchen, in die sich jeder verwickelt sieht, der, wie der Verf., in der zweydeutigen Lage sich befindet, Gewissensfreyheit in der Kirche zu setzen

und zu zernichten. Kaum wird er sich's noch getrauen, bey so viel Drucke, bey so vielen traurigen Folgen, wie er selbst gesteht, noch von Untersuchungs- und Gewissens-Freyheit, die dabey statt haben soll, ein Wörtchen zu reden.

Doch vielleicht bleibt ihm noch die Ausflucht, zu sagen, die Untersuchungs- und Gewissens-Freyheit werde durch jenes Benehmen der Kirche gar nicht gedrückt. Diese Frage nicht nach der Privatüberzeugung des Mannes, sondern nach den öffentlichen Mittheilungen heterodoxen Gehaltes. „Kann der Lehrer sich mäßigen, stört er auf keine Weise den Frieden der Kirche, so wird er ruhig bleiben: stört er aber durch seine Vorträge diesen, so setzt er sich diesem traurigen Loose freywillig aus. S 56.“ Allein diese Unterscheidung ist, wie wir oben (im ersten Hauptstücke) sahen, hier von keinem Belange. Das Streben nach Wahrheit, der Fortschritt der vernünftigen Cultur lebt und webt in wechselweisen Mittheilungen, als in seinem Elemente, berichtiget sich nur durch die Zusammensicht aller, und gewinnt nur durch den Tausch der Erkenntnisse. Man will die Wahrheit nicht, wenn man ihr unzertrennliches Mittel zerstört. Hemmung des menschlichen Geistes kann nicht ein Bestandtheil des kirchlichen Gesellschafts-Vertrages seyn, und darauf kein Unterwerfungs-Vertrag, und auf diesem keine Kirchengewalt gegründet werden. Der Zwang, der sich den Mittheilungen der Wahrheit entgegensetzt, beschränkt also die natürliche Freyheit der Prüfung, und die damit verbundene Freyheit des Gewissens.

Sollte denn wohl der öffentliche Lehrer seine innigsten Ueberzeugungen im Vortrage verläugnen, und

das gerade Gegentheil behaupten dürfen? Der Verf. scheint zwar mit der Mäßigung des Lehrers, die den Frieden der Kirche in Vorträgen nicht stört, wie wir eben bemerkten, zufrieden zu seyn: allein (S. 52. 53. 54 — 55.) tadelt er den Lehrer, welcher die eigenthümlichen Lehren der Kirche nicht berührt, sich nur an die allgemeine Moral haltend, oder nur historisch berührt. Bestimmte Belehrung über bestimmte Religionswahrheiten wird, wie er ausdrücklich sagt, von der Kirche gefordert, und es ist Pflicht, sie alle vorzutragen, und mit Geist und Herz nach der Absicht der Kirche zu behandeln, die diese Kraft dem, der einer andern Religion zugethan ist, nicht zutraut. Doch der Verf., schwanke auch hier in seinen Widersprüchen hin und her, um seine Verlegenheit zu bedecken; es kommt hier darauf an, wozu sich ein Lehrer vermöge seines Gewissens entschließen werde. Wie nun wenn ihm dieses jeden Rückhalt für Heucheley, jede wider die eigene Ueberzeugung vorgetragene Lehre für eine Lüge, für eine an seinem Amte begangene Untreue ansehen ließe? Seine moralischen Ueberzeugungen, sein Gewissensrecht konnte er in keinem Unterwerfungs-Vertrage abtreten. Wenn er nun nach seiner Ueberzeugung, und seinem Gewissen verfahrend, ohne Schonung heraussagte, was Geist und Herz ihm eingeben; und die Kirche etwas Hartes wider ihn verfügte, weil sein Geist die Lehren des Glaubens verwirft, und sein Herz die Maximen der Klugheit verschmäht: würde dieses nicht Bedrückung der Ueberzeugung, und Kränkung des Gewissens seyn?

Mags doch seyn, daß dem Vorurtheile hie und da schonende Rücksichten gebühren, daß das gerade

Heraussagen nicht immer der kürzeste Weg zur Vervollkommnung der Menschen ist, die schraubenartige Krümmung hingegen allmählig leichter zum Ziele rückt: aber nicht zärtliche Schonung des schwachen Gewissens der Gläubigen, sondern Bedrückung gewissenhafter Lehrer, nicht pädagogische Kunst oder Pastoralklugkeit, sondern Verschraubung des Kopfs beym Volke sowohl als beym Lehrer ist es, wenn die Kirchengewalt hauptsächlich darauf ausgeht, über bestimmte Lehren bestimmte Belehrungen vortragen, oder, was eins ist, mit lauter Bestimmungen uralte Vorurtheile verewigen zu lassen.

§. 19.

Wenn es aber nichts als pädagogische Klugheit wäre, vermöge welcher man den Lehrer des Volkes nicht fesselte, sondern nur zügelte; wie soll man's denn nennen, wenn auch der Lehrer des Volkslehrers durch alle Zwangsmittel der Kirche gebunden wird, bestimmte Belehrungen über bestimmte Lehren mitzutheilen? Diese Vorschrift hat der Verf. für alle Religionslehrer ohne Unterschied gegeben, und (S. 49 — 50.), die Religionslehrer, die sich nach einer fremden Religionspartheу (der protestantischen) eine eigene Schule gebildet haben, oder die Professoren der Theologie, scheint er vorzüglich im Auge zu haben, wo er von Dienstentlassung spricht. Ihnen sind demnach nicht nur über die vorzutragende Lehre, sondern auch über Erklärung, Beweis und Methode die bestimmtesten Vorschriften gegeben. Das heißt so viel, als — sie sind recitirende Maschinen, (fast wie die Gebetbüchsen der Lamaiten,) die Jahr aus Jahr

ein die dictirte Lection von sich zu geben haben. Ob die Vorsteher der Kirche ihnen die Lection geschrieben in die Hand legen, oder ob sie ihnen ein Compendium reichen, und überall nachlauschend jede Abweichung mit Dienstverlust strafen, das alles läuft auf Eins hinaus. Man nenne das wie man will, nur nicht — Freyheit der Prüfung und des Gewissens.

Was aber das Joch eines solchen Lehrers vollends unerträglich macht, besteht darin, daß, wenn man auch in Ansehung der Lehrweise ihm noch einige Schonung bezeigte, es doch beym Lehrtypus sein unerläßliches Verbleiben haben soll, und man ihn sonach in die widersprechendste und gewaltsamste Lage versetzt. Einer Seits schreibt man ihm drohend das dogmatische Geleis vor. Er ist nichts weniger, als frey. Auf der andern legt man es ihm auf, die Wahrheit zu prüfen, alles bis auf die letzten Gründe, die aus der Vernunft, oder den heiligen Urkunden, oder der Geschichte zu schöpfen sind, zu erforschen, und die Gründe und Resultate seiner Forschungen mitzutheilen. Von Schonung des Vorurtheils, die man hie und da dem Volke schuldig seyn mag, kann doch bey dem wissenschaftlichen Vortrage, durch welchen in den Volkslehrern eine lichtvolle Ueberzeugung hervorgebracht werden soll, nicht die Rede seyn. Man ruft ihm also zu: untersuche frey, ohne steten Hinblick auf gewisse Resultate, die du finden müssest, und was du frey gefunden hast, theile eben so frey mit. Gleichwohl ist er verloren, wenn er's thut, ohne die verlangten Resultate zu liefern. Wenn er's nicht von sich erhalten kann, zu finden, was die Kirche sucht; so wird sie es ihm auch nicht weiter ansinnen. Die

Freyheit bleibt ihm ganz, seiner Ueberzeugung zu folgen. Nur da ihn die Kirche nicht weiter brauchen kann, so geht er von seiner Stelle, wenn er nicht hinweg getrieben seyn will. Das heißt — die Kirche läßt ihm die Freyheit, die sie ihm nicht wohl rauben, von der aber auch hier die Frage nicht seyn kann: nur die raubt sie ihm, die sie ihm noch lassen könnte. An den Platz des Ausgetretenen oder Ausgestoßenen rückt nun ein Neuling, ein gepreßter oder feiler Mensch, von dem sich schwerlich erwarten läßt, daß er das Martyrthum bestehen werde. Wenn man sich aber auch an ihm getäuscht haben sollte, so wird der Versuch so lange wiederholt, bis man einen so schwachen oder geschmeidigen Kopf findet, daß die Wahrheit, wie die Kirche sie braucht, nicht mehr gefährdet ist. An der Kraft des Lehrers, die Wahrheit, die dem Menschen Noth thut, zu sehen und zu sagen, mag immer desto mehr verloren seyn, je mehr man diese Versuche wiederholt hat: allein — auch abgesehen davon, daß der, dem die Kirche oder Gott ein Amt giebt, auch den Verstand mitzubringen das Vertrauen hat, oder daß wenigstens zu einem Prophetenamte die Esel hie und da Geschicklichkeit genug beweisen, — bleibt es doch ausgemacht, daß man auf dem dogmatischen Geleise mit solchen geduldigen Thieren weit sicherer fährt, als mit muthigen Rossen. Wer dieses ganze System von Gewaltthätigkeiten, womit der über Religion denkende Geist auf allen seinen Wegen, in allen Aeußerungen verfolgt und geschraubt wird, diesen Folterzwang des Gewissens, den der Freund der Wahrheit am stärksten fühlt, noch Denk- und Gewissens-Freyheit nennen will, mags, nur spotte er der Menschheit nicht! und, wenn er diesen Vor-

wurf nicht verdient, so spiele er nicht mit leeren Worten, um sich und andere zu täuschen!

§. 20.

Etwas anderes, als so ein gehaltloses Spiel, ist es, wie wir bisher sahen, nicht, wenn der Verf. die Erlaubnis auszuwandern als eine Probe von Denk- und Gewissensfreyheit angesehen haben will. Das Wort Freyheit, das er auf die Ausgangs-Thüre seiner idealischen Kirche schreibt, sagt wohl nicht mehr, als dasselbe schöne Wort, das er auf die Eingangs-Thüre geschrieben hat. Nur durch freye Prüfung kommt man in die Kirche, wie er gefälligst annimmt. Was das wohl für eine freye Prüfung der Religion seyn mag, wenn man diesen Prüfern, sobald sie den Fuß über die Schwelle der Kirche gesetzt haben, sogleich mit einem symbolischen Buche, das zur Norm für alle, und zur Unterweisung der Schwachen dienen soll (S. 35), entgegentritt, ihnen als Kindern gewisse Bücher untersagt, und sie dieselben wie Giftpflanzen betrachten läßt (S. 46) und alle weitere Prüfung, als die gefährlichste Sache von der Welt, sammt den Mitteln dazu von ihnen weghält!

Ueberhaupt zu sagen, was an der Sache ist, sticht in der ganzen Theorie die Erhaltung der Kirchenmacht, nur verziert mit den Worten — Prüfungs- und Gewissens-Freyheit, als das punctum saliens, hervor. Man will einmal eine philosophische Theorie des Kirchenrechts, um nicht widerrechtlich und unver-

nünftig sich und der Welt zu erscheinen, und den wissenschaftlichen Rang des Kirchenrechts nicht zu verlieren. Nun braucht man das Wort — Freyheit um einen Eingang, nicht zur Kirche, sondern zur Kirchenrechts-Theorie, zu gewinnen, den Druck aber, um das alte Gebäude der Kirchengewalt, die man mit dem Kirchenrechte in Verbindung setzt, vor dem Ruin zu bewahren. Der glänzende Anstrich des Rechts soll sich mit der nützlichen und bewährten Praxis vermählen, und der Protestantismus, im liberalsten Sinne des Wortes, dem Katholicismus, im strengsten Sinne genommen, zum Princip oder zur Einleitung dienen.

Man begreift die Noth des Verf., auch das Entgegengesetzteste zu vereinigen, aber, wer's begreifen mag, der begreife es, wie er bey Protestanten Inconsequenzen sieht, von denen sein Katholicismus nicht frey ist. Den Religionseid findet er streitend mit dem Geiste des protestantischen Systems. (S. 48 — 49.) Sehr wahr, daß die Freyheit der Prüfung, zu welcher sich der Protestantismus bekennt, sich mit dergleichen Maßregeln des Zwanges gar nicht verträgt: aber wie vertragen sich denn die Maßregeln des Zwanges, wozu sich der Katholicismus des Verf. bekennt, mit der Freyheit der Prüfung?

Das Unglück desselben, auf allen Seiten, wohin er sich wendet, von einem Haufen Widersprüche verfolgt zu werden, rührt daher, daß er an die Stelle einer die moralisch-religiöse Vernunft frey und klug bearbeitenden Gesellschaft, in welcher der Weise den Schwachen nach pädagogischen Gesetzen regiert, eine

die Vernunft selbst beherrschende Kirchengewalt, an den Platz einer Schule eine staatsförmige Kirche oder einen kirchlichen Staat setzt. Wir hoffen wohl, daß er, um sich loszuwinden, die Behauptung von der Aehnlichkeit der Kirche und des Staats fahren läßt. Sollte er aber weniger dazu geneigt seyn, so lassen wir ihm dieselbe einsweilen in der Hoffnung, daß er wenigstens seine Behauptung von der Gleichheit des Staats und der Kirche zurücknehmen werde.

Drittes Hauptstück.

Kritik über die vorgebliche Gewalts-Gleichheit des Staats und der Kirche.

§. 21.

Obgleich bisher, indem wir den Staat wegdachten, der Kirche der ungehinderteste Spielraum gelassen war, so konnte sie doch kein dem Staate ähnliches Gewalts-System entwickeln. Legen wir aber ihr noch so viel von gesetzgebender, vollstreckender und richterlicher Gewalt bey, so schrumpft es doch in der Gegenwart des Staates zusammen. Die Gewalts-Gleichheit, oder Unabhängigkeit der Kirche und des Staats, die dem Verf. beliebt, ist grundlos, und die Subordination der Kirche unter dem Staate ergiebt sich, wir mögen die Sache betrachten, wie wir wollen.

Der Verf. legt, nach dem Begriffe des Gesellschafsrechtes, zweckmäßige Einrichtungen zu veranstalten, einer Gesellschaft überhaupt jene dreyfache Gewalt bey. Er meint daher, diese müsse der Kirche, wie dem Staate (es versteht sich, im Sinne der völligen Unabhängigkeit) zukommen, weil diese beyden Gesellschaften von der Gesellschaft überhaupt nur Abstractionen seyen. Er will eigentlich sagen,

Staat und Kirche seyen nur Arten, Muster, Abdrücke, Vereinzelungen von der Abstraction — Gesellschaft, und die Eigenschaften dieses Typus kommen immer in jenen vor. (S. 61—62.)

Eine äußerst auffallende Theorie! Außer der elterlichen, ehelichen Gesellschaft, der Gesellschaft zwischen Herrn und Dienern, deren der Verf. im Anfange seines Werkes gedenkt, und der kirchlichen, von der wir hier reden, giebt es ihrer noch viele — kaufmännische, künstlerische, wissenschaftliche, wohlthätige Gesellschaften, und welche ließen sich noch erdenken? Und diese alle hätten die gesetzgebende, richterliche und vollstreckende Gewalt in ihrer Mitte? Der Verf. mißkennt, oder verliert, oder verwischt den scharf gezeichneten Unterschied zwischen privatrechtlichen Gesellschaften und der Gesellschaft des öffentlichen Rechts. Jene erzielen einen besondern Vortheil, und aus ihrem Vertrage entspringen nur besondere Rechte: diese aber ist eine organisirte Gesellschaft, die dem Rechte überhaupt äußere Möglichkeit, und also den besondern, durch Vertrag etwa erworbenen, Rechten, und sonach jenen Gesellschaften Schutz gewähren soll. Sie ist daher nur einzig in ihrer Art, nothwendig gesetzt über alle in ihrem Umfange begriffene Gesellschaften, keiner gleichgeordnet. Ihre Eigenschaften passen nicht auf andere.

Privatrechtliche Gesellschaften, außer dem Staate gedacht, besitzen zwar, in Hinsicht ihres besondern Zweckes, das Zwangsrecht, aber existirend im Staate ganz und gar nicht. Nur dieser ist berechtiget und eingerichtet, im Namen der Einzelnen und der besondern Gesellschaften den Zwang anzuwenden, den diese im Naturstande, um ihre Ansprüche geltend zu machen,

angewendet haben würden. Dieses dem Staate eigene Zwangsrecht ist die öffentliche oder gesetzliche Gewalt, oder, im vorzüglichen Sinne des Wortes — schlechtweg Gewalt, ein Wort, das außer dem Staate nur eine sehr gemeine Bedeutung, nämlich die der physischen Kraft annimmt.

Fällt nun unter diesen Verhältnissen bey Privatgesellschaften das Recht zu zwingen weg (die kindliche Zucht, die, mit gewissen Einschränkungen in der Hand der Eltern, und derer, die an die Stelle derselben treten, vom Staate aus guten Gründen gelassen wird, ausgenommen): so kommt ihnen keine Gewalt (in sensu eminenti) zu, und ihre dreyfache Gewalts-Eintheilung ist bloße Anmaßung.

Unentbehrlich ist ihnen der Zwang, weil über jeden Vertrag Klagen über Nichterfüllung desselben und Streitigkeiten, die nur durch äußere und gewaltsame Mittel beyzulegen sind, entstehen können. Sie sind daher alle angewiesen, dieses Mittel, das ihnen nur die Staatsgewalt reichet, bey ihr zu suchen, und folglich von ihr abhängig.

Umsonst schmeichelt sich eine solche Gesellschaft mit der Gewalt zu richten und zu strafen. Sie mag die innern Streithändel ausgleichen, ihre Urtheile sind nur — arbitria — schiedsrichterliche Aussprüche, denen sich die streitenden Theile freywillig unterziehen. Die Gesellschaft selbst ermangelt aller rechtlichen Kraft, sie zu vollstrecken, wenn der eine Theil widerspricht. Die richterliche Gewalt des Staates muß entscheiden. So mag auch eine solche Gesellschaft denen, die sich's gefallen lassen, Bußen auflegen, aber, eigentlich gesprochen, strafen kann sie nicht. Ihre Verordnungen mag man wohl Statute nennen, aber

Gesetze sind es darum keine. Diese gehen nur von höchsten Gewalt im Staate aus. Keine Privatgesellschaft im Staate hat das Recht, die Verbindlichkeit ihrer Verordnungen irgend einem Mitgliede aufzuzwingen, nur der Staat vermag es, ihr Hülfe zu leisten, wenn jene Verbindlichkeit auf einem rechtmäßigen Vertrage beruht, und eine Klage über die Nichterfüllung eines solchen Vertrags bey ihm angebracht wäre. Er ist eben darum auch berechtiget, die unrechtmäßigen Verträge solcher Gesellschaften aufzuheben, und von allen Statuten derselben Kenntniß zu nehmen, um sie im Falle einer Widerrechtlichkeit, oder seine Zwecke hindernden Beschaffenheit abzuwürdigen. Das Eigenthum solcher Gesellschaften und die Verwaltung desselben liegt ohnehin unter dem Schutz des Staats, und diesem kommt es nur zu, alle Streitigkeiten, die darüber unter den Gliedern selbst, oder zwischen diesen und andern entstehen möchten, zu entscheiden. Nur unter der Hülle zweydeutiger Worte und verworrener Begriffe über Gesellschaftsrecht und Gewalt war es möglich, die Eigenschaften des Staates auf irgend eine andere Gesellschaft zu übertragen. Was (S. 26) von den Philosophen gesagt wird, daß ihnen die menschliche Schwachheit begegne, den einfachsten Unterschied der Begriffe zu übersehen, ist, wie es scheint, ein gemeineres, und tiefer im Kopf oder in der Brust liegendes Uebel, als man wohl glauben mag.

§. 22.

Man sollte wohl meynen, die Anwendung des eben Gesagten mache sich auf eine religiöse Genossen-

schaft eben so leicht, als auf jede andere, die der öffentlichen Gewalt untergeordnet ist: allein man irrt sich sehr, wenn man seine eigene Leichtigkeit den religiösen Genossen zutraut, die nun so weitsichtig sind, Verschiedenheiten wahrzunehmen, wo wir andere keine finden, als sie vorher kurzsichtig wären, die auffallendsten Verschiedenheiten nicht zu entdecken. Sollten sie sich auch genöthiget sehen, den Unterschied zwischen einer privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Gesellschaft, bey welchem sie vorbeyschleichen, anzuerkennen, so werden sie sichs doch nicht gefallen lassen, die Kirche unter die privatrechtlichen Gesellschaften zu reihen. Diese hat einen so ganz eigenen Charakter, daß sie zwar im Staat, aber nie unter demselben stehen kann. Nicht nur in Ansehung ihres Zweckes, sondern auch ihrer Mittel geistig, bewegt sie sich in ihrem eigenen Elemente, ohne, wie andere Gemeinheiten, den Staat zu berühren, oder von ihm abzuhängen. Ungebunden in allen Verrichtungen ihrer Gewalt, ist sie soferne dem Staate gleich, und nicht weniger, als er, eine öffentlichrechtliche Gesellschaft. Dieser Sinn, der aus so vielen Stellen des Verf. spricht, liegt in der gegen das End des ersten Hauptstückes angeführten ganz unverholen.

Die gepriesene Geistigkeit der Kirche in Ehren gehalten, dürfte es wohl mit ihrem Verhältnisse zum Staate das umgekehrte Bewandtniß des Riesen Antäos haben, der, so oft er im Zweykampfe mit Herkules die Erde, seine Mutter, berührte, immer stärker aufstand, und nur emporgehoben in die Luft erwürgt werden konnte; da hingegen die Kirche, die Tochter des Himmels, in ihrer ätherischen Sphäre dem Staate unerreichbar, unter desselben Gewalt

kommt, so oft sie, was ohne Unterlaß geschieht, ihren Fuß auf die Erde setzt.

Dieses Urtheil des gemeinen Verstandes, von der Oberfläche der Sache abgesehen, erhält durch kritisches Eindringen auf allen Punkten seine Bewährung. In der That fällt es schon jedem Unbefangenen schwer, zu begreifen, wie es nur möglich sey, eine solche Paradoxie zu behaupten. Allein was ist nicht alles durch Mißbrauch der Worte möglich! Die Nothhülfe, die der Verf. eben erst von den unbestimmten Ausdrücken — Gesellschaft, Gewalt vergebens gehofft hatte, hofft er nun von dem verschrobenen Worte — Unterschied.

Lassen wir immerhin der Kirche ihren charakteristischen Unterschied vom Staate, woran man uns so gern erinnert; sind denn darum auch beyde unverknüpft? Was geht denn, um uns seines Ausdruckes zu bedienen, die diversität, dieser Gegensatz der Identität, den Ausschluß des nexus an? Mag die Kirche noch so geistig sich dünken, noch so sehr auf das materielle Wesen des Staats herabsehen; warum will sie denn nicht einmal, wie man von einem wechselseitigen Verkehr zwischen Seele und Leib spricht, irgend eine nothwendige Einwirkung dem Staate verdanken? Liegen auch die Zwecke beyder Gesellschaften noch so weit aus einander, suche die Kirche das Ewige, wie der Verf. sagt, der Staat das Zeitliche, begegnen sie sich darum nicht auf demselben Wege im Gebrauche der Mittel? Wird die Kirche sich nicht von ihrem erhabenen Fluge herablassen müssen, wäre es auch nur, um ein Nest zu haben, und Nahrung zu suchen? Glaubt denn die Kirche wirklich ohne Benutzung des Zeitlichen auskommen zu können? Schon der Ort

ihrer Versammlung, worüber allerley Streithändel möglich sind, zieht sie herunter zum Staate. Spricht denn nicht der Verf. selbst von Geld und Fonds, als nöthigen Stücken des kirchlichen Bedürfnisses? Wenn er nun gleichwohl die Kirche auch im Gebrauche ihrer Mittel ganz unterschieden vom Staate angiebt, weil dieser äußere, jene innere Mittel wähle, so weiß man nicht mehr, was man denken soll. Wollten wir auch den Verfasser damit entschuldigen, daß er hier nicht die, allerdings sehr zeitlichen, Mittel der kirchlichen Subsistenz, sondern die zum religiösen Zwecke dienlichen Handlungen verstanden habe; so kommt auch so kein Sinn in seine Worte. Heißt doch (S. 18) die Kirche eine äußere Gesellschaft. Ist doch (S. 32) die Anordnung des äußern Gottesdienstes eine Verrichtung der Kirche. Ohne uns bey Worten aufzuhalten, wie oft ist's möglich, daß die Kirche theils directe durch religiöse Vorschriften des Glaubens und des Gewissens, theils indirecte durch ihre Mittellehre nicht nur in's Aeußere fällt, sondern sogar solche äußere Dinge berührt, wo das Interesse des Staates mit im Spiele ist?

§. 23.

Betrachten wir die Sache mit gehöriger Schärfe, so sehen wir bald die Kirche ihre Hand ausstreckend nach der Hülfe des Staates, wenn die zeitlichen Mittel ihrer Existenz bedroht sind, bald unsanft an denselben stoßend, indem selbst ihr Streben nach dem Ewigen die Mittel seiner Existenz bedroht; dort die richterliche, hier die policeyliche Gewalt um die Kirche herum (circa sacra) beschäftiget: überall also, ver-

möge des natürlichen Zusammenhanges der verschiedenartigsten Dinge, die Kirche in's Aeußere verflochten, und unter die Macht des Staates gebracht, und diesem daher mehrere Wege in das innere Treiben und Thun der Kirche (in sacra) geöffnet.

§. 24.

Daß die Kirche der Rechtspflege des Staats bedürfe, wird niemand weniger in Abrede stellen, als der Verf., der die Kirche mit allen Arten des Eigenthums freygebig ausstattet. Allein theils mag er diese Hülfe für den Schutz ansehen, den ihr der Statt, für ihre verhältnißmäßigen Beyträge zu den gemeinen Lasten, schuldig sey, theils mag ihm gerade darum die Kirche desto unabhängiger scheinen, weil sie sich vom Staate die Hütung ihrer Aussenwerke erkauft hat, um ganz ungestört im Innern ihr Wesen zu treiben.

Dieser Traum wird aber bald durch einige Umsicht verschwinden. Der Staat, der auch dem Auswärtigen den Schutz des Rechts gewährt, wird ihn einer Genossenschaft in seiner Mitte nicht versagen. Aber weit entfernt, sich nur als einen hütenden Diener von derselben brauchen zu lassen, wird er sie auch, im Falle einer wider sie eingegangenen Klage, zur Verantwortung ziehen, und ihr seine Entscheidung aufzwingen, wie es schon unter Alexander Sever die Christen zu Rom, als sie einen öffentlichen Platz, den die Zunft der Garköche für sich in Anspruch nahm, occupirt hatten, würden haben erfahren können, wenn dieser Fürst nicht, nach dem Berichte des Lampridius, aus Beweggründen der Frömmigkeit zu ihren Gunsten entschieden hätte.

Wäre auch jemand so hartnäckig, hierin keine Abhängigkeit der Kirche vom Staate erkennen zu wollen, weil diese Rechtsstreite für oder wider sie nur auf ihrem Vorhofe sich ereignen, hinter welchem ihr Inneres tief geborgen und unabhängig sey; so dürfte ihm diese Ausflucht nicht viel nützen, weil die Kirche oftmals gezwungen wird, sogar ihr Heiligthum dem Richter aufzuschließen.

Die Kirche hat möglicher Weise nicht bloß mit Auswärtigen, sondern auch in ihrer Mitte Rechtsstreitigkeiten. Sind diese durch keinen Vergleich beyzulegen, so bleibt nichts übrig, als das Richteramt des Staats. Der Streit betrifft die innersten Angelegenheiten der Kirche, ihre Lehre, ihre Regierung. Sie löset sich in Partheyen auf, in welche die Vorsteher selbst getheilt sind. Der Staat könnte wohl das alles ignoriren, wenn nicht Sachenrechte darunter gemischt wären. An den Besitzungen der Kirche haben alle Glieder gemeinschaftlichen Antheil. Vielleicht, daß etliche in Rücksicht ihrer Beyträge, oder geleisteten Dienste einen besondern Anspruch darauf haben. Bannt die stärkere oder zahlreichere Parthey die schwäche, und wirft sie die Vorsteher dieser letztern von ihren Aemtern hinaus, so ist von einer gerechten Theilung des Kirchenguts, von einer Entschädigung der abgesetzten Vorsteher gar nicht die Rede. Das alles hat der schwächere Theil aus Schuld verwirkt. Ihm widerfährt noch eine Gnade, daß man ihn frey abziehen läßt. Die fortgeschickten Vorsteher sind strafbar, als untreue Verwalter, als Verfälscher des Depositums der heiligen Lehre. Der ausgeschlossene Theil widerspricht, und klagt über Unwissenheit und Bosheit seiner Gegner. Vielleicht hat

er gerade noch so viel Stärke, sich in etlichen Bruchstücken des Kirchenguts, in gottesdienstlichen Häusern, und andern Nutznießungen zu behaupten. Dem Faustrechte darf der Staat nicht gleichgültig zusehen. Auch wendet sich der gepreßte Theil mit seiner Klage an denselben. Für alle Fälle muß bey ihm Recht zu haben seyn. Hier hängt aber die Entscheidung von der Kunde der kirchlichen Lehren, der Gebräuche, und Verfassungsformen ab, die, der Regel nach, nicht von dem Richter, der vielleicht nicht einmal der in der Frage stehenden Kirche angehört, zu erwarten ist. Die rechtliche Entscheidung dürfte daher nicht anders zu heben seyn, als entweder mittelst eines Gutachtens (judicium rei peritorum), das der Richter, wie bey mathematischen, physischen oder artistischen Gegenständen, vorher einholen muß, oder mittelst eines ordentlichen Richters, der, als Kenner jener Religionspartey anerkannt, für Fälle dieser Art aufgestellt wäre.

Ein solcher Rechtsfall ergab sich unter dem Kaiser Aurelian. Den Bischöfen Orients war es leichter, Paul von Samosata, den Bischof Antiochiens, seiner Lehre wegen zu verdammen und abzusetzen, als ihn aus der Kirche und den Besitzungen derselben zu vertreiben. Man war also genöthiget den Kaiser anzurufen. Dieser, um nicht blind in einer ihm ganz fremden Streitsache der christlichen Dogmen zu verfahren, holte vorher das Gutachten der Sachverständigen ein, und wählte, um, wie es scheint, es so unpartheyisch als möglich gegen die Morgenländer zu erhalten, die abendländischen Bischöfe, die ihm zunächst waren, den von Rom und andere Italiener dazu. Als dieses wider Paul von Samosata ausge-

fallen war, sprach und vollstreckte er das Urtheil wider denselben. Es wäre sehr ungereimt, den heydnischen Kaiser als einen bloßen Vollstrecker eines Urtheils der christlichen Kirche zu betrachten. (Euseb. h. eccl. l. VII. C. XXX.)

Die Kirche befand sich also hier in der Nothwendigkeit, einem ihr fremden Haupte des Staats, so ferne die Rechtshülfe nur von ihm ausgieng, die Einsicht in ihre Geheimnisse zu überlassen. Wenigstens kam es auf den Regenten an, die Art vorzuschreiben, wie ihm die zum Spruch nöthige Vorkenntniß verschaffet werden sollte.

§. 25.

Vielleicht bleibt aber auch so noch den hartnäckigen Verfechtern der kirchlichen Freyheit und Unabhängigkeit der Ausweg offen, zu sagen, daß zwar die Kirche bey ihren Proceduren über Eigenthum sich Zurechtweisungen des Richters, und dabey allerley Eröffnungen über ihre innersten Angelegenheiten gefallen lassen müsse, daß sie aber darum doch in der Behandlung dieser letztern der vollkommensten Freyheit und Unabhängigkeit zu genießen fortfahre, wie die See in ihren Tiefen ruhig bleibt, während der Sturm ihre äußersten Theile bewegt.

Sollte aber auch die Gewalt des Staates, welche die rechtlichen Verhältnisse ordnet, weniger tief eindringen, wird denn darum ein anderer Gewaltszweig der über jene Grundbestimmung des Staats hinüberwächst, — die Policey nicht weiter greifen? Auf allen möglichen Seiten, wo die Kirche dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft durch ihre religiöse oder sitt-

liche Vorschriften oder Mittel zu nahe rückt, ist doch gewiß die Policey, die jenes zu besorgen hat, befugt, über alle ihre Schritte zu wachen, und sie, in einem sich ergebenden Falle, zurückzuweisen.

§. 26.

Möglich ist's, daß die Kirche, das Interesse ihres Glaubens verfolgend, die Ausbildung des menschlichen Geistes niederdrückt, und eine Denkweise herbeyführt, welche die Principien des Unterrichts und der Erziehung verfälscht, dem Regenten mit der Zeit eine schiefe Richtung giebt, die Nation mit Schande bedeckt, und den öffentlichen Wohlstand untergräbt. Möglich, daß ihre Polemik den Frieden der Familien, und die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft zerrüttet, indem ihre dabey beobachtete Strafart — der Bann — gränzenlose Erbitterung unter den Bürgern, blutige Auftritte, und, wenn die öffentliche Gewalt sich entgegensetzt, Empörung stiftet. Möglich, daß solche kirchliche Zwiste in politische Revolutionen übergehen, durch inländische langwierige Kriege, Hunger, und Pest alles zugrundrichten, auswärtige Eroberer herbeyziehen, und, wenn die Nation noch so glücklich ist, ihre politische Existenz unter diesen Stürmen zu erhalten, eine so unheilbare Antipathie unter den Provinzen zurücklassen, daß sie bey ihrer politischen Schwäche einem spätern aber glücklichern Eroberer in die Hände fallen muß.

Welche sonderbare und tief in die Wohlfahrt des Staats eingreifende Sittenlehren könnte nicht eine Kirche als den Willen Gottes auszubieten den Einfall haben? Bald ist's erlaubt, einen Tyrannen zu

tödten. Tyrann ist aber auch bald jeder Monarch, der den kirchlichen Ansprüchen widerstrebt. Bald ist man nicht verpflichtet, den Ketzern das gegebene Wort zu halten. Ein Regent weiß also, wessen er sich zu versehen hat, wenn er auf der Liste der Ketzer steht. Bald stellt man die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams ohne Ausnahme, aber nur negativ, auf. Die positive Hingebung, die Tugend des Patriotismus hält man nicht sonderlich in Ehren. Man zieht sich von allen militärischen und bürgerlichen Aemtern zurücke, und wünscht mehr im Staate zu hospitiren, als ihm anzugehören. Schwärmerische Ideen von einem bald kommenden Gottesreiche unterhalten, wo nicht Feindseligkeit, doch eine gewisse Gleichgültigkeit gegen alle politische Verfassungen, die von den Sibyllen einem baldigen Einsturze geweiht sind. Manchmal erkennt die Priesterpolitik nur die Kirche als auf Gott gegründet, die Staaten aber auf Sathan, dem Todtschläger und Lügner, oder der personificirten Gewaltthätigkeit. Noch ist es einer solchen Denkart angemessen, Apathie gegen alle Beleidigungen zu predigen, und daraus die Aufhebung des Soldatenstandes, der peinlichen Justiz, das heißt soviel, als — der ganzen bürgerlichen Gesellschaft — herzuleiten.

Eine auf Seite der Menschenliebe in kraftlose Weichmüthigkeit ausgeartete Sittenlehre könnte wohl sehr leicht den Menschen mit einer so gränzenlosen Härte gegen sich selbst waffnen, daß er in einem leblosen Zustande erstarrte. Freudenscheu flieht er die Ehe und alle Gesellschaft, verwahrloßt und verscheucht er alle Künste des Vergnügens und der Verfeinerung. Er verödet das Theater, zertrümmert den Jupiter des Phidias, verbrennt den Homer, verdammt alle schönen

bildenden, tönenden und redenden Künste, und ist stolz darauf, in seinen Schriften und Handlungen zu beweisen, daß er den Grazien nie geopfert hat. Mit der Natur und dem Geschmack im Kampfe, zur Schwind- und Bleichsucht abgezehrt, steckt er den Staat mit seiner krankhaften Beschaffenheit an, und diesem bleibt kein anderes Loos, als entweder an den Folgen jener übermenschlichen Humanität plötzlich, oder unter dem Einflusse dieser thierischen Verwilderung abzehrend zu sterben.

Diese Trägheit, dieser himmelwärts gekehrte Sinn dürfte aber auch bald den nützlichen Bestrebungen den Abschied geben, um nicht durch irdische Gelüste befleckt, oder in die Künste des Betrugs verstrickt zu werden. Gewerbsamkeit und Handel werden nun angeeckelt. Das Verbot, von ausgeliehenen Kapitalien Zinsen zu erheben, von überspannter Menschenliebe dictirt, legt dem Handel, den Fabriken, und dem Feldbaue ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg, wenn es eingehalten wird. Dazu bringt man's wohl so leichterdings nicht; vielmehr erzeugt sich dadurch der Geist des verfeinertesten Wuchers, der, dem Buchstaben des Gesetzes ausweichend, den Wohlstand in tiefer Verborgenheit verwundet, und alle Unternehmungen lähmt.

Wenn gleich so der Reichthum in geringerem Maße erzeugt, und der Staat in vielem Betracht ärmer und schwächer wird, so wäre es doch sehr wohl möglich, daß die Kirche mit unersättlicher Begierde, und mit den studiertesten Raffinerien den Reichthum der Bürger an sich zöge, und dem Staate eine völlige Ohnmacht bereitete. Das Gewissen und der Ehrgeiz der Gläubigen werden auf die mannigfaltigste Weise

gespornet, bey Lebzeiten sowohl als noch mehr nach dem Tode, da das Opfer dem Geber nichts mehr kostet, die stets arme Kirche zu bereichern. Vielleicht weiß man gar durch eine vortheilhafte Genugthuungslehre die ganze Welt in Contribution zu setzen, und es so einzurichten, daß die sühnenden Hekatomben in Verschreibungen von Landgütern, die zu Hunderten, Tausenden, und endlich zu ganzen Provinzen anschwellen, auf das Altar gelegt werden. Vielleicht fällt es der Kirche weiterhin ein, zur Sicherheit ihres Unterhalts auf das noch übrige Grundvermögen eine Abgabe auszuschreiben, allenfalls von dem Naturalertrage desselben den zehnten, oder von dem wahren Naturalertrage den fünften Theil einzusammeln. Außerdem werden Opfertage bestimmt, heilige Zollstöcke angelegt, kurz, Lockung reiht sich an Lockung, Forderung an Forderung, bis der bey weitem bedeutendere Theil des liegenden und umlaufenden Vermögens im Staate von dem rastlosen Klingelbeutel verschlungen ist.

Ueberwiegender Reichthum einer Corporation, ohne Industrie errungen, und mit eisernen Händen gehalten, schwächet den Kreislauf des reellen Vermögens, und erstickt die erwerbende Kraft, die den Reichthum der Nation und die Stärke des Staats erzeugt. Die Abgaben an den Staat fallen desto dürftiger aus, je mehr die Abgaben an die Kirche den Bürger erschöpfen, und je mehr ihr Reichthum die Nation in Armuth festhält. Klagt der Staat, so prediget ihm die Kirche, es sey widerrechtlich, und despotisch, dem Unterthan die freye Disposition seines Vermögens zu nehmen; und es ihm gar wehren wollen, zur Pflege seiner Religion etwas zu leisten, sey die

abscheulichste Gottlosigkeit, und Gewissens-Bedrückung. Auch kann man auf sie rechnen, daß sie in Zeiten der Noth aus ihren Schätzen dem hungernden Soldaten den Sold reichet, und eben darum in kritischen Momenten den Staat von ihrem Willen abhängig macht; noch mehr aber, daß sie aus ihren Magazinen dem hungernden Bürger Brod spendet, und überhaupt die ganze Verpflegung der Armen, deren Zahl unter ihrer milden Policey sich in's Unendliche mehrt, dem Staate abnimmt, eine ungemeine Dienstfertigkeit, bey welcher sie weiter nichts gewinnt, als einen moralischen und bürgerlichen Titel für die Steuern, die sie auflegt, und ihre gränzenlosen Erwerbungen, und dann noch den Vortheil, an dem rüstigen Haufen der Bettler ein Heer Soldaten zu haben, die in ihrem Solde und zu jedem Winke bereit stehen, ihre Gerechtsame zu vertheidigen, oder die Feinde der Religion anzugreifen, was unter solchen Umständen, da die öffentliche Macht nichts bedeutet, der Kirche das Uebergewicht verschafft.

Nicht nur in Ansehung des Armenwesens, sondern überhaupt darf die Policey, und zum Theil wohl auch die peinliche Justiz des Staates bey der vielthätigen Policey und Justiz der Kirche quiesciren. Diese hat bald ihre Augen und Hände überall, und nimmt sich wohl gar heraus, weiter zu sehen und tiefer zu greifen, weil sie alles mit dem Herzen der Mutter und Lehrerin thun will. Ihr Codex heißt nur Disciplin. Wenn sie bey ihren größern Bußen den Sünder auf mehrere Jahre von allen Vergnügungen ausschließt, zum Hunger und Kummer verurtheilt, öfter auf ihren Pranger stellt, manchmal auch mit dem Kerker und mit der Ruthe züchtiget, den Gebrauch der Ehe, das Treiben

des Handels, das Tragen der Waffen ihm untersagt, wenn sie es durchaus auf langwierige Quälungen und Demüthigungen anlegt, und überhaupt mehr den äußern als innern Menschen ergreift; so hat das Ganze mehr das Ansehen einer Zuchthaus- und Galeeren-Strafe, als einer Besserungs-Anstalt. Was soll nun der Staat dabey thun? Den Verbrecher noch einmal nach seinen Gesetzen strafen? oder, um nicht durch Verdopplung der Strafe ungerecht zu seyn, die ganze Sache der Kirche überlassen? Will er gleichgültig zusehen, daß diese fromme Mutter, um den Geist zu retten, das Fleisch ganz tödtet, und unter der Arbeit den Menschen zu bessern, den Bürger unbrauchbar macht?

Allein was vermag er denn dagegen, wenn der Strom eines verwilderten Zeitgeistes zum Beßten der Kirche fließt, wenn diese sowohl davon, als von vielleicht absichtlich unterhaltenen politischen Verwirrungen, und der persönlichen, zum Theil aus ihren Principien gekommenen, Schwäche der Regierer allen möglichen Vortheil ziehend, die öffentlichen Beamten, etwa ihrer Amtsführung halber, vor ihren Gerichtshof fordert, und dem Souverain selbst, vielleicht nur darum, weil er sich den kirchlichen Ansprüchen nicht gefällig erzeigt, den Purpur mit einer Bußkutte zu vertauschen gebeut? Gehorcht er nicht? Bannfluch, Sperrung alles Gottesdienstes, Empörung des Volks, Aufhetzung benachbarter Fürsten, denen das Land preisgegeben wird, Absetzung stehen drohend im Hintergrunde.

Solche Waffen in der Hand, was läßt sich nicht alles wagen? Wo ist ein Interesse des bürgerlichen Vereins, das die Kirche nicht in Anspruch zu nehmen,

oder mit welchem sie nicht das ihrige so zu verkitten wüßte, daß überall Collision und Verwirrung entstünde? Woran sie ihre weihende Hand legt, da muß ihr der Staat aus dem Wege gehen, wie Cicero sein Haus auf immer missen sollte, weil ein Pontifex, das Werkzeug des Clodius, diesen Plaz zu einem Tempel geweiht hatte. Was ist dem Staate wichtiger, als die Ehe? Was ist für die ethisch-religiöse Gesellschaft bedeutender, als die Ehe? Giebt jener Ehegesetze, so will auch diese nicht weniger thun. Setzt der erste Ehehindernisse, so vermehrt sie die zweyte. Erklärt jener die Ehe in gewissen Fällen für auflöslich, so erklärt vielleicht die zweyte sie für unauflöslich. Die natürlichen und bürgerlichen Rechte der Menschen, das Glück der ehelichen Gesellschaft, die Bevölkerung müssen ihren höhern Betrachtungen weichen. Werden sich wohl die bürgerlichen Verordnungen mit dem Gewissen in Kampf setzen wollen? Ein Sieg über dieses innere Princip, das allen Verbindungen unter den Menschen Gewährschaft giebt, welchen Vortheil könnte er dem Staate bringen, der sich mit eigener Hand zerfleischt? Dieser wird also wohl das ganze Feld der Gewissensgesellschaft überlassen müssen, die es auch vermöge des Segens, den sie über die Verlobten spricht, lediglich als res sacra zu betrachten sich gereitzt fühlt.

Nach dieser Pontifical-Logik weiter zu schließen, dürfte bald die Kirche in allen rechtlichen Privatangelegenheiten, und öffentlichen Verhandlungen, sogar in Huldigungssachen, wo ein Eid statt findet, eine entscheidende Rolle spielen. Dieser gehört ihrer Oberaufsicht an, und durch seinen Gebrauch begiebt man sich auf ihr heiliges Gebiet. Vielleicht fordert sie auch

die Aufsicht über alle milden Stiftungen, und Vermächtnisse, die aus frommen Beweggründen zum Beßten der Menschheit gemacht sind, vielleicht auch über alle Testamente, die sich mit einer heiligen Formel anfangen.

Bleibt noch für die Selbstbewegung des Staats ein Raum übrig, so hängt sich bey jedem Schritte die Kirche wie ein Bleygewicht an. Außer dem Kreise der religiösen Pflichten, kann sie durch ihre Mittellehre überall eingreifen. Ihre festlichen Ruhetage, Fastenzeiten, Speisenverbote wie vielfach können sie die ökonomischen und diätetischen Verhältnisse der Bürger, und den Lauf der öffentlichen Geschäfte berühren und durchbrechen, wenn man es auch nicht so weit triebe, daß man eines heiligen Tages wegen die nöthigsten Arbeiten des Feldes oder einer Belagerung aussetzte, den besten Zeitpunkt einer Schlacht versäumte, oder ermattet und muthlos von Fasten sie verlöre? Reden wir kein Wort davon, daß ungeheure Schwärme von Fakiren, wie Heuschrecken, über das Land verbreitet, des Heeres Macht schwächen, so wie sie durch eine finstere Moral die Sitten, und durch eine ränkevolle und schamlose Betteley die Ruhe und den Wohlstand des Bürgers zugrundrichten. Kein Wort von einer zahlreichen Priesterschaft, die durch Ehelosigkeit sich heiligen zu müssen glaubt! Trägt es denn aber auch für den Staat ganz und gar nichts aus, wenn man ihm ansinnt, daß er dieselbe von gewissen gemeinen Lasten befreye, und so viel Zeit und Gelegenheit verstatte, damit sie sich zu ihrem Amte vorbereiten, und demselben ohne Hinderniß und mit Würde vorstehen möge? Doch es sey! Wie aber? wenn die Priesterschaft, und die Legionen von Fakiren,

außer den eigentlichen Vorschriften der Kirche allerley abergläubische Praktiken sich erlauben, wodurch der Unwissende sich um Gesundheit geprellt sieht, und niemand gewinnt, als die religiösen Pfuscher; wenn in der Gefahr eines Brandes, statt zu löschen, in der Gefahr einer Krankheit, statt Arzney zu nehmen, Vulkan, oder eine andere helfende Gottheit angerufen, und ein Amulet gebraucht wird; wenn unnütze Gesetze, von denen in der Regel dispensirt wird, nur der Dispens-Gebühren wegen beybehalten sind; wenn auf der andern Seite Aberglaube, z. B. Zauberey mit abergläubischer Grausamkeit verfolgt wird: soll denn der Staat, der sonst medicinische Pfuschereyen, und alle Arten von Jaunerstreichen verfolgt, jene mit der Religion verwebten, manchmal bis zur Menschenschinderey getriebenen Mischereyen von Thorheit und Betrug unbeachtet lassen?

Nichts fehlt zur Vollendung des Gebäudes als der Schlußstein — ein pontifex maximus, der als unbedingter Monarch an der Spitze einer durch Welttheile verbreiteten und die Staaten von außen und innen durchdringenden religiösen Gesellschaft, alle bisher aufgezählten Mittel in seiner Gewalt hat, und sie mit schlauer Hand zu mischen versteht; der bald hinter einer kostspieligen und pomphaften Priesterversammlung aller Reiche versteckt, bald für sich allein handelnd, immer als Stellvertreter des Himmels seinen Willen als den göttlichen der staunenden Welt verkündet, und jeden Widerspruch, jeden Zweifel als Majestäts-Verbrechen wider das höchste Wesen mit zeitlichem und ewigem Fluche belegt; der Kronen nimmt und schenkt, aus einem ganzen Welttheile Heere sammelt, und Abgaben fordert, um in ferne

Welttheile den Krieg zu wälzen, und in der Nähe die kirchlichen Rebellen niederzutreten; der endlich, überläßt ihm eine Nation nicht gutwillig die geforderte Sache, zur Execution weiter nichts braucht, als ein Raubmandat, wodurch er alle Welt authorisirt, sämmtliches Privatvermögen derselben, wo es zu haben ist, überall zu nehmen oder zu zerstören. Die Leitung des religiösen Gewissens in die Form einer Regierung gekleidet, und die Herrschsucht in religiöse Gewissenhaftigkeit verkleidet, beydes zusammen ist der stärkste Hebel, die politische Welt aus ihren Angeln zu reissen, wenn sich für einen theokratichen Archimedes in den Umständen der Zeit ein angemessener Standort findet.

§. 27.

Es falle nun der Vorhang über eine fürchterliche Reihe von Uebeln, womit eine durch Aberglauben oder Schwärmerey verkehrte Religion, und eine hierarchische Kirche den Staat belasten! Diesen schwachen Umriß auszumalen, versuche, wer's vermag! Keine leeren Phrasen sind hier die Redarten der homerischen und virgilischen Muse für das Unzählige und Gräßliche —

Non mihi si linquae centum sint, oraque centum,
Ferrea vox, omnes scelerum comprendere formas,
Omnia poenarum percurrere nomina possim. *)

Mag nun ein Schüler Epikurs aufschreyen:

Tantum religio potuit suadere malorum!

*) Aen. VI. 625. H. II. 488 — 90.

und der Freund der Religion ihm mit gedämpfter Stimme antworten: corruptio optimi pessima: unser Verf., und seines gleichen, darüber geärgert, werden weiter nichts als ein Zerrbild sehen wollen.

Sollten ihnen die geschichtlichen Reminiscenzen nicht überall für die Wahrheit des Gemäldes bürgen, so wäre man im Stande, alles, Zug für Zug, mit Citaten zu belegen. Allein bey dem Vorhaben, die Kirche im Allgemeinen zu betrachten, und keine besondere ausschließend zu bezielen, konnte man sich diese Mühe ersparen, und dabey der durchscheinenden Gewährschaft der Geschichte zutrauen, daß sie jeden Verdacht von Uebertreibung beseitigen würde.

Vielleicht aber, daß gerade auf diesen geschichtlichen Beziehungen das Aergerniß und der Vorwurf der Uebertreibung haften. Man meint aber, ich hätte auf diese ärgerliche Chronik nicht hindeuten, noch weniger aus den Besonderheiten einer rohen und für die Hierarchie glücklichen Zeit ein allgeweines Gemälde zusammen und auf die jetzigen so verfeinerten Zeiten, da die Kirche unter dem Druck seufzet, übertragen sollen.

Man möchte freylich gerne die gutmüthige Maxime: de mortuis non nisi bene, auf die Geschichte anwenden, und man flucht wohl gar den Söhnen, die der von Herrschgierde berauschten Patriarchen Blöße aufzudecken sich erfrechen. Fromme Schaafe sollen wir aus der Geschichte werden, nie klug. Daß die Menschen in Absicht der politischen Selbsterhaltung nicht klug aus ihr werden, lehrt die Erfahrung. Darum versäumen es aber doch die andern nicht, die Kunst der politischen Vergrößerung unter ihrer Leitung zu studieren. Sollte man

etwa rücksichtlich der Selbstständigkeit und Sicherheit des bürgerlichen Vereins gegen kirchliche Eingriffe das Auge vor der Geschichte verschließen, während schlaue Hierarchen, doppelt gefährlich, wenn sie nicht ohne Kenntnisse sind, sie mit dem Mikroskop betrachten, um alle Kniffe des Umsichgreifens, die ihrem intrikirenden Geiste nicht einfallen, derselben abzusehen, und gerade jezt abzusehen, da die Welt, im süßen Wahne ihrer Verfeinerung, vor dem Unkraut säenden Feinde sicher schläft, oder aufgeschreckt durch den Brand unsrer revolutionären Zeit, der nächsten besten Hand, welche Rettung lügt, ihre Kleinodien anvertraut. Wenn je, so hat man in einer solchen Lage der Welt, wo das scheu gewordene Menschengeschlecht gerne falsche Schritte thut, und, ohne zu unterscheiden, auf das Alte zurückeilt, wo der tückische Pfaffe schadenfroh lauert, und das Mißtrauen gegen Wissenschaft und jede Neuerung im Stillen für sich bearbeitet, Ursache auf seiner Hut zu seyn. Gewisse Symptome der Welt deuten auf die Nacht der Barbarey. Gewisse Symptome der Kirche lassen uns aber auch schon das Schwirren der Nachteulen gewahrwerden. Die höhere Ausbildung der neuern Zeit hat zwar der Hierarchie einen Ast nach dem andern, und zuletzt den Stamm abgehauen, aber die Wurzel steckt noch, um bald einen jungen Baum hervorzutreiben, unter dessen Schatten sich die Vögel des Himmels wieder so versammeln werden, wie unter dem Schatten des vorigen, der unter ähnlichen Stürmen der Welt ein glücklich geworfener Same gewesen war. Wer Ohren hat, der höre! Nie traue die Polizey dem göttlichen Riesen Simson, dem Nasiräer, dem sie einmal die Haare abgeschnitten hat. Schon

wächst ihm vielleicht jetzt mit neuen, und dazu steifern, Haaren neue und größere Stärke, fähig, das Staatsgebäude zu erschüttern. Omnia jam fient, fieri quae posse negabam. Die Policey lege die Scheere nie aus der Hand!

Augenscheinlich kommt uns das Resultat von selbst entgegen. Möglicher, und, überläßt man die Kirche sich selbst ohne genaue Aufsicht, wahrscheinlicher Weise, ist der Staat von Seite ihrer theoretischen und praktischen Lehren, ihrer Mittel, ihrer Verfassung, ihres Erwerbsystems unzähligen Gefahren ausgesetzt, wenn nicht plötzlich umgestoßen, doch nach und nach unterminirt zu werden. Es gilt hier die Selbsterhaltung wider eine, darf man nicht sagen, Feindinn, doch eine stets eifersüchtige und grollende Freundinn. Die Policey hat also vermöge ihres Amtes, die innern Gefahren der bürgerlichen Gesellschaft zu beseitigen, das unstreitige Recht, die Kirche, auch in ihren innersten Verrichtungen zu controlliren, bey irgend einem Anstande zur Verantwortung zu ziehen, und, nach Bewandniß der Sache, ernste Vorkehrungen wider sie zu treffen. Die Abhängigkeit der Kirche von der Policeygewalt des Staats unterliegt also, im erklärten Sinne und Umfange, keinem weitern Zweifel.

§. 28.

Um aber doch der Kirche ihre geliebte Unabhängigkeit gegen das Eindringen der Policeygewalt, es koste, was es wolle, zu retten, blieb nichts übrig, als diese Gewalt, wenn auch nicht ganz zu lähmen, doch so einzuschränken, daß der Kirche, wenigstens im Innern, ihr freyer Spielraum gelassen würde.

Der Verf. konnte desto leichter Muth fassen, wider die Policeygewalt aufzustehen, da auch in unsern Tagen philosophische Staatsrechtslehrer Beschwerden wider ihr gränzenloses Einmischen in alles Thun und Lassen der Menschen erhoben haben. Es kommt vor allem darauf an, die große Frage über den Endzweck des Staates zu beantworten, um darnach den Umkreis seiner Gewalt gehörig auszumessen.

Denen entgegen, die den Endzweck des Staates in die Beförderung des allgemeinen Wohls setzen, und zufolge dessen auch die Beförderung der sittlichen Cultur ihm beylegen, weiset unser Verf. demselben Sicherheit der Personen und des Eigenthums als Endzweck an. Da er, wie man aus dem Ganzen sieht, diese Sicherheit im dürftigsten Sinne versteht, so hat er allerdings eine sichere und enge Grenze abgesteckt, außerhalb welcher die sittliche Cultur liegt, welche die Kirche gerne ausschlüßig behaupten möchte. Wenn es so angienge, mit freyer Hand Gränzen zu setzen, so würde wohl auch ein Staatsrechtslehrer die Kirche auf das bloße Lehramt, als die engste und sicherste Gränze zurückweisen können, wie dieser Kirchenrechtslehrer den Staat nur auf das Hüten der Personen und ihres Eigenthums zurückdrängt. Gleichwohl ist jener mit so engen Gränzen gar nicht zufrieden.

Doch dieß sey nur ein Vorpostengefecht, um die Absicht des Verf. auszukundschaften. Unterziehen wir uns dem ersten Angriffe. Die Gründe, mit denen er streitet, und die uns seinen Sinn aufschließen, bestehen im folgenden Raisonnement. — Was man immer vom Staate erwarten mag, wird durch die öffentliche Sicherheit erschöpft. Jedes Individuum, den, unter dem Schutze der Gesetze die volle

Muse, der ungestörte Genuß aller seiner geistigen und bürgerlichen Kräfte gesichert ist, ergreift von selbst, was ihm, sein Bestes zu befördern, das zuträglichste zu seyn scheint, es legt sich auf Erwerb, treibt Wissenschaften, überläßt sich aller Anmuth des Lebens. Der Privatreichthum sichert das Staatswohl. Wer mehr vom Staate erwartet, und also demselben einräumt, sich mit der Beförderung des Privatwohls zu befassen, erhöht die Staatsgewalt bis zur Despotie, raubt alle Freyheit, und zerstört selbst den Staatszweck. Es liegt freylich dem Staate an einer soliden Bevölkerung, an glücklichen Ehen, an dem Wohlstande der Familien, an guter Erziehung, an sittlicher Cultur der Bürger. Allein dieses alles ist doch nicht der Hauptendzweck des Staats, sondern der Staat wählt gewisse Anstalten hiezu nur als Mittel, seinen Endzweck zu erreichen, und benutzt die Freyheit der Bürger hiezu. Bey der sittlichen Cultur, wo es auf innige Ueberzeugung ankommt, kann der Staat nichts durch Gewalt decretiren. Solche Zwangsanstalten werden nur Erstickungs- nicht Beförderungsmittel der Sittlichkeit werden. S. 92—97.

§. 29.

Weit entfernt den Verf. zu tadeln, daß er nicht ein Gebilde der Phantasie als Idee des Staatszwecks der Vernunft unterschiebt, und geradezu den Staat mit der Sorge für die Wohlfahrt und Cultur der Menschheit bekleidet; daß er in dem Eindringen desselben in alle Angelegenheiten der Menschen den Ver-

lust aller Freyheit und den Vorwand des abscheulich-sten Despotismus siehet: möchte man lieber eines und das andere noch beyfügen, wenn es hier an Ort und Stelle wäre. Nicht leicht ließe sich da etwas bündigeres und sprechenderes anführen, als der Erfahrungsbeweis, den das militärisch-despotische Rom in den Warnungstafeln der Geschichte aufgestellt hat. Schon August wollte überschwenglich viel mit der Policey ausrichten. Man betrachte nur die Gesetze wider die Hagenstolzen. Was war der Erfolg? Je mehr die Policey sich anstrengte, desto mehr zerstörte sie das Glück der Menschen, ohne die Sitten zu bessern. Die Gesetze wurden durch ihre Menge und Strenge erdrückt. *)

Was folgt nun daraus? Wollen wir, wie der Verf., den Staat auf die beschützende Gewalt einschränken? Darf er außer diesem enge gezogenen Kreise keinen Schritt thun? Muß er dem Treiben der Menschen, so wild es hergehen mag, zusehen, und in Geduld abwarten, bis die freyen Menschen irgend eine Anstalt (man denke! wohl gar eine Kirche?) geschaffen haben? Dann mag er diese wählen, als Mittel zu seinem Endzwecke, jedoch so, daß er die freyen Menschen nicht genire. Er benutze nur

*) Legem Papiam Poppaeam senior Augustus incitandis coelibum poenis, et augendo aerario sanxerat: nec ideo conjugia et educationes liberûm frequentabantur praevalida orbitate. Caterum multitudo periclitantium gliscebat, cum omnis domus delatorum interpretationibus subverteretur: utque antehac flagitiis ita tunc legibus laborabatur. Tacitus lib. III. 25. Annal.

die Freyheit der Menschen. Die Leitung der Menschen geht ihn nichts an. Haben wir den Verf. recht verstanden, so giebt er uns einen barbarischen Staat, wo die Justiz mit Waage und Schwert ausreichen soll, und an eine versorgende Gewalt, die man jedem Hausvater läßt, an die Policey nicht einmal gedacht werden darf.

Man begreift diese Sprache, bey all ihrer gesuchten Dunkelheit, vollkommen. Die Kirche möchte gerne den Staat wählen als Mittel zu ihrem Endzwecke. Benutzen möchte sie gerne seinen Schutz, wohl auch seine Begünstigungen, übrigens aber frey und unabhängig, das heißt, gerade in Ansehung der zärtesten Theile des Menschen, Meisterinn bleiben. Hierinn rivalisirt sie mit der Policey, von der sie nichts zu hoffen, und alles zu fürchten hat. Diese rückt der Kirche immer näher, und greift immer tiefer in ihr Interesse ein. Die heilige Policey schrumpft mit jedem Tage mehr zusammen, während die profane sich erweitert. Die Antipathie der geistlichen gegen ihre weltliche Schwester ist im Grunde ein Gemisch von Handwerksneid, und von bitterm Hasse der Nächstverwandten. Laut gesagt darf freylich so etwas nicht werden. Verlarvt wird es also unter der süßlichfrommen Sprache von Freyheit. So beschuldiget im Laufe politischer Revolutionen eine herrschsüchtige Parthey die eben herrschende der despotischen Anmaßung, um ihr das Heft aus der Hand zu winden, und dann dreymal mehr zu despotisiren.

Daß diese Freyheits-Predigt nicht weit her sey, ergiebt sich auf dem ersten Blicke. Alle Beschuldigungen, die der Verf. gegen die Policey des Staats vorbringt, prallen auf seine Kirche zurück, die, hierar-

chisch, wie sie ist, als eine Policeygewalt dasteht. Hat man in einem Staate, dem die unbestimmte Sorge für das allgemeine Wohl übertragen ist, den Verlust der äußern Freyheit zu fürchten: warum sollte nicht in Ansehung einer Kirche, der die unbestimmte Sorge für das Heil der Seelen zukommt, eine gleiche Furcht für die innere Freyheit uns anwandeln? Auf beyden Seiten sind die Regierer Menschen, mit beschränkten, und durch Leidenschaften besonders durch Vielherrscherey bestochenen Einsichten, auf beyden Seiten weiß die Willkür den Schein der Nothwendigkeit anzunehmen, und die Kunst ist so schwer nicht, jeder Handlung oder Sache eine Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt abzusehen. Auf beyden Seiten findet sich die Möglichkeit, alles mit gesetzlichen Bestimmungen so zu füllen, daß der Freyheit nichts übrig bleibt. Auf beyden Seiten sehen wir eine mit unangenehmen Folgen drohende Gewalt. Ließen sich denn nicht die oben vom Verf. wider den Staat gebrauchten Einwürfe wider seine Kirche umschreiben? Wie! wenn jemand sagte: was man von der Kirche erwartet, wird durch ihr Lehramt erschöpft. Jedes Individuum im Gebrauche seines geistigen Vermögens gehörig geleitet, wird von selbst ergreifen, was ihm für seine moralische Wohlfahrt, oder das Heil seiner Seele am zuträglichsten zu seyn scheint. Will die Kirche sich mit dieser Angelegenheit befassen, so erhöht sie ihre Macht zur Despotie. Sie raubt alle innere Freyheit, und zerstört selbst den kirchlichen Zweck, diese Freyheit zu befördern. Bey der sittlichen Cultur, wo es auf innige Ueberzeugung ankommt, kann die Kirche nicht mit Gewalt decretiren. Solche Zwangsanstalten werden nur Erstickungs- nicht

Beförderungsmittel der Sittlichkeit werden. — Wenn jemand dieß sagte, was würde wohl der Verf. erwiedern können? Wie, wenn man ihm noch weiter sagte, die Policey der Kirche sey weit zerstörender für die moralische Cultur, als es die des Staates immer seyn mag?

§. 30.

Die moralische Cultur, im weitern Sinne, sowohl die äußere, oder bürgerliche, als die innere, oder sittliche, und alle Hülfsmittel von beyden, in sich fassend, ist eine empfindliche Pflanze, die von Betastungen allzu geschäftiger Hände zusammenschrumpft. Weit verwüstender für dieses höhere Leben sind diese Betastungen, wenn sie von der kirchlichen, als wenn sie von der bürgerlichen Gewalt herrühren, weil jene mit den innersten und zärtesten Lebensorganen, diese nur mit den äußern und gröbern Theilen zu thun hat. Jene empfiehlt sich durch friedliche und sanfte Mittel, wie der Arzt durch süßliche Säftchen: dieser aber schreckt zurück, wie der Chirurg, mit dem Apparat schneidender Instrumente. Gleichwohl wirkt die Hand des letztern sicherer, als die der erstern, und, je nach Umständen, auch weniger gewaltsam.

Scheint gleich die Religion, mit welcher die Kirche das Gewissen treibt, vermöge ihrer geistigen Eigenschaft mit weniger Gewalt verbunden zu seyn, als die körperlichen Mittel, welche dem Staate zu Gebot stehen; so zeigt doch die Erfahrung das Widerspiel. Das innere Princip des Handelns ist einer solchen Krafterhöhung fähig, daß unser Geist die größte Gewalt, die von außen kommen mag, besiegen

kann. Kennt man eine größere Gewaltthätigkeit, als die des Hungers, der schon Mütter zwang, ihre Kinder zu essen? Gleichwohl kennt man Menschen, die des Hungertodes zu sterben den Entschluß faßten, und ausführten. So weit konnte die Selbstkraft durch eine stoische Denkweise geschraubt werden.*) Was läßt sich nun nicht alles erwarten von einer religiösen Denkweise, wenn diese einmal ihre Höhe erreicht hat? Wer diese zu stimmen vermag, ist der Inhaber der größten Gewalt. Die Meinungen sind die Herrscherinnen der Welt, und die Religion ist es über die Meinungen. Fraget die Weltgeschichte, sie zeigt euch das religiöse Gewissen triumphirend über Soldaten und Henker. Sie zeigt euch aber auch die verborgen wirkende Ursache dieser Wunder. Gerade darum, weil man der stimmenden Hand unbewußt sich selbst zu bestimmen glaubte, war das Resultat der Kraft desto größer. Die Seitenverwandtinn der Religion, die Liebe, gewährt uns davon die unzweydeutigsten Proben. Sie ist mächtig, wie der Tod, nach dem bekannten Spruche eines morgenländischen Dichters.**) Wer sie zu erregen vermag, überwindet Eisen und Feuer, was der Sänger der Liebe, Anacreon richtig und schön bemerkt.***) Mögen die Helden der Reli-

---

*) Plinius epist. 12. l. I.

**) Hohes Lied VIII, 6.

***) Od. II. 10.

καλλοσ
ἀντ' ἀσπιδων απασων
ἀντ' ἐγχεων ἁπαντων.
νικα δε και σιδηρον
και πυρ καλη τισ ὀυσα.

gion und der Liebe das Pathemathische ihrer Thaten mißkennen; die Geschichte der menschlichen Krankheiten widerlegt sie auf dem traurigsten ihrer Blätter. Besuchet nur die Irrenhäuser; in ihre schauderhaften Mauern liefern Religion und Liebe die Mehrzahl, zumal aus dem weiblichen Geschlechte, welches der Einwirkung beyder offener ist; ein Beweis, daß hier, wo wir aus freyer Thätigkeit zu handeln wähnen, oft eine uns fremde Gewaltthätigkeit das Innere zerrüttet.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich also, daß die kirchliche Macht, in Rücksicht ihres Gegenstandes, tiefer in das innere Wesen des Menschen greift, und den freyen Gang der moralischen Cultur gewaltsamer stört, als es einer zudringlichen Policeygewalt eigen seyn kann. Diese Gewaltsamkeit veroffenbart sich aber noch weiter aus dem Charakter des kirchlichen Subjekts.

§. 31.

Die Kirche, eingedenk ihres geistigen Charakters, giebt sich ein liberales Ansehen. Ihre Regierung soll nur eine väterliche Erziehungs-Anstalt seyn. Desto ungebundener ist aber auch so ihre Willkür. Sie setzt sich über alle juridische Formen weg. Ihre väterliche Güte will das Gängelband nie aus der Hand lassen; die Regenten hören nie auf ihre Söhne zu seyn. Ihre vormündliche Sorge erkennt keinen Zeitpunkt der Mündigkeit; das ewige Loos der Weisesten ist, von ihr gehudelt zu werden. Die freundlichsten Worte sind nur das Feigenblatt für die Blöße der Despotie.

Mit der frommlächelnden Humanität verbindet sich nun noch göttliches Ansehen, um dieselbe Wirkung zu verstärken. Spricht sie, die Agentinn des Himmels; so gilt gegen die untrügliche keine Widerrede. Handelt sie: wer darf die nichtverantwortliche zur Rechenschaft ziehen? Da geht es nicht mehr an zu fragen: warum schlagst du mich, wenn ich Recht habe? Habe ich aber Unrecht, so beweise es. Wenn die Policey des Staats, fern von allen juridischen Verhandlungen und Weitwendigkeiten, und ohne Verantwortlichkeit ihrem Zwecke zueilend, oft den Verdacht einer willkürlichen und zum Despotismus hinüberhängenden Verfahrungsart wider sich hat, und bey unserm Verf. gewiß nicht im beßten Geruche steht: was läßt sich nun erst von der Kirche erwarten, die hinter dem milden Schleyer eine Mutter und dem Nimbus der himmlischen Gewalt geborgen, bey den schnellen und leisen Schritten ihrer heiligen Inquisition niemanden auf der Erde zur Verantwortung stehen will, und jeden Zweifel als Gottlosigkeit straft?

In voller Consequenz dieses Charakters, muß die Kirche das Zutrauen und die Ehre, die sie von aller Welt fordert, auch sich selbst geben, und daher den Schein, geirrt zu haben, auf das Aeußerste vermeiden. Nie darf sie einen Schritt zurückthun, nie etwas von dem, was einmal da war, aufgeben. Jede Ceremonie, jedes Formular dauert auf ewige Zeiten. Gleichwie sie es dem Historiker als Pflicht vorschreibt, es überall nachzuweisen, daß sie, der Hauptsache nach, allzeit unverändert dieselbe war, so legt sie sich's als Gesetz auf, sich als unveränderlich für alle Zukunft darzuthun. Ist die Sache schon lange ver-

schwunden, so behält sie noch den Namen in ihren Registern und gerichtlichen Ausfertigungen. Hat ihr die Noth der Zeiten etwas abgedrückt, so läßt sie nie ab, dagegen zu protestiren. Alles starrt in eisernen Formen, und, bey ihren Ansprüchen auf Ewigkeit, verschmäht sie es, sich nach der Zeit zu bequemen. Da aber die Zeit, unaufhaltsam in ihrem Laufe, fern sich nach der Kirche zu richten, Bedeutung und Geist aus ihren Gebräuchen und Formeln wegspühlt, so besteht der Schatz ihrer Heiligthümer vielleicht nur aus sinnlosen Antiquitäten, und ausgetrockneten Mumien-Gestalten, die nur aus eben der Unverständlichkeit, eben diesem antiken Ansehen, die desto mehr dumpfes Staunen nachlassen, ihren Werth ziehen. Die Kirche macht sich so wenig daraus, unverständlich zu seyn, daß eine todte Sprache, wegen ihres magischen, und dem Casten-Stolz (denn auch die Götter Homers reden ihre eigene Sprache) schmeichelndeu Scheines, oder aus fauler Neigung zum Alten, für die Liturgie beybehalten wird, wie es die Geschichte mehrerer Kirchen beweiset.

Aus allem ergiebt sich ein Eigensinn, so unausstehlich als unüberwindlich und dunkelvoll. Wie gewisse Leute, durch Alter und Eigensinn ersteifet, und unfähig, unnütze und veraltete Geräthschaften mit neuen und bessern zu vertauschen, den ganzen Plunder, den sie von ihren Urahnen ererbt haben, zur Schau stellen, sollte ihnen auch der Raum zur Wohnung dadurch versperrt werden: so verhält sich's auch mit der Kirche, die ihren Stolz darein legt, wie eine Plunder-Kammer auszusehen, und sich darob freuet, daß jeder, der sie besuchet, überall anstößt, und eine freye Bewegung durchaus entbehren muß. Nicht

genug, daß sie in ihrem heiligen Bezirke jeden Raum ausfüllt, jeden Schritt am Altare, jede Haltung des Körpers abzirkelt, und ihrer Liturgie die Gestalt eines chinesischen Staats-Komplimentenbuchs giebt; auch im gemeinen Leben möchte sie gerne alles mit ihren Bestimmungen füllen, und jede freye Bewegung in Beschlag nehmen. Daß sie ihre Priester auch außer den gottesdienstlichen Verrichtungen in ein steifes Ceremoniel spannt, daß sie Farbe und Form ihrer Kleider, den Schnitt ihrer Haare bestimmt, begreift sich wohl. Allein auch bey den Layen kann sie der Versuchung nicht widerstehen, alles zu ordnen und reguliren, und, läßt man sie ungehindert, so ist bald niemand mehr frey. Sie verfügt über Diät, Vergnügen und Handel, umlagert die Wiege, das Braut- und Sterbebett. Vielleicht giebt es ihr eine wunderliche Laune, oder der heilige Geist ein, zu befehlen, daß, wie man seine Sclaven und sein Vieh durch eingebrannte Zeichen kenntlich macht, die Nationen durch Verstümmlung ihres Körpers, oder durch eine knechtische Abschneidung ihres Hauptthaares*) sich als ein göttliches Eigenthum, oder als ein priesterliches Geschlecht bezeichnen. Bey der Kirche giebt es keine Adiaphora. Die menschlichen Handlungen alle sind ihr Gebiet.

---

*) Benedict IX. verstattet im J. 1041 dem polnischen Prinzen Casimir, der Mönch und Diakon geworden war, mittelst einer Dispense den erledigten Thron seines durch Anarchie zerrütteten Vaterlands zu besteigen, und verpflichtet die Nation zum ewigen Andenken, einen alljährigen Tribut von jedem adelichen Kopf an Rom zu entrichten, und eine mönchische Tonsur zu tragen. Baronius auf das Jahr 1041.

Wohin keine Policey zu reichen vermag, in die Einsamkeit eures Hauses, in die unzugängliche Freystätte eurer Gedanken verfolgt sie euch mit den Vorschriften ihres Glaubens, und ihrer frommen Uebungen. Wenn eine allzu geschäftige Policey durch ihre Beweglichkeit, und Neuerungssucht euch nie ruhen läßt, so hält die Kirche jedes Glied in den Fesseln einer abergläubischen und altväterischen Mikrologie. Die Policey, wenn sie gleich die größten Opfer verlangt, will nie die Linie des Nothwendigen überschreiten. Nicht so die Kirche. Habt ihr auch allen ihren Forderungen Genüge geleistet, so kommt sie euch noch mit ihrem mütterlichen Rath, und will bald dieß, bald jenes, weil es besser sey, noch über die pflichtmäßige Summe hinaus euch abhandeln. Habt ihr euch in einem verwahrlosten Augenblicke, oder jugendlichem Leichtsinne dazu verstanden, dann verfolgt sie euch, wie den größten Verbrecher, wenn ihr, weil ihr Rath aufgehört hat, besser zu scheinen, eure Freyheit zurücknehmen wollet.

§. 32.

Diese in's unendlich Große gehenden Forderungen, und in's unendlich Kleine einschneidenden Plackereyen würden weniger zahlreich und drückend seyn, wenn aus den schönen und großen Partien, welche die Kirche gerne aushängt, nicht eine gewiße Schwäche, die sie sich selbst kaum gestehen dürfte, sich in ihrem Charakter entwickelte.

Der Kirche hängen alle Schwächen an, die dem frommen Geschlechte eigen zu seyn pflegen. Erstens die empfindliche Religiosität, oder der pünktliche Aber-

glaube, der alles ängstig nimmt, überall das Sicherste spielt, des Guten, wie sie es nennen, nicht glaubt zu viel thun zu können, wie schwache Leute nicht der Freunde zu viel haben können. Zweytens eine kleinlichte Herrschgierde. Die Regierung eines Weibes, das sich nicht durch Größe des Geistes über sein Geschlecht erhebt, ist, was die weiblichen Klöster beweisen könnten, plagsüchtig. Begreifen läßt es sich aus der Regierungspfuscherey, die hier im Spiele ist. Pfuscherey überhaupt, nicht als Werk der Noth, sondern als Hang des Gemüthes betrachtet, entspringt aus der kindischen Eitelkeit, auf einem unserer natürlichen Bestimmung, unsern Kräften fremden Gebiete zu glänzen, aus der verwegenen und kalten Begierde*) durch Nachäffung dessen, was man an andern bewundert, Aufsehen zu machen. Die Nachäffer kopieren aber die Fehler ihrer Muster leichter, als die Tugenden. Der Philosoph möchte gerne als Dichter, der Dichter als Philosoph erscheinen. Mancher Fürst zieht die Ehre, ein Künstler oder Kunstkenner zu heißen, der Ehre, ein guter Regent zu seyn, weit vor; wie Nero, dessen letzter Seufzer war: was geht an mir für ein Künstler verloren! **). Der Lehrer will Geschäfte machen, das Weib will regieren. Die Kirche sollte Geschäfte meiden, um ruhiger leben zu können? sie zieht die Unruhe der Geschäfte vor. Sie sollte sich mit dem Lehren begnügen? ihre Kanzel muß ein Thron werden. Es dürfte sich leicht zeigen lassen, daß in der

---

*) Epist et. Enchir. cap. XXIX.

ἐικη και κατα ψυχραν
ἐπιδυμιαν.

**) Qualis artifex pereo! Suet.

Kirche, die wir hier im Auge haben, der Lehrer dem Priester nachstehe, und daß der Lehrer im Staate angesehener sey, als in der Kirche, die, jenes apostolischen Gebotes*), den Lehrer doppelt zu ehren, nicht mehr eingedenk, seitdem viel vornehmer geworden ist, und gerade darum, weil sie nicht regieren soll, nun gar herrschen will.

Dieser Unzuläßigkeit in ihren Strebungen, und der Widersprüche, die dagegen sich erheben, einer, und anderer Seits ihrer Schwäche, und Abhängigkeit von allzu vergänglichen Meinungen sich bewußt, bedient sie sich der List und aller schleichenden Künste, nach Weise der Weiber, denen die Natur gegen die Stärke der Männer, zur Erhaltung des Gleichgewichts, dieses Hülfsmittel bereitet hat. Es dürften daher wohl gar Spuren genug in der Geschichte zu finden seyn, daß die Kirche immer die größte Schule der Politik war, und von ihrem Ueberflusse berühmte oder berüchtigte Subjecte in die Ministerien der Staaten abgeben konnte. Dieß wäre denn der dritte Vergleichungspunkt zwischen der Kirche und dem Weibe.

Ohne alle weitere Untersuchung über den innern Zusammenhang dieser Erscheinungen, liegt es uns klar vor Augen, daß es oft unter der Tiare gerade so spuckt, wie unter der Haube. Wollten wir uns auch einen Staat denken, in welchem soldatische Rauheit hervorsticht, so würde man sich doch nicht so sehr über unmännliche und heimtückische Neckereyen und Quälereyen zu beklagen haben, als in einer Kirche,

---

*) Paul. an Thimoth. I. 5, 17.

die unter der sanften Gestalt der Mutter das Gemüth einer Furie verhüllt.

Die Profession, welche die Vorsteher der Kirche von Religion und Moral machen, beweiset eben darum, weil es Profession ist, nichts für die Güte ihrer Sitten, und ihrer Regierungsart. Seit wann ist denn der Arzt ein Muster für die Diät? Seit wann sind denn geschmackvolle Künstler auch im gemeinen Leben geschmackvolle Menschen? Vielmehr dürfte die Voraussetzung, daß man von dem, was einem ganz gemächlich zur Hand liegt, und die Menschen zutrauen, das Widerspiel sey, in der Regel mehr Wahrscheinlichkeit haben. Der Contrast hebt die entgegengesetzte Vorstellung aus ihrem Dunkel. Schwierigkeiten und Gefahren reitzen unsere Thatkraft, das Gegentheil unserer Umgebung zu Stande bringen. Daher denn, daß die Menschen ihre physische Lage durch Kunst, und ihre moralische durch Weisheit verbessern. Zu Neapel versteht man die Kunst, sich im Sommer Kühlung, und zu Petersburg im Winter Wärme zu verschaffen. Moralische Verhältnisse belangend, ist der Mensch oft besser, als sein Stand, oft aber auch schlechter. Zur Zeit der blutigen Triumvirate in Rom, da Hausväter nicht sicher waren, von ihren Frauen und Kindern verrathen zu werden, opferten Sclaven ihr Leben zur Rettung ihrer geächteten Herrn. Die verschrieenen Generalpächter der römischen Abgaben in Judäen hatten, wie es die Urkunden des Christenthums bezeugen, mehr Sinn für Tugend, als der Orden der Priester, und der ganze Haufe der Gesetzerklärer. Nach solchen auffallenden und gemeinen Erscheinungen einer hierarchischen Verfassung wird es wohl nur verwerflicher Argwohn seyn,

wenn man von ähnlichen Verfassungen ähnliche Erscheinungen erwartet? Wird es wohl bloßer Zufall seyn, wenn in England der Cardinal Wolsey als ein herzloser Minister des Tyrannen Heinrich VIII. lebt, und unfähig, die Ungnade desselben zu ertragen, herzlos stirbt; da hingegen Thomas More gleich darauf diese Ehrenstelle unter eben diesem Despoten mit innerer Würde bekleidet, und freywillig niederlegt, um bald als Held auf dem Blutgerüste zu fallen; wenn die Cardinäle Richelieu und Mazarin, diese Schüler Machiavells, einen armseligen Glanz über Frankreich verbreiten, und etliche Ringe zur Kette für Europa schmieden, wenn ein Abbe Terray, der Sclave der königlichen Maitresse Barry, die Finanzen dieses Reichs zugrundrichtet; da hingegen die Layen, voll Einsicht, Tugend, und Muth, Sully, der Beförderer des Ackerbaues, Colbert, der Beförderer der Fabriken, Turgot, der Wiederhersteller der Finanzen, alles versuchen, um ihrer Nation wahren Wohlstand zu gründen?

Die Wegräumung des auf unserem Wege getroffenen Vorurtheils, als lasse sich aus dem moralisch-religiösen Gewerbe und Getreibe oder Berufe des kirchlichen Standes auf eine ihm eigene Güte der Sitten und der Regierung schließen, führt uns also auf unsern obigen Satz zurück, und bestätiget die Behauptung, daß die charakteristische Schwäche dieses Standes sich auf feige Vergehungen und Laster hinüberneige, und wir dürften uns kaum irren, wenn wir seine Regierungsart mit allen Gebrechen behaftet uns vorstellen, wie sie sich an Höfen finden, die unter dem Einflusse der Weiber und Eünuchen stehen, oder von Juden abhängen und solchen Intrikanten, denen Gift und Stylete — der verrufene Stylus curiae! — oder

auch weibische Verläumdungen und rückwärts gespielte Bubenstreiche statt rechtlicher Waffen gelten. Für die Richtigkeit dieses Urtheils bürgt uns die Harmonie, in welcher Priester mit allen jenen schleichenden und, haben sie einmal das Heft in der Hand, unverschämten und ungestümen Geschöpfen in der Hofwelt zusammenstehen.

Daß von dem, was wir eben über den Charakter der Kirchenvorsteher als Regel aufstellen, Ausnahmen statt haben, läßt sich wohl denken, wenn uns auch die Geschichte und die alltägliche Erfahrung nicht manche Verfechter und Opfer der Wahrheit aus eben diesem Orden lieferte. Man darf sagar annehmen, daß die Ausnahmen um so bedeutender seyn werden, weil der Reitz zum Gegentheil auf die denkenden Köpfe dieser Gesellschaft mit doppelter Gewalt wirkt, und es so ehrenvoll läßt, von einer solchen Regel eine Ausnahme zu seyn. Beym Pöbel und den hierarchischen Leitern des Standes bleibt die Regel zu allen Zeiten und unter allen Völkern dieselbe.

Ist also irgend Policey-Despotismus vorhanden, so trifft man denselben in der Kirche. Dieses aus bisheriger Untersuchung geflossene Resultat würde aus der Geschichte seine Bestätigung erhalten, wenn jemand Staat und Kirche in dieser Beziehung vergleichen wollte.

§. 33.

Auch die despotischsten Staaten haben das Eigenthum und die persönlichen Rechte nie so empfindlich angetastet, als es von der Kirche geschehen ist. Diese hängte sich raupenartig an das Eigenthum der Bürger,

unbekümmert um den Nachwuchs. Unmöglich ist's, sich nicht an das Kapitel Montesquieu's über die Idee des Despotismus *), vorzüglich auf die Kirche passend, zu erinnern. Wo diese ihre Aussaugungs-Maximen und Manieren ungehindert anwenden konnte, veranlaßte sie Chilperichs Klagen **). Man denke an die schrecklichen und muthwilligen Ausplünderungen, womit die Geduld Europens die mittlern Jahrhunderte hindurch versucht worden ist, bis sie endlich brach. Sind die Kirchenvorsteher in bessern Zeiten besser, und ihres eigenen Vortheils wegen — waren sie doch auch zum Theil Landesfürsten — klüger geworden, haben sie auch, manchmal durch persönliche Eigenschaften groß, oder durch äußere Schranken gehalten, sich in gewissen Zeiten ausgezeichnet: so bleibt doch die natürliche Richtung des Standes sich gleich.

Noch stärker reibt sich die Kirche an persönlichen Rechten. Hier nur etliche Striche zum ganzen Gemälde. Die Policey des Staats verbindet den Zwang, den sie der persönlichen Freyheit anthut, mit, scheinbar wenigstens, wohlthätigen und angenehmen Folgen. August, von dem wir vor kurzem erst sprachen, mag des Beyspiels und des bedeutenden Parallelismus halber hier wieder stehen. Er zwang alle Welt

---

*) Quand les sauvages de la Louisiane veulent avoir du fruit, ils coupent l'arbre au pied, et cueillent le fruit. Voilà le gouvernement despotique. De l'esprit des lois. liv. V. chap. 13.

**) Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae etc. (Gregor. Tour. l. VI. c. 46.)

zum Heurathen, um sein Heer mit Soldaten, und seinen Schatz mit dem confiscirten Vermögen der Hagestolzen zu füllen; handelte aber bey diesem freundlichen Gesetze so grausam, daß selbst sein schlechterer Nachfolger, Tiber, nöthig fand, dasselbe zu lindern. (l. cit.). Die Kirche zwingt einen großen Theil von Menschen zur Ehelosigkeit. Sie zwingt zu etwas, das an und für sich unangenehm, und der natürlichen Freyheit mehr zuwider ist, und wovon der hauptsächlichste Erfolg darauf hinausläuft, der Kirche eine gewisse Unabhängigkeit zu verschaffen, oder den Oberpriesterthron mit willigern Streitern zu umgeben, und den Kirchenschatz genauer zusammenzuhalten. Sie zwingt den durch jugendliche Unkunde zu ihrem Dienste geworbenen Beamten, nicht durch Confiscirung des Vermögens nach dem Tode, sondern durch Fortjagung aus dem Amte, durch Hunger und blutige Verfolgungen schauderhaften Andenkens in den Jahrbüchern der Welt, und bekannt genug, um, ohne alle Belege, verstanden zu werden.

Die grausamste Plage des Policey-Despotismus besteht unstreitig in der Störung des Gedankenverkehres, und der allgemeinen Unsicherheit des Umganges. Der Despot Tiber, der durch die spitzfindigste Ausdehnung des Majestätsverbrechens, und die stärkste Cultivirung des Delationssystems alle Freuden des Umganges, und alle Sicherheit des Vertrauens vernichtete, sey hier das Parallelstück. Was will aber das alles sagen gegen den Inquisitionshof der Kirche? Betrachtet man die Erbitterung, mit der hier verfahren wird, wo in aller Welt hat man je so gewüthet, daß man nach Jahrhunderten Todten den Proceß machte, um die Lebenden zu quälen? betrachtet

man die Mittel und die Art der Ausführung, was läßt sich in Ansehung der gefährlichen Lauschereyen und Angebereyen der Spionen, der Willkürlichkeit und Unförmlichkeit der Processe, und der kalten und spöttischen Grausamkeit der Hinrichtungen damit vergleichen?

Wenn jetzt manchmal, um die Hierarchie philosophisch zu begründen, in den Tag hinein raisonirt wird, ohne die geringste Notiz von der Geschichte zu nehmen; so thut es Noth, auf sie zurückzuweisen, und aus dem Geschehenen zu zeigen, was alles von Seite der Kirche möglich ist, und, fällt je das westliche, wie vormals das östliche Europa, in die Barbarey zurück, auch wiederkommen kann.

§. 34.

Nach so vielem verbreiteten Lichte wird es wohl keine Schwierigkeit mehr haben, uns die Frage zu beantworten: ob die Freyheit der Menschen, sich und ihre Glückseligkeit zu bessern, mehr von der bürgerlichen oder der kirchlichen Policey zu fürchten habe. Gewiß läßt sich von der ersten mehr Schonung und Mäßigung hoffen.

Ist einmal die Unschuld der Sitten, seit wir vom Baume der Kenntniß gegessen haben, verloren, und Arbeit und Leidenschaft unser Loos geworden; bedürfen wir in diesem krankhaften Zustande der Arzney, die als künstliche Nachhülfe unserer moralischen Natur von der Policey angeboten wird: so können wir es weit eher von der bürgerlichen als kirchlichen Policey erwarten, daß sie unsere Natur nicht bestürmen, sondern als Dienerinn derselben handeln werde.

Vielleicht ist der Grad, in welchem, um die Extreme zu vermeiden, die Dosis angemessen werden muß, unbestimmbar, und es gehört ein sehr feiner Tact dazu, um die goldne Mittelstraße zu treffen. Die bürgerliche Policeyanstalt einer, und anderer Seits die kirchliche rufen ihre Hülfe aus. Erforschen wir den Charakter und die Praxis beyder, so werden wir der ersten mehr zutrauen, als der zweyten, daß ihr das aristotelische Tugendprincip, die alles genau abwägende Mäßigung, oder die horazische Maxime beywohne: Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum. Es ziemt also der Kirche nicht, die Policeygewalt des Staats zu verunglimpfen, so begreiflich uns übrigens die collegialische Eifersucht ist.

Dieß wäre wohl die indirecte Antwort auf die obige Argumentation des Verfassers, durch welche er die Staatsgewalt auf ihre Gränzen zurückzuführen dachte, eigentlich aber die Policey des Staates aufhob. Hinreichend mag diese Abfertigung immer seyn, ihn, als Advocaten der Kirche stumm zu machen, aber nicht genugthuend für die Sache selbst. Ist es gleich erwiesen, daß, wenn dem Staate keine Policeygewalt gebührt, sie der Kirche noch weniger gebühre; so ist doch darum der Einwurf von der Gefahr der Freyheit, die aus einer ohne bestimmbare Gränzen handelnden Policey entsteht, an sich nicht widerlegt, und der Gewinn wäre für die Ansprüche der Kirche noch immer bedeutend genug, wenn sie diese Gewalt, die ihr Einhalt thut, als widerrechtlich verschreyen, und auf die Seite bringen könnte. Wir sehen uns also in der Nothwendigkeit, in die innern Gründe

der Sache einzugehen, und ihm eine directe Antwort entgegenzusetzen.

§. 35.

Um die rechtmäßige Gewalt des Staates in Ansehung ihres Umfanges und ihrer Zweige ausmessen zu können, ist es vor Allem unentbehrlich, über den Zweck desselben klar zu werden. Um aber dieß zu Stande zu bringen, kommt es vornehmlich darauf an, daß, weil keine charta magna auf Pergament vorlegbar ist, wir aus der Vernunft heraus uns über die natürliche Bestimmung des Staats vereinigen. Will jemand hier, was er seine Ansicht nennt, als Ausspruch der Idee der Vernunft, ausbieten und andern aufdringen, so darf ihm das von jedem andern erwiedert werden, und von einer Vereinigung kann nun nicht weiter die Rede seyn. Keine Ansicht ist daher annehmlich, als jene, worin alle Partheyen übereinkommen, oder welche überall, als unbedingt nothwendig vorausgesetzt wird. Diese bildet die unerläßliche Grundlage jedes aufzuführenden Gebäudes, und den einzigen haltbaren Punkt, der jedem als ein Stück seines Bewußtseyns nachgewiesen werden kann; und woran sich nur die Beweise knüpfen lassen.

Hat die bürgerliche Gesellschaft irgend einen vernunftmäßigen Zweck, so ist es die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Dieser liegt so sehr in ihrem Wesen, gehört ihr so natürlich und ursprünglich an, daß, man denke sich diesen Verein aus freyer Uebereinstimmung, oder aus Zwang entsprungen, derselbe sich von selbst versteht, und ohne ihn gar kein Begriff des Staates gefaßt werden kann. Das

Wenigste, was der Bürger fordern, das Wenigste, was der Gewalthaber, dem diese Gesellschaft mehr als eine Heerde gilt, gewähren mag, ist die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Ein Zweck, der mehr in sich faßte, ist nicht mit derselben Allgemeinheit anerkannt. Halten wir uns also an jene Elementarbestimmung des Staats, als das allgemein und nothwendig gegebene Factum, um nicht durch Willkür das Raisonnement, das wir daraus ziehen, oder daran knüpfen, auf das Spiel zu setzen.

Wenn nun dem, welchem das Recht zur Betreibung eines Zweckes zukommt, alle dazu nothwendigen und übrigens nicht unrechtlichen Mittel zukommen müssen, — was von niemanden weniger in Abrede gestellt werden kann, als unserm Verfasser, der sich dieses leitenden Kanals gar fleißig zum Anbau seines philosophischen Kirchenrechts bedient —: warum sollte denn dem Staate nicht dasselbe Befugniß zustehen? Ist die öffentliche Sicherheit nach außen und innen der Zweck des Staats, so wird doch wohl derselbe diesen Zweck nicht bloß unmittelbar verfolgen, und sich nur auf Beschützung der Gränzen gegen äußere Feinde, und die Beschützung der Personen und des Eigenthums bey einem sich ereignenden Anfalle, und die Schlichtung der Streitigkeiten im Innern einschränken sollen. Gleichwie er nach außen das Recht der Prävention ausübt, so unterliegt es auch im Innern keinem Zweifel. Ihm steht es also zu, alles zu entfernen, wodurch die Sicherheit von innen bedroht wird. Ein Bürger, der eine große Menge Pulver in seinem Hause aufbewahrte, oder sonst durch ein unvorsichtiges Verhalten die Nachbarn in

Furcht des Feuers setzte, würde rechtlich angehalten, alle Ursachen dieser Furcht zu beseitigen.

Schon daraus wäre die Rechtlichkeit der Policey erwiesen; und wer mag zweifeln, daß diese Art von Prävention im Innern des Staats — die niedrigste Function der Policey — sogar den kärglichen Staats- rechts- und überschwenglichen Kirchenrechts-Lehrern, worunter unser Verf. gehört, den Beyfall abnöthigen werde? Ein bedeutender Schritt zu unserm Ziele ist bereits gethan. Hat der Staat das Präventionsrecht nach außen, so muß er die entferntesten Vorkehrungen, die sich bey einer kommenden Gefahr nicht erst nachholen lassen, zuvor getroffen haben. Ihm liegt es also ob, auf die Stärke des Staats, so ferne diese auf Bevölkerung und Reichthum der Bürger beruht, bedacht zu seyn. An diesem Präventionsrechte nach außen und innen hängt nun weiter die Befugniß zu Unterrichts- und Bildungsanstalten, oder zu allen Einrichtungen, die zur Civilisirung und Moralisirung des Volks gehören. Eine unterrichtete Nation ist im Cabinete und auf dem Schlachtfelde, wenn wir alles Uebrige gleich setzen, einem barbarischen Feinde, und in allen Künsten des Erwerbes und in der Beförderung der Population dem ununterrichteten Nachbar überlegen. Im Innern betrachtet, hat sie den Vortheil, mit ihren Gesetzen bekannter, und lenksamer zum Gehorsam zu seyn. Der unwissende und rohe Bürger kann nicht einmal die Gesetze des Landes lesen, und sein wildes und aufbrausendes Wesen gleicht einem Schießpulver-Vorrathe in dem Hause eines unvorsichtigen Nachbarn. Daraus erwächst dem Inhaber der Staatsgewalt ein Erziehungsrecht des Volks, fast in der Art, wie der Hausvater ein Er-

ziehungsrecht in Ansehung seiner Kinder besitzt. In jedem geordneten Staate, worin auch immer seine äußere Form bestehen mag, liegt das innere Wesen in einem Aristokratismus des Geistes, der den schwächern Theil durch Erziehung lenkt. So enge ist die Sorge für die Vervollkommnung der Menschheit durch die Natur der Dinge mit dem Triebwerke des Staates verbunden. Sie geht als Folge aus dem Zwecke der Sicherheit selbst hervor.

Diese Verknüpfung mit dem Staatszwecke wird der Verf., zufolge seiner obigen Aeußerungen, nicht zugeben wollen. Die Menschen, meint er, vervollkommnen sich, haben sie nur einmal Sicherheit, von freyen Stücken, und der Staat wählt dann nur gewisse Anstalten, als Mittel zu seinem Endzwecke. Das heißt, er trifft die Anstalten nicht, sondern die von selbst auf dem Boden der Sicherheit entstandenen Anstalten wählt er sich nur; er benutzt die Freyheit der Bürger zu seinem Zwecke, er zieht sie nicht erst zu freyen und benutzbaren Menschen.

Allein die Menschen, wenn gleich in voller Sicherheit und bloß sich einzeln überlassen, gedeihen nur langsam, und unvollkommen. Sie sind, im Durchschnitte, Kinder, die nicht nur der schützenden, sondern auch der erziehenden Hand bedürfen, um Meister über ihre natürliche Ungeschlachtheit und Trägheit zu werden. Ferner, setzt der Verf., wie wir eben vernehmen, den Zweck des Staates, Sicherheit, als erreicht voraus, und läßt so hinter dem Zaune derselben die Früchte der Civilisirung und Moralisirung von selbst wachsen. Wir aber sahen vor kurzem, daß der Staat der oben angezeigten Mittel zur Begründung der Sicherheit bedürfe. Selbst der Verf.

gesteht es, daß jene Stücke als Mittel zum Zwecke des Staates, oder zur Sicherheit, gewählt werden sollen. Diese wäre also von jenen abhängig, und doch auch zugleich nicht davon abhängig, weil die Sicherheit das Mittel abgeben soll, die Keimkraft der sittlichen Ordnung zu wecken, und ihr Wachsthum zu schirmen.

§. 36.

Doch der Verf. hält sich noch gar aus einem tiefern Grunde für überzeugt, daß der Staat die sittliche Cultur als Mittel zu seinem Zwecke weder gebrauchen könne, noch dürfe, weil es bey derselben auf innige Ueberzeugung ankomme, diese aber sich nicht erzwingen lasse, und weil, die Möglichkeit davon angenommen, die Staatsgewalt zur Despotie steige, und mit der Freyheit der Staatszweck selbst zerstört werde.

Wahr ist's, daß der Staat nur als eine Anstalt, worin mit dem möglichstkleinsten Aufwande von natürlicher Freyheit das übrige ganze Kapital derselben gesichert werden soll, rechtlich gedacht werden könne. Mischt er sich in alle Handlungen der Bürger, wozu ihm unendliche Vorwände, alle unter dem Schilde des allgemeinen Wohls, und der Cultur der lieben Menschheit zu Gebot stehen, so geht die ganze Freyheit durch eben die Anstalt verloren, welche bestimmt ist, sie zu retten, und es kommt dann deßgleichen etwas heraus, wie das Ephorat zu Sparta, das denen, die das Unglück hatten zu dick zu werden, mit Landesverweisung drohte. Wahr ist es ferner, daß die innere Freyheit den äußern Andrang nicht ver-

trägt, und daß eine jede Einmischung in die eigenthümlichste Verrichtung unserer vernünftigen Natur die höchste Stufe des Despotismus wäre.

Wenn nun so aus dem Staatszwecke — obgleich eben daher (s. §. 35) das Gegentheil erwiesen würde, — zu folgen scheint, daß die höchste Gewalt sich nicht mit der moralischen Cultur des Volks befassen dürfe: so würde derselbe, fände sich nicht ein Mittel, diesen Widerstreit zu heben, das widersprechendste Ding von der Welt bleiben. Unauflöslich wäre die Schwierigkeit, wenn man die Moralisirung der Nation nur mit dem Schwert in der Hand betreiben wollte. Allein wir bemerkten oben, daß dem Staate das Erziehungsrecht der Nation zukomme. Der Vater, der seinem Kinde die beste Erziehung giebt, will es nicht zum Sklaven, sondern zum freyen Menschen heranziehen. Auch setzt er seine Maßregeln in das passendste Verhältniß zur Freyheit des Kindes. Je mehr es innere Anlage hat, oder im Laufe der Erziehung innern Gehalt erwirbt, desto weniger wirkt er auf dasselbe von außen, bis es von Stufe zu Stufe der väterlichen Gewalt entwächst. So auch der Staat. Er will die Nation zur Freyheit erziehen, und unterwirft dieselbe einem kleinen Zwange, um dereinst sie des größern überheben zu können. Er richtet Schulen ein, und zwingt auch zu ihrem Besuche, um desto weniger des Zuchthauses zu bedürfen. Je mehr die Nation in der Cultur fortschreitet, desto mehr mäßiget er den Zwang der Policeygesetze und die Schärfe der peinlichen Justiz. Dabey wählt der Staat solche Bildungsanstalten, daß er den freyen Gang des menschlichen Geistes in seinem Innern gar nicht stört, und nur von außen die Hand bietet, um den Schritt

sicherer zu machen. Nichts in der Welt ist freyer, als die Wissenschaften. Der Staat erschaffet sie nicht durch ein Machtwort. Sie sind das Erzeugniß des selbstthätigen Menschengeistes. Eben so frey sind die Menschen, sich zur Pflege derselben einzurichten, es sey nun durch Schulen, oder gelehrte Gesellschaften. Wenn nun aber der Staat, dessen Angelegenheit hier mit im Spiele ist, die Oberleitung des Ganzen übernimmt, werden wohl die Freunde der Wissenschaft sich darüber beklagen? Um das innere Wesen, das ihm fremde ist, kümmert sich derselbe nicht. Er will dem Geiste des Menschen, der Natur und der Sprache keine Gesetze dictiren, er befiehlt nicht, gewisse Thatsachen zu glauben. Wahrheit und Ueberzeugung sind ihm so frey und heilig, als Gewissen und religiöser Glaube. Er unterdrückt die Erfindungen nicht, und setzt der Mittheilung der Gedanken keine Schranken. Sein ganzes Thun besteht nur darin, daß er das Aeußere zum Behufe der innern Freyheit anordnet. Er giebt den Universitäten Gesetze, aber entworfen von Kennern und nach den geprüftesten Erfahrungen. Er ernennt öffentliche Lehrer, aber unter der Leitung erworbener Reputation, und auf den Vorschlag bewährter Männer. Er beschränkt die Frechheit der Studierenden, um der Studierfreyheit aufzuhelfen. Legt er Hörsäle, Bibliotheken, Natural-Cabinete, botanische Gärten, klinische Institute, Sternwarten an, giebt er den Lehrern Besoldungen und Ehre, setzt er den Studierenden Stipendien und Preise aus, belohnt er überall Verdienste durch Anstellung und Auszeichnung, thut er überhaupt, was einzelne Männer und Gesellschaften nicht vermögen: wer wird wohl sagen wollen, der Staat mißbrauche

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

seine Gewalt zur Bedrückung der Wissenschaften und der gelehrten Kirche? Am wenigsten dürfte es der religiösen Kirche einfallen. — Vielmehr würde diese, wie sie hie und da denkt, diese Freyheit der Gelehrten zu groß finden, und den Regenten bitten, seine Gewalt zur Einschränkung der Lehr- und Preßfreyheit herzugeben.

§. 37.

Der Widerspruch, in welchem die mit der sittlichen Verbesserung der Nation beschäftigte Policey erscheint, wäre also gelöst, und zugleich die Gränze gesteckt, innerhalb welcher sie sich zu halten hätte, um nicht wirklich darein zu fallen. Im erklärten Sinne ist dem Staate das Recht der Nationalerziehung gerettet, und das Princip gewonnen, nach welchem es ihm zusteht, Religion und Kirche unter seine Oberaufsicht zu nehmen. Es wäre sehr überflüßig, hier erst untersuchen zu wollen, ob die Religion nachtheilig oder vortheilhaft, durch Niederbeugung oder Erhöhung des menschlichen Geistes, durch Mißleitung und Schwächung, oder Leitung und Schärfung des Gewissens, auf jene Angelegenheit wirken könne. So schrecklich die Schattenseite in dem oben flüchtig hingeworfenen Gemälde einer Kirche war, so freundlich müßte die Lichtseite ausfallen, wenn man sich darauf einlassen wollte. Der Schluß giebt sich von selbst. Dem Staate kommt es zu, über die Kirche zu wachen, damit sie nicht auf die Verbildung der Nation einfließe; findet er aber ihr Institut zweckmäßig, und fähig, durch weise Lenkung vor Ausartung gesichert, und für die Nationalbildung eingerichtet zu werden,

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

dasselbe als ein Institut des Staates aufzunehmen. Um nicht widerrechtlich zu verfahren, ist die mögliche Schonung der Gewissensfreyheit, unerläßliche Pflicht. Auf diese Art kommt der Staat leichter zu seinem Ziele, ohne daß die Kirche eine rechtliche Klage dagegen vorbringen könnte. Gleichwie es demselben zweckdienlich und rechtlich ist, wissenschaftliche Institute zu den seinigen zu machen, so wird es ihm auch zustehen, mit Gewissens-Instituten es eben so zu halten. Gleichwie das erste thunlich ist, wenn Geistesfreyheit gesichert bleibt, so wird, wenn Gewissensfreyheit nicht gefährdet wird, das zweyte nicht unthunlich seyn. Die Subordination der Kirche unter die Policeygewalt liegt also, die eben gegebenen Bedingungen vorausgesetzt, außer Zweifel.

§. 38.

Der Verf. fühlt wohl selbst, daß er durch die große Beschränkung der Staatsgewalt, die er oben versuchte, und von der er sich nun weggetrieben sieht, seinen Zweck nicht erreicht; daß die bürgerliche und kirchliche Gesellschaft, deren jede äußere Gegenstände und Handlungen zu ihren Mitteln wählt, einander oft genug begegnen; und daß die öffentliche Gewalt, um ungehindert ihren Weg fortsetzen zu können, berechtiget sey, die nicht weichen wollende Kirche in das derselben angemessene Geleis zu drängen, oder sanft zu leiten, und, wo möglich, es so einzurichten, daß sich die Kirche an den Zug des Staates anschließe. Wenigstens strengt der Verf. sich zu einer neuen Erfindung an, deren Peinlichkeit man nicht verkennen wird. Aller Erfahrung zu Trotz, möchte er gerne a priori

herausbringen, daß keine Collision zwischen den Interessen des Staats und der Kirche möglich sey.

Der Kirche, sagt er, stehen alle Mittel zu Gebot, ihren eigenen Zweck zu erreichen, mithin das Recht, alle jene Handlungen und Gegenstände, die unmittelbaren oder mittelbaren Bezug auf den Zweck der Kirche haben, durch Gesetze zu bestimmen. (S. 60.) Hier wird zwischen innern und äußern Handlungen nicht unterschieden. Die oben (S. 58) angeführten Handlungen oder Handlungsarten — als Cölibat, Fasttage rc. — gehören unter die äußern; und da auch noch von Gegenständen geredet wird, so fallen die Mittel, die der Kirche zu Gebot stehen sollen, sehr in das Element, das er oben dem Staat angewiesen hatte; und wie ist es so möglich, die Collisionen wegzudenken? Dem Verf. ist alles möglich. Er weiß sogar (S. 59), „daß alle Handlungen und Gegenstände indifferent sind. Ohne sie kann keine Gesellschaft bestehen. Jede, sey es eine geistliche oder weltliche, kann daher auf diese Anspruch machen. Ob diese Handlungen aber in concreto zu dieser oder jener Gewalt gehören, und mit Recht von ihr angesprochen werden können, muß Zweck und Absicht derselben entscheiden.“ Das heißt: Staat und Kirche theilen sich, ohne Unterschied in die Gegenstände und Handlungen der Menschen. Diese unbegreifliche Indifferenz aller Handlungen und Gegenstände in Absicht auf Staat und Kirche, vermöge welcher diese alles thun, und z. B. Abgaben und Kriegsdienste fordern könnte, wäre doch die höchste Verwirrung. Er fürchtet sich nichts vor dieser Folge, indem er uns versichert: (Die Kirche hat so einen eigenen, von jeder andern

Gesellschaft verschiedenen Zweck, daß keine Handlung, welche die Kirche in Anspruch nimmt, in eben dieser Rücksicht, in welcher sie die Kirche ansprechen kann, zum Ressort einer andern Gesellschaft gehören kann. S. 59.) Der heilige kirchliche Zweck, der bey unserem Verf. immer Wunder thun soll, ist die einzige Charte, auf die er hier, da es mit seinem Spiele verzweifelt schlecht steht, sein ganzes Heil setzt. Wird denn wohl der heilige Zweck, der sonst die ehrlosesten Mittel heiligen soll, die gewaltsamsten Mittel rechtfertigen können? Collidirt darum die Kirche weniger mit dem Staate, wenn sie zur größern Ehre Gottes ein Land, worauf vor tausend Jahren ihr Herr und Meister gewandert ist, den Ungläubigen zu entreissen, oder einen Feldzug gegen Ketzer zu eröffnen, Heere conscribirt und Abgaben fordert? Wenn nun Staat und Kirche ein und dasselbe Vermögen des Menschen, eine und dieselbe Handlung, einen und denselben Gegenstand verlangen, wie dann? Wie können denn beyde, jede in ihrer Rücksicht, sich in dieselbe untheilbare Handlung theilen, so wie Bienen und verschiedene Insekten dieselbe Blume benutzen? Wie, wenn gar die eine untersagt, was die andere erlaubt oder gar befiehlt, wenn z. B. der Staat in gewissen Fällen die Ehe auflöst, die Kirche aber nicht; wenn jener den Geschiedenen verstattet, sich wieder zu verheurathen, die Kirche aber es untersagt, und die neue Ehe für ungültig erklärt, und straft, obgleich der Staat sie als rechtmäßig behaupten und vertheidigen muß; wenn der Staat die Feyertage, welche die Kirche anordnet, verwerfen zu müssen glaubt? Welche Widersprüche! welche Verwirrungen!

§. 39.

Umsonst schlägt der Verf. mit allen vieren gegen die Wahrheit aus, die allgewaltig vor ihm steht. Auch besinnt er sich jezuweilen, daß durch religiösen Dünkel, Sektenhaß, Herrschgierde, die nach einem politischen Charakter strebt, und auswärtige Verbindungen eingeht, allerley Collisionen zwischen Staat und Kirche veranlaßt werden können, und daß die Geschichte an traurigen Beyspielen dieser Art reich genug ist. (117—119). Er besinnt sich sogar, daß auch außer dem Falle eines Mißbrauchs oder einer Leidenschaft, in den gewöhnlichen Gesetzen der Kirche, z. B. das Ehewesen, Gelübde, Priester-Cölibat (S. 163.) belangend, allerley Anstöße wider die Ordnung des Staates zu treffen sind.

Allein auch so verläßt ihn der Muth nicht, seinen Zweck noch zu erhaschen. Ein wahrer Proteus, hat er sich bisher in mehreren Rollen versucht. Erst fiel er den Staat grimmig an, um seine Gewalt einzuschränken, daß sich die Kirche nach Belieben ausdehnen könnte. Er schien die ganze Policey zerstören zu wollen; fühlte aber den Widerstand zu kräftig. Dann spielte er den Nachgiebigen. Er sprach von Indifferenz der Handlungen. Mag nun der Staat mit seinen Gränzen nach Belieben auslaufen, wenn er nur die Gefälligkeit hat, dieß der Kirche zu erlauben. Man hat die Gefälligkeit nicht. Nun nähert er sich schmeichelnd, und capitulirend. Er handelt über Gränzberichtigung, stopft alten Plunder von Rechtsformeln dazwischen, um die Reibung des status in statu so sanft als möglich zu machen, und nimmt gar den Schein, dem Staate ein Geschenk von neuen Rechts-

zweigen — jus circa sacra — anzubieten, nur daß die Kirche nicht unter seine Gewalt gerathen, und einen coordinirten Rang erhalten möge. Das Receptions- oder Duldungsrecht, das Recht der Oberaufsicht, das jus cavendi, daß weder durch kirchliche Lehren, noch Anstalten die Sphäre der Staatsgewalt durchkreuzt oder untergraben werde — (S. 120.) welche glänzende Titeln, aber bey der leisesten Berührung zerplatzend! Timeo Danaos et dona ferentes. Diese heilige Gabe dürfte wohl auch, wie jene vor Troja, in ihrem Innern Feinde bergen, die, in die Stadt geführt, nächtliche Verheerung verbreiten werden. Diese fast nur auf etwas Negatives hinauslaufenden Anerbietungen sind, richtig verstanden, für die Kirche zuviel, als daß es mit ihrer Absicht auf Unabhängigkeit vereinbar, und also ernstlich gemeint seyn könnte, und gleichwohl für den Staat zu wenig, um ruhig zu bleiben.

§. 40.

Räumen wir dem Verf. ein, daß die Kirche, wenn sie, nach überstandener Prüfung, der Staatsgewalt unschädlich und unverdächtig erscheint, das Recht zur Aufnahme, oder ruhigen Existenz, wie jede andere Gesellschaft, habe. Denn welcher rechtlich Gesinnte würde wohl den willkürlichen Gebrauch der höchsten Gewalt in der Beschränkung der bürgerlichen Freyheit, was auch immer ihr Gegenstand seyn mag, billigen? Allein der Staat besitzt doch das unstreitige Recht, zu fordern, daß die Kirche sich seiner Untersuchung, und ausdrücklichen oder schweigenden Gutheißung unterwerfe, das Recht, die Aufnahme oder

fernere Duldung derselben zu versagen, wenn sie Grundsätze hegt, oder Anordnungen trift, die ihm gefährlich lassen (S. 117.), das Recht, alle Vorkehrungen dagegen zu veranstalten, die er zweckmäßig für seine Sicherheit findet. Der Kirche hingegen gebührt das Recht nicht, über die Verfassung, und Verwaltung des Staats Forschungen anzustellen, und, wenn ihr etwas daran mißfällt, zu widersprechen und mit Ahndungen dagegen zu verfahren. Hat auch der Staat der Kirche Duldung zugesagt, so übt er doch das Recht der Oberaufsicht über ihre Gesetze aus, um zu ermessen, ob sie nicht ihre Gränzen überschreite, und von der ursprünglichen Einrichtung abweiche — daher das placetum politicum, das der Verf. (S. 162.) anerkennt. Darf denn aber von einem placetum ecclesiasticum über die Gesetze des Staats nur die Rede seyn? Der Staat besitzt das Recht der Oberaufsicht über die Beyträge, Fonds, und Güter der Kirche, um zu sehen, ob in der Art des Reichthums oder der Erhebung des Einkommens, in der Administration des Vermögens, in der Versendung der Gelder nach aussen nicht dem Staate und selbst den Mitgliedern der Kirche Nachtheil entstehe; er schränkt, vermöge des jus cavendi, den Erwerb der Kirche ein, und verfügt alles, was er nöthig hält, die Gerechtsame und das Wohl des Ganzen zu bewahren. Der rechtmäßigen Einschränkung der Kirche in Rücksicht des Erwerbes von Grundstücken — des jus amortisationis — gedenkt der Verf. (S. 160 — 61.). Der Staat ist der Kirche nirgends Rechenschaft über seine Haushaltung schuldig. Nirgends steht der Kirche in Hinsicht des Staats ein jus cavendi zu.

§. 41.

Diese wesentlichen Rechte des Staats lassen sich durch nichts aufheben oder schmälern. Dem Verf. bangt vor der unausweichlichen Folgerung. Er fühlt aus allen diesen Instanzen, daß der abwärts rollende Wagen der Kirche unaufhaltsam in die Hand der Staatsgewalt getrieben werde. Daher sein Bestreben mehrere Hemmketten anzulegen. Was die Theorie hart genug ist, zu versagen, meint er gewissen factischen Verhältnissen der Kirche zum Staate entlocken zu können. Wer mags ihm verargen, daß er zunächst die Kirche, der er angehört, im Auge hat!

Zuerst fällt ihm ein, die Kirche könne allenfalls älter seyn, als der (individuelle) Staat. Die Mitglieder der religiösen Gesellschaft hätten gleich beym Eintritte in den Staat das Maß der bürgerlichen Religionsduldung nicht von der freyen Befugniß der Staatsgewalt wollen abhangen lassen, sondern bey dem Grundvertrage mit dem Staate zugleich ihr heiligstes Menschenrecht, ihre religiöse Freyheit, sicher gestellt und sich garantiren lassen, und der Staat habe sein Interesse mit dem Interesse einer religiösen Gesellschaft so genau schon bey der Gründung des Staats oder in der Folge verbunden geachtet, daß er dieser einen besondern Schutz, und Vorzüge feyerlich versprochen hätte. So sey eine so genannte herrschende Kirche entstanden. Die kirchliche Verfassung ruhe dann auf jenen Grundpfeilern, auf welchen das Staatsgebäude selbst ruht. Der Staatsgewalt müsse demnach die kirchliche Verfassung eben so heilig, wie die politische seyn (144 — 145.).

In dieser aus der Fülle des Herzens fließenden Sprache giebt sich der Verf. das Ansehen, als wäre er bey den Nationalversammlungen gesessen, welche (wann wohl?) die neuern Staaten in Europa begründet, und das Verhältniß der Kirche zu denselben ein für allemal für sich und die ganze Nachkommenschaft, allen Revolutionen der Zeit zum Troß, festgestellt hätten. Indessen er sich nach historischen Beweisen seiner Hypothese umsieht, bitten wir ihn, sich, was wir anfangs (§. 7.) über den rechtlichen Ursprung der Staaten gesagt haben, in's Gedächtniß zurückzurufen. Gegen den ideellen Maßstab, der hier nur gelten kann, gehalten, erscheinen alle Voraussetzungen nichtig, die mit der bisher entwickelten Idee des Staats im Widerspruch stehen. Im Streite gegen das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, fallen alle Präscriptionen, Verträge, und Privilegien zu Boden. Der Verf., der auch (S. 146.) von den letztern für die Kirche zu gewinnen hoft, vergißt, daß sie, eigentlich verstanden, klares Unrecht enthalten, und widerrufen werden müssen.

Aus allen diesen dem Staate nothwendigen und unverlierbaren Vorzugsrechten, selbst den Privilegien, die doch nur der Souverain verleihen könnte, folgt, was uns oben schon einleuchtete, mit nie zu trübender Klarheit, die höchste Gewalt des Staates über die Kirche. Wäre es auch, daß Klugheit oder ein höheres Motiv den Souverain bestimmte in der Duldung der Kirche Nachsicht für strenges Recht eintreten zu lassen; so entgeht doch der obigen Behauptung nichts von ihrer Strenge. Der Verf. verfolgt die Collision zwischen Staat und Kirche, wie ein Gespenst. Man muß ihn bemitleiden, wenn man sieht, wie er

sich von S. 165 — 170. abarbeitet, um es zu verscheuchen. Das beßte, was er dabey thut, ist, daß er, fast möchte ich sagen, bittend einkommt, indem er Gewissen und Politik aufzuregen und dahin zu stimmen sucht, wenn es die Kirche nicht allzu arg macht, darüber hinauszugehen. Allerdings dürfte dieß manchmal zu rathen seyn. Allein bey diesem politischen oder moralischen Nichtgebrauche der Macht verliert sich (der Verf. wird — S. 170. — dieß nicht in Abrede stellen) die Rechtmäßigkeit derselben nicht. Vielmehr keimt aus dieser unverkennbaren Verlegenheit ein noch höheres Kirchenrecht für den Staat, als was der Verf. bisher einiger Maßen zugab.

§. 42.

Die Collisionen zwischen der Kirche und dem Staate angenommen, und diesem die Rechte der Oberaufsicht und der Verhütung eingeräumt, hat der Verf., der die Schlußfolge, die wider die Unabhängigkeit der Kirche herausfließt, gerne verwischen möchte, nicht weniger einen harten Stand, als der Staat, der seine guten Gründe haben mag, so selten als möglich, Gewalt gegen sie zu gebrauchen. Vom Verfasser läßt sich mit Einem Worte sagen, er setze sich bey der sauren Arbeit die Collisionen der Kirche und des Staats aus einander zu setzen, in die härteste Collision zwischen den Vordersätzen, die er zugiebt, und dem Folgesatz, den er abläugnet. Jene noch in frischer Erinnerung, hören wir, was er (S. 164 — 170.) zu dem letztern Zwecke vorbringt.

„Auch die Staatsgewalt hat ihre Sphäre und Gränzen. Der Bürger hat bey dem Eintritte in den

Staat sich nicht so unbedingt der Staatsgewalt unterworfen, daß diese alles und jedes, was ihr beliebt, fordern oder vorschreiben könnte. Insbesondere hat sich der Bürger seine Gewissens- und Religionsrechte vorbehalten; der Staat selbst hat ihm die Freyheit derselben garantirt. Kommt also diese mit dem Gesetzen des Staats in Collision; so findet die Staatsgesetzgebung eine ihr schon vermöge des Grundvertrages gesetzte Gränze, die sie so wenig, wie die ihrige überschreiten darf." Vortreflich! Eine wahre Collision (von dieser war nur bisher die Rede) könnte also nie zwischen der Staatsgewalt und der Kirche statt haben. Außer seinen Gränzen hat der Staat nichts zu fordern. Er muß schweigen, wenn das Gewissen, oder, denn das ist dem Verf. eins, die Kirche spricht. Seine Oberaufsicht ist zwecklos, und das jus cavendi eitel Usurpation. Die rechtliche Möglichkeit und Wirklichkeit der Collisionsfälle, das darauf sich beziehende Recht der Oberaufsicht und das der Verhütung, alles, was der Verf. oben zugegeben und mit einem Scheine von Liberalität behauptet hatte, wird zurückgenommen. Er hebt den Staat selbst auf, indem er die Kirche über denselben erhebt. Da der Staat Gewissens- und Religionsgegenstände nicht zu untersuchen hat, so gehen alle abergläubischen und schwärmerischen Meinungen und Phantasieen, so nachtheilig sie auch seyn mögen, frey durch. Was läßt sich nicht alles auf das Gewissen schreiben? Welche Plane kirchlicher Herrschsucht verbirgt nicht der weitfaltige Mantel der Religion? Als die Gregoriusse und Innocentiusse Könige absetzten und Reiche verwirrten; sprachen und handelten sie denn nicht im Namen Gottes? So weit es der Kirche beliebt, ihre Sphäre

auszudehnen, da schrumpft der Staat zusammen. Was dieser auch beginnen will, stößt er auf Widersprüche, und wird eingetrieben, bis er seine Hände in die Fessel der Kirche legt.

Was der Verf. noch weiter hinzuthut, dient ihm nur, diese mißliche Folge zu verkleistern, uns aber, seine Absicht zu enthüllen. Er unterscheidet zwischen solchen Handlungen, die zum Endzwecke des Staates absolut nothwendig, und solchen, die dem Wohlstande desselben nur nützlich sind. Dort, meint er, sey es der Staat seiner Selbsterhaltung schuldig, die Kirche, wenn sie durch Gebote, z. B. dem Ketzer keinen Vertrag zu halten; oder durch Verbote, z. B. zur Vertheidigung des Vaterlands die Waffen zu ergreifen, ihm in den Weg tritt, Gewalt zu gebrauchen; im zweyten Fall aber dürfe er die Kirche nicht hindern, nach ihren Gesetzen zu handeln. „Die religiösen Verhältnisse des Bürgers als Gliedes einer Kirche (sagt er S. 169.) stehen nicht unter dem imperium der Staatsgewalt. Der Staat darf daher die aus allen Kirchengesetzen resultirende Gewissenspflicht nicht antasten, noch ist er befugt, dieselbe zu zernichten.“ Unverholen spricht hier der Verf. seinen Sinn über den Vorzug der Kirche aus. Gewissenspflicht resultirt aus allen Kirchengesetzen! Zwar rühmt sich sonst auch die Kirche, daß sie den Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze als Pflicht des Gewissens predigen läßt; aber es ist doch wohl klar genug gesagt, daß die Kirchengesetze das Gewissen weit näher angehen. Wie es scheint, kommt das Gewissen nur zu den Gesetzen des Staats hinzu, aber aus den Gesetzen der Kirche geht es hervor, es resultirt. Die Kirche ist nur Dollmetschinn seiner Stimme. Kurz Gewissen

und Kirchengesetze sind beynahe identisch, den Staatsgesetzen ist aber das erste nur geliehen. Ganz in diesem Geiste erscheint das Uebrige dieser Stellen. Es wäre wohl eben so leicht gewesen, in der Art, wie es in Betreff des Staates geschehen ist, auch bey der Kirche zwischen Gesetzen, die absolut nothwendig der Religion angehören und solchen, die bloß den Wohlstand derselben fördern, und vielleicht nur zu einem kirchlichen Zwecke nützlich sind, zu unterscheiden, und darauf hin zu erklären, daß der Staat in einem Collisionsfalle die ersten zu respectiren, in Ansehung der zweyten aber das Recht habe zu fordern, daß die Kirche sie ihm zum Opfer bringe. Allein umgekehrt erwartet der Verf. diese Nachgiebigkeit bey Gesetzen des zweyten Ranges vom Staate, was wir aus seinen Begriffen von kirchlicher Superiorität vollkommen begreifen, und was er uns, damit wir ihn ja nicht mißverstehen mögen, nochmals unzweydeutig sagt. S. 169. „Es ist wirklich höchstens nur ein Problem, ob der Staat mehr Recht habe, von dem Bürger die Aufopferung einer religiösen Meinung zu fordern, als dieser hat, von dem Staate einen rechtmäßigen Gebrauch seiner Gewalt zu erwarten." Welch eine Bescheidenheit! Er enthält sich hier aller Behauptung, und kleidet seine Gedanken in das durchsichtige Gewand eines Problems, das, so wie die Worte liegen, gar kein Problem seyn kann. Der Staat hat kein Recht vom Bürger die Aufopferung einer religiösen Meinung zu fordern. Aber hat er nicht das Recht, auf seinen Zweck loszugehen, unbekümmert um Meinungen, die, obgleich Ausgeburten des Aberglaubens, des Betrugs, der Herrschgierde, sich gar oft Kinder Gottes lügen, der doch nie des Willens seyn kann,

die bürgerliche Gesellschaft zu stören? Der Verf., der gerade nur hier nicht zu unterscheiden weiß, hat die verneinende Antwort hierauf in seinem zweyten problematisch vorgetragenen Satz hingelegt. Ihm ist es wohl keine Frage: ob der Bürger das Recht habe, von dem Staate einen rechtmäßigen Gebrauch seiner Gewalt zu erwarten. Nur, was noch eine Frage wäre, subsumirt er, laut obiger Sätze, ohne weiteres darunter, nämlich: jeder Gebrauch der Staatsgewalt im Conflict mit (so genannten) religiösen Meinungen ist unrechtmäßig. Der Staat hat also seinen Bescheid. So oft er der Kirche begegnet, hat er aus dem Wege zu gehen, sollte ihm auch die Kirche überall begegnen.

Wenn gleich der Verf., vermöge des oben gesetzten Unterschiedes, vielleicht um nicht zu sehr anzustoßen, es der Kirche zur Pflicht machen zu wollen scheint, je zuweilen auch dem Staate aus dem Wege zu gehen: so ist dieß nur so gesagt, und es dient weiter zu nichts, als die Inconsequenz des ganzen Raisonnements desto auffallender zu machen. Der Unterschied zwischen solchen Handlungen und Gesetzen, die zum Staatszwecke schlechterdings nothwendig, und solchen, die der öffentlichen Wohlfahrt nur nützlich sind, sammt der Erklärung, daß im ersten Falle die Kirche dem Staate, im zweyten der Staat der Kirche auszuweichen habe, dürfte, wenn die Kirche wie der Verf. denkt, beyden Theilen nicht anstehen. Der Staat verfolgt seinen Endzweck, indem er die schicklichen Mittel dazu ergreift. Was nicht dazu taugt, ist unrechtmäßig, was dazu taugt, nothwendig, weil es nicht in der Willkür der Staatsverwalter steht, es zu gebrauchen, oder nicht. Entweder führt das Mit-

tel unmittelbar, oder nur mittelbar zum Ziele. Im ersten Falle würde der Staat mit Einem Schlage getödtet, wenn man es unterließe, und im zweyten ihm eine Krankheit der Abzehrung beygebracht. Denn in diesem zweyten Falle würde die Lebenskraft des Staats geschwächt, das Ziel der öffentlichen Sicherheit weniger erreichet, und bey den mancherley Reibungen von innen und außen die Gefahr vergrößert. Unsere oben gegebene Erklärung über den Zweck und den Organismus des Staats zeigt, daß auch die entferntesten Mittel in nothwendiger Beziehung zur Hauptsache stehen. Es giebt hier keinen Unterschied, als den des unmittelbar oder mittelbar Nothwendigen, nur einen Unterschied des Grades. Das bloß zum allgemeinen Wohl Nützliche, im Gegensatz des Nothwendigen, ist ein leeres Wort, wenn der Verf. nicht allenfalls das mittelbar Nothwendige darunter versteht. In diesem letztern Falle darf er aber dem Staate nicht ansinnen, durch Rücksichten auf was immer für Hindernisse sich auf seinem rechtlichen Wege irre machen zu lassen. Wenn er noch gerade so billig ist, dem Staate einzuräumen, daß dieser in der unmittelbaren Betreibung seines Zweckes sich über kirchliche Meinungen hinaussetzen dürfe; so sollte er consequent genug seyn, es ihm nicht zu verüblen, daß er sich bey der mittelbaren Verfolgung seines Zweckes durch keine kirchliche Meinung geniren läßt. Das Staatsrecht ist wenigstens so consequent, den Unterschied zwischen dem Nothwendigen und dem Nützlichen aus seinem Gebiete zu verweisen, und dem Verf. zurückzugeben, daß er ihn wieder dahinstelle, wo er ihn gefunden hat, in das Gebiet seiner Theologie, wo das Unterscheiden zwischen Gebot und Rathe,

pflichtmäßigen und supererogatorisch-guten Werken herkömmlich ist.

So wenig als dem Staate, kann dem Verf. selbst und der Kirche, wenn sie mit ihm gleiche Gesinnungen hegt, durch diesen Unterschied gedient seyn. Bey der Allgemeinheit des Gesetzes, das er mehrmals rund genug aussprach: der Bürger hat sich beym Eintritt in den Staat seine Gewissens- und Religionsfreyheit vorbehalten. — Die religiösen Verhältnisse des Bürgers, als Glieder einer Kirche, stehen nicht unter dem imperium der Staatsgewalt. Der Staat darf daher die aus allen Kirchengesetzen resultirende Gewissenspflicht nicht antasten rc. — wie läßt sich da, ohne eine neue Inconsequenz, an eine Ausnahme denken? Wo ist ein Grund, die nothwendigen Interessen des Staats nicht unter der Regel zu befassen, auch nur angedeutet? Sey der Widerspruch der Kirche noch so derb, die religiösen Verhältnisse stehen nicht unter dem imperium der Staatsgewalt. Aber die Folgen? Wie kann so der Staat bestehen? Muß er nicht für seine Selbsterhaltung sorgen? Der Rechtsfreund sieht nicht auf die Folgen — fiat justitia, pereat mundus, und die gläubige Seele spricht: was hilft es, wenn wir die ganze Welt gewinnen, und dafür an unserer Seele Schaden leiden? Mag der Staat, wenn ihn kein Wunder erhält, dahinsinken in den Schoos der Kirche, die den sterbenden mütterlich aufnehmen wird! Das sind die wahren Schlüsse, die in den Grundsätzen des Verfassers liegen, und tief in seinem Herzen zu sitzen scheinen, wenn gleich sein Mund, vermuthlich der Convenienz halber, gelinder spricht, als es sich mit der Strenge seiner Ansichten, und dem Esoterischen seiner Wünsche verträgt.

Der Verf. kommt also mehrmals mit sich in Widerspruch, einmal, indem er Collisionen zwischen dem Staat und der Kirche, und jenem die Rechte der Oberaufsicht und der Verhütung einräumt, und gleichwohl, weit entfernt die Abhängigket der Kirche daraus zu folgern, vielmehr die Unabhängigkeit derselben so breit nimmt, daß jene Vordersätze gar nicht dabey bestehen können; zweytens indem er diese Unabhängigkeit mit strenger Allgemeinheit setzt, und dennoch mit einer ohne Grund angebrachten Ausnahme durchbricht. So irren seine unsichern Hände unter der undankbaren Arbeit, den Knoten der Collision zwischen Staat und Kirche zu lösen, hin und her, ohne etwas anderes herauszubringen, als eine größere Verworrenheit.

§. 43.

Daß aber auch über dieser Arbeit dem Staate nicht wohl zu Muthe ist, wer mag es läugnen? Der Verf. hat von den hier liegenden Schwierigkeiten die Eine Seite, die der Kirche zugesagt, in's Auge gefaßt. Blicken wir unbefangen auch auf die Kehrseite, so stoßen wir auf einen, wie es scheint, unversöhnlichen Widerstreit. Wahr ist's, die Rechte des Gewissens und der Religion sind, wie die der Ueberzeugung und Wahrheit, unantastbar und unveräußerlich, und kein Gegenstand fremder Willkür, und der Staatsgewalt. Wenn also zwischen dieser letztern und jener eine Opposition statt findet, so ist sie unauflösbar. Zwar läßt sich nur in einem falschen Gewissen und einer falschen Religion etwas dem wahren Interesse des Staats widerstrebendes begreifen; allein dadurch ist

die Schwierigkeit nicht gehoben. Wer entscheidet hier über Wahrheit? Gleichwie der Staat keinen Richter über die Wahrheit seines Interesse erkennt, so wird er auch von niemanden über moralisch-religiöse Wahrheit dafür erkennt werden. Kein Staat kann aber auch der Kirche, mit der er eben streitet, über die Wahrheit ihrer Behauptungen die Entscheidung überlassen; und wenn sie sich für untrüglich giebt, so muß er als Staat, dem die Selbsterhaltung obliegt, sie für betrogen oder betrügend erklären. Die Streitsache beruht also, in Ermanglung einer competenten Autorität, auf sich selbst. Das Ganze fällt ausschlüßig in seinem Bezirke das Urtheil, ob nur subjectiv oder objectiv ist in rechtlicher Hinsicht eins.

Insoferne verhält sich's mit Staat und Kirche, wie mit einzelnen Menschen, oder Partheyen im Naturstande. Die Kirche, so dem Staate einverleibt, würde den unzerstörbaren Keim des Widerspruchs in denselben werfen. Alle Achtung dem Gewissen? Aber nichts in der Welt ist der Verfälschung so sehr unterworfen, zumal wenn Religion, gleichfalls der größten Verfälschung durch Aberglaube und Schwärmerey ausgesetzt, sich darein mengt, und vollends wenn eine Kirche mittelst habsüchtiger, ehrgeitziger und herrschgieriger Plane das Ganze in Gährung bringt. Nimmt der Staat Rücksicht darauf, so ist er verloren. Obgleich in der Idee gebunden, an die ewigen Gesetze des Rechts, kann er doch in der wirklichen Ausübung seiner Gewalt nicht von irgend einer Parthey, geschweige erst von einer kirchlichen, die sonst das Ephorat haben würde, abhängig gedacht werden.

Unter der Bedingung einer solchen Abhängigkeit von ihr, kann der Staat keiner Kirche das Bürger-

recht verleihen. Hat er's ihr aber verliehen, so setzt er voraus, daß sich das kirchliche Gewissen in die Maßregeln, die er zu seinem Zwecke nothwendig hält, fügen wolle. Ergiebt sich in der Folge gleichwohl eine Collision, so nimmt sich derselbe nicht heraus, das Gewissen, was er nicht darf, zu beherrschen, sondern er kündiget der Kirche, so ferne sie unnachgiebig die vorausgesetzte Bedingung ihrer bürgerlichen Existenz aufgekündiget hat, seinen Schutz auf, und im Falle des fernern Widerstrebens wendet er Gewalt gegen sie an, wie im Naturstande nach seiner subjectiven Ansicht verfahrend.

Der Knoten wäre aber nun doch so mehr mit dem Schwert zerhauen, als eigentlich gelöst. Weder der Staat noch die Kirche findet so ihre Rechnung. Jener führt immer Krieg auf seine Kosten, besonders wenn die Bürger alle oder größtentheils Mitglieder der Kirche sind. Ist es beyden Ernst, sich zu erhalten, so wird ein Kampf auf Leben und Tod. Der Staat zerrissen im Innern, blutet seine besten Kräfte aus, und erstirbt vielleicht unter fürchterlichen revolutionären Krämpfen, wie wir sie aus der Geschichte kennen, wenn die Kirche empörerischen Widerstand leistet. Setzt sie aber Geduld entgegen, wie uns denn auch die Geschichte diesen stillen Kampf zeigt; so hält es der Staat gleichfalls nicht aus, und wird nach und nach unter die Bothmäßigkeit der Kirche gebracht. Gesetzt aber auch, es gelinge demselben, so ist die wechselseitige Verträglichkeit gestört, das Princip des ehrlichen Handelns, das im Gewissen liegt, gedrückt, Treue und Anhänglichkeit gegen die Regierung geschwächt, einem auswärtigen Feinde, was uns wie-

der die Geschichte erzählen kann, der Weg in's Innere erleichtert, mit einem Worte, der Sieg allzu theuer erkauft. In jedem Fall also wagt der Staat seine Existenz eben da er sie erhalten will. Es droht ihm überall Gefahr, er mag etwas für seine Existenz thun oder nicht. Die Arzney ist hier fast so bedenklich, als Krankheit.

§. 44.

Indessen sieht sich der Staat in der Nothwendigkeit, einen Entschluß zu fassen, und er wird es edler und klüger finden, mit männlicher Kraft die gegenwärtige Gefahr zurückzuschlagen, als mit weiblicher Geduld sich den langsam zu tode folternden Saug- und Stechorganen kirchlicher Insekte hinzugeben. Was gewinnt aber die Kirche bey dieser naturstandähnlichen Lage der Dinge? Wenn sie in dem Souverain weit weniger den Statthalter Gottes, dem man sich nicht widersetzen dürfe, als den Menschen, dem man in der Ordnung des Gehorchens Gott vorzuziehen habe, betrachtet; dagegen aber den Wunsch nicht zu unterdrücken weiß, daß der Souverain in ihren Häuptern weit mehr den Statthalter Gottes als den Menschen anerkennen möge; wenn sie darauf hin alle Handlungen der Regierung controlliren, beargwohnen und eine stete Opposition bilden zu müssen glaubt: dann wird nie Ruhe werden, und die Kirche ihre wesentliche Bestimmung, die sie gerne ungetrübt erhalten möchte, durch eben die Mittel, die sie anwendet, verlieren. Die heiligen Kämpfe entstellen den moralischen Charakter durch cynische Verwilderung und den religiösen durch sektirerische Schwärmerey.

Bleibt der Kirche der Sieg, so sinkt sie in gemeine Laster, und tyrannischen Aberglauben. Bleibt er dem Staate, so ist nichts gewaltsamer, als der von nun an beständige Conflict der Gewalt und des Gewissens, das freylich auch oft bona fide irren kann.

§. 45.

Der Kirche gebeut es also das Interesse der religiösen Moralität diesem gefährlichen Zustande sich zu entreissen; dem Staate gebeut es die rechtliche Ordnung, die er zu bewerkstelligen bestimmt ist, diesem Naturstande, der in seinen Eingeweiden sitzt, ein Ende zu machen. Aber wo liegt der Gesichtspunkt, aus welchem so viele Widersprüche, die das Verhältniß des Staats und der Kirche zum verworrensten Räthsel machen, verschwinden? wo das Mittel, dem ewigen Gährungsstoffe religiöser Genossenschaften die vulcanische Kraft zu nehmen, ohne die befruchtende zu zerstören?

Kirche und Staat stoßen nur an einander, so lange es finster ist. Man schaffe also Licht herbey. Da nur das irrende Gewissen einer Collision mit der wahren Wohlfahrt des Staats fähig ist, so folgt, daß nur Verbreitung der Wahrheit über das Dunkel des Gewissens dem Uebel abhelfen kann. Ich verstehe hier eine Verbreitung der Wahrheit, die sich auf das ganze Gebiet der Moral und Religion und die verwandten Wissenschaften erstreckt, und die nicht erst zur Zeit eines entstandenen Zwistes herbeygerufen, sondern schon lange vorher mit stetigem Wachsthum als Nationalangelegenheit betrieben und zur Erleuch-

tung der Kirchenvorsteher und Bildung des Volkes gebraucht wurde. Dieß wäre das einzige Mittel, alle Irrungen zwischen Staat und Kirche nicht sowohl zu beseitigen, als vielmehr denselben zuvorzukommen.

Daß bey dieser Tendenz der Staat die Wahrheit überhaupt ehren, und auch da noch ehren werde, wenn sie ihren milden Strahl auf politische Gegenstände wirft, und das wahre Interesse der bürgerlichen Gesellschaft erhellt, glaube ich voraussetzen zu können. Dann hat aber auch die Kirche nicht einmal einen Vorwand übrig, das aufrichtige und ernste Studium der Wahrheit, die ihr Bekenntniß ausmacht, von sich wegzuhalten, der Staat aber hat das Recht zu fordern, daß die Kirche eben dadurch in Hinsicht aller zu fürchtenden Collisionen ihm eine Garantie leiste. Ohne wahrhaftes Studium der Wahrheit, hängt dem kirchlichen Charakter eine Art Wildheit an, die das Zusammenwohnen mit ihr gefährlich macht. Durch die wissenschaftliche Veredlung ihrer Vorsteher, und eine zweckmäßige Unterweisung des Volks wird die Kirche erst zahm und in Beziehung auf Policey ganz brauchbar; wie die westindische Giftpflanze Manioc durch künstliche Behandlung Brod wird.

Das Präventionsrecht des Staates, wovon wir (§§. 35. 36.) sprachen, und woraus wir schon das Obererziehungsrecht desselben herleiteten, erstreckt sich also, in dem (§. 37) erklärten und nun vervollständigten Sinne, auch auf die Kirche. Das jus cavendi, dessen Mängel wir sahen, erhält dadurch seine gebührende Erweiterung. Wie man bisher, und wie

es auch der Verf. nahm, sagt es nicht mehr, als Abwehrung der gegenwärtigen oder kommenden Gefahr, wobey man nur die oft vergebliche Mühe des Wachens, allemal aber, so oft jenes Recht ausgeübt wird, das Unglück einer Collision hat. Besser also eine gründliche Cur, als solche Palliative bey drohenden Anfällen. Das fast nur negative Bemühen des Abhaltens hat sich also zu erweitern in das positive und einfache Mittel des Zuvorkommens, um das jus cavendi, das man dem Staate zugeben muß, zu ergänzen, und so dem Gebäude den Schlußstein zu setzen. Warum wollte man das Unkraut der Schwärmerey und des Aberglaubens immer nur abschneiden, und nicht einmal es mit der Wurzel ausreissen?

Die Kirche darf sich nicht sträuben, die Wahrheit, die in ihrem Munde schallet, zum Gegenstande eines wissenschaftlichen Bestrebens zu machen. Sie kann also auch hier nicht über Beeinträchtigung der Gewissensfreyheit klagen. Nur darüber mag es ihr etwa einfallen zu klagen, daß sich der Staat die oberste Disposition über diese wissenschaftliche Bildung vorbehält. Sagen wird sie, daß ihr die Leitung des Studiums über Wahrheiten, die ihr Eigenthum sind, lediglich überlassen werden müsse, und daß, wenn die letztern dem Staat nicht angehören, ihm auch eine höhere Verfügung darüber nicht zukomme. Allein wozu noch weitere Verdrehungen? Ausschließendes Eigenthum über Wahrheiten hat, sollte niemand haben wollen. Das Besitzthum derselben will der Staat, wenn er denkt, wie wir voraussetzen, niemanden verkümmern, oder den Erwerb erschweren. Diesen will er nur erleichtern, und jenes befestigen. Nicht beschränken wird er

die Erkenntnißfreyheit, vielmehr auf alle Weise erweitern, und die offenste Concurrenz veranstalten, damit das Gemeingut der Wahrheit nicht, wie es lichtscheue Leute wünschen, in ihren Winkeln festgehalten, sondern öffentlich aufgestellt werde. Er wird alle Hindernisse der Wahrheit beseitigen, und die Erkenntnißkraft in das freyeste Spiel setzen, wie er es, nach unserer obigen Betrachtung, mit der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung hält, die er auf Universitäten besorgen läßt. Er wird sich sogar bestreben, die moralisch-theologischen Wissenschaften mit den andern zu befreunden, und jenen bey den öffentlichen Lehranstalten eine Stelle einzuräumen. Auch die Wahrheiten gedeihen nur, wie Pflanzen, im Lichte und in freyer Luft. Der übernatürliche Ursprung ihrer Lehre berechtiget die Theologen nicht, zu verlangen, daß sie nur im düstern Schatten des Heiligthums bewahrt werde. Soll ihre Lehre wahr seyn, so hängt sie auch an den allgemeinen Gesetzen der Wahrheit. Was in ihr aus der Vernunft genommen ist, wird durch eine hellsehende Vernunft recht wohl erkannt werden, und was aus einer Offenbarung geflossen ist, mag, wie alle Thatsachen, nach den Regeln der Geschichtforschung sich bewähren. Mögen die besten Köpfe aus dem kirchlichen Lehrstande sich an jenen heiligen Wahrheiten versuchen, um sie zu erläutern und zu begründen, nur geschehe es im Angesichte der Welt, und im Lichte der Universitäten. Weg mit allem Monopolium, das sich die Oberer der Kirche gerne beylegen möchten, weg mit aller Geheimnißkrämerey, die nur ihrem Vortheile fröhnen soll! Theologische Studien, lediglich der Aufsicht der Kirche anvertraut, arten in Rabbinismus aus, der

die Besorgnisse des Staats nur vermehrt. Eine Kirche, die nur so viel gelehrte Bildung erhält, um mit scholastischer Gewandtheit neue alles verwirrende Streitfragen zu ersinnen, und alte Dogmen und Interessen mit gränzenloser Hartnäckigkeit vertheidigen können, ist, laut sagt es die Geschichte, das schrecklichste Uebel, das einem Staate begegnen kann. Die theologischen Wissenschaften frey von allem Drucke der kirchlichen Behörden geben zu lassen, bleibt also ein Hauptaugenmerk des Staats. Haben die Kirchenvorsteher Einwürfe gegen einen Lehrvortrag, mögen sie dieselben mit allen Gründen ausgestattet dem Publicum vorlegen. Wie man nur durch die freyeste Concurrenz zu den billigsten Preisen der Waaren kommt, so kommt man auch durch sie immer der Wahrheit am nächsten. Der Staat, der so handelt, will Freyheit der Ueberzeugung und des Gewissens, nicht die Kirche, wenn ihr diese Handlungsart nicht ansteht. Was sie hier zu fürchten vorgiebt, ist nicht Verfälschung, sondern Läuterung der Wahrheit. Der Staat mag wohl so billig seyn, es geschehen zu lassen, daß die Scheidemünze kirchlicher Lehre, mit einigem Aberglauben gelöthet, unter dem Volke in Umlauf gebracht wird: aber ungerecht wäre die Kirche, das Münzrecht sittlicher und religiöser Wahrheit, die aller Welt gelten soll, als ihr Regale zu fordern, und dem Staate, der das nicht zugeben kann, allerley Vorwürfe zu machen, als ob er die Wahrheit bedrücke, da er doch nur die Kirche hindern will, die Köpfe zu berücken.

Fallen auf diese Weise, wie wir es erklärten, alle Vorwürfe über die Beschränkung der Prüfungs- und

Gewissensfreyheit zu Boden, so erhebt sich das jus cavendi, das der Staat in Ansehung der Kirche unstreitig hat, zur Oberleitung des moralisch-religiösen Unterrichts. So ferne tritt die Kirche in ein näheres und positiveres Verhältniß zum Staate, indem sie ein Institut desselben wird, wie eine Universität. Das Problematische, das noch (§. 37) auf diesem Satze lag, ist sonach verschwunden. Das Knaul, das uns oben so verworren schien, wäre also, meines Bedünkens, entwirrt, und giebt nun der Kirche selbst den Leitfaden in einem Labyrinthe, in welchem sie ohne denselben sich, je länger desto mehr, verirrt.

§. 46.

Wenn der Staat sich die Oberleitung der Kirche von Rechts wegen annimmt, so dürfte die Kirche, wenn sie ihr Interesse versteht, sich derselben hingeben, oder vielmehr sie hat sich bereits hingegeben, ob sie gleich, sich widersprechend, spröde genug ist, es nicht gestehen zu wollen. Möchte sie doch einmal ihre ewigen Protestationen einstellen! möchte sie doch einmal aufhören, das Kirchenrecht als ein jus publicum dem Staatsrechte gegenüber zu stellen! Möchte sie einmal anfangen, ihre Subordination, der sich doch nicht ausweichen läßt, durch willfährige Einverleibung in den Organismus des Staats sich ehrenvoll zu machen! Wo sie hinblickt, ist sie vom Staate umgeben, abhängig, durchdrungen, jede Gleichstellung eine Chimäre. Will sie eine bloß tolerirte Privatgesellschaft seyn, wie es die Bekenner der mosaischen Religion bisher waren, so hat sie mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ihre Vorsteher

sind der militärischen Conscription unterworfen, entbehren aller öffentlichen Bildungsanstalten, aller theils zu ihrer Bildung, theils zu ihrem Amte erforderlichen Muse, der öffentlichen Achtung, und des Ranges in der bürgerlichen Gesellschaft. Die in diesen und andern Stücken unentbehrlichen Wohlthaten, die nur der Staat verleihen kann, vermißt man ungerne. Warum wollte man aus seiner Hand sie nur als ein Privilegium, und nicht, wie andere Stände, in ordentlichen Wegen annehmen? warum als eine widerrufbare Gunst genießen, was man als ein bleibendes Recht haben kann? Nennt es wie ihr wollt, der Staat hat von seinen rechtmäßigen Forderungen nichts zu verschenken. Wenn ihr, nicht zufrieden mit dem allgemeinen Schutz, euch durch Auszeichnungen, die ihr annehmet, unter seine Beamte stellen lasset, bekennt ihr euch auch, wie diese, zu Leistungen. Es ist eine unerträgliche Inconsequenz, mit einer Hand vom Staate alles nehmen, was euch schmeichelt, und mit der andern ihn wegstoßen, wenn er euch als seine moralisch-religiöse Beamte betrachten will. Man möchte gerne, wie beydlebige Thiere, von zwey Elementen Vortheil ziehen. Man gehört dem Staate an, inwieweit er Stand und Ehre giebt, und lebt außer demselben, um unabhängig zu herrschen; wie die Juden, die den Titel und die Vortheile eines Bürgers, die man ihnen in unsern Zeiten anbeut, gerne annehmen, aber ihre alten Freyheiten, z. B. in Hinsicht der militärischen Conscription, ungerne missen. Wenn gleich mit Vorurtheilen dicht umschleyert, ist hier der hierarchische Dünkel nicht zu mißkennen.

Vernünftiger ist's, ohne stolze Selbstwidersprüche und unverholen seyn zu wollen, was man doch einmal ist und seyn muß. Immerhin sey also die Kirche ein moralisch-religiöses Institut, soferne es seine Natur zuläßt, dem Staate zum höchsten Behufe der Policey einverleibt. Sie wird sich weder zu schämen, noch zu beklagen haben, wenn wir, mit einem Rückblicke auf das oben mehrmals Gesagte, ihr die Ehre erzeigen, sie einer Universität gleichzustellen, frey, wie diese, und gebunden an den Staat, und so ihrem Zwecke mehr entsprechend und glücklich. Nach diesem Maßstabe ergeben sich für das Kirchenrecht des Staats folgende Parallelismen, die, freylich nur ein flüchtiger Umriß, nicht bloße Cautelen, sondern positive Bestimmungen der obersten Kirchendirection, nicht des Kirchenzwanges, seyn sollen.

§. 47.

Die allgemeinsten Punkte, worauf es hier ankommt, betreffen entweder die Lehren, oder Gesetze, oder Lehrer, oder Güter der Kirche.

Die Lehre belangend, halte der Staat die Kirche an zu seyn, was sie soll, ganz nach den im ersten Hauptstücke, und mehrern Orten dieses Werkes bewiesenen Grundsätzen. Sie wird wohl selbst die Prüfung ihrer Lehren nicht ausschließen, wird es nicht auf blinden Glauben anlegen, sondern der Vernunft Rechenschaft ablegen, wäre es auch nur, um sich über das Daseyn und den Inhalt der Offenbarungen, die sie bewahrt, auszuweisen. Dem Staate liegt aber daran zu wachen, und zu sorgen, daß kein leeres

Spiel damit getrieben wird. Die Wahrheit darf nicht in dem Winkel eines Priesterhauses oder Klosters gefangen gehalten, und ein göttliches Depositum nicht in den Händen der Verwalter, denen das Herrschen näher liegt, als das Lehren, verwahrloset werden. Der Staat gehe nicht darauf aus, dieses in Beschlag zu nehmen, und jene in seinen Zwinger zu verschließen. Die Wahrheit gehorcht keinen andern Gesetzen, als den ihrigen. Diese Freyheit ihr zu verschaffen oder zu erhalten, ist der Staat zu sehr interessirt, um gleichgültig zu seyn. Um sich nicht gegen die geistige Bildung der Nation, oder die Zwecke der Regierung zu verstoßen, nehme die Theologie in dem allgemeinwissenschaftlichen Institute des Staats eine Stelle ein, gleich unabhängig, wie ihre übrigen Schwestern, von denen sie Licht empfängt, und denen sie es, durch unpartheyische Bearbeitung ihres Feldes, mit Wucher zurückgiebt. Die Lehrer derselben sind, außer dem, daß sie den Vorstehern der Kirche Unterricht ertheilen, zur Beförderung der auf Moral und Religion Bezug habenden Wissenschaften an und für sich, und zum Dienste des Staates in allen die Religion betreffenden Angelegenheiten angestellt. Die Anstellung derselben, wie anderer Lehrer der Universität, kommt dem Staate zu, der die Kirche, wie sein Institut, betrachtet, und die Wahrheit von aller Casten-Knechtschaft frey bewahren muß. Er wird der Freyheit der Kirche nicht zu nahe treten, wenn er aus dem Stande der Kirchenvorsteher selbst als tüchtig und unbescholten anerkannte Männer zu jenen Aemtern wählt.

§. 48.

Die kirchlichen Anordnungen werden, wie Universitäts-Gesetze, im Namen des Staats bekannt gemacht, obgleich in Gemäßheit kirchlicher Verfassung entworfen. Sachverständige Männer der Kirche treten zusammen, das Beste wählend, und der Regierung vorlegend. Der Staat ruft bey größern Angelegenheiten der Kirche die Deputirten derselben auf Synoden. Er sendet seine Commissare dazu, um dem Concil zu präsidiren, und seine Vorschläge der öffentlichen Discussion vorzulegen. Er despotisirt hier die Wahrheit weder selbst noch läßt er sie von einem Kirchenhaupt oder von einer Parthey despotisiren. Seine Sorge geht nur dahin, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und alle Hindernisse der Untersuchung zu beseitigen. Er hat nicht zu fürchten, daß kirchlicher Dünkel und Eigensinn ihm entgegen seyn werden, wenn für die Ausbildung des kirchlichen Lehrstandes gehörig gesorgt, und die Einrichtung des Concils so getroffen ist, daß der Freyheit der Verständigen freyer Spielraum gegeben wird. Er darf sich nur an die Formen halten, die in den ersten Zeiten, als die christliche Religion im römischen Staate recipirt war, statt hatten, und sie mit stärkerer Hand, als damals, ausführen, aber freylich müßte eben darum auch vorläufig die Anlage getroffen seyn, daß den Stimmführern mehr Weisheit beywohnen möchte, als es damals möglich war.

§. 49.

In Ansehung der Lehrer oder Vorsteher der Kirche fallen alle persönlichen und reellen Immunitäten weg.

Sie werden sich bescheiden, nicht mehr zu verlangen, als, wie andere Staatsdiener, angesehen und behandelt zu seyn, und auch ihre Anstellung von dem Landsherrn *nun* nicht mehr als eine Verletzung ihres heiligen Charakters zurückstoßen. Ihrer göttlichen Sendung oder Weihe wird die landesherrliche Anstellung so wenig Eintrag thun, als die eines Professors der natürlichen Weihe des wissenschaftlichen oder Künstler-Talents. Es versteht sich überall, daß der Anstellende auf erworbene Reputation, auf den Rath der Kenner, und das Gutachten der Lehrer an derselben Stelle Rücksicht zu nehmen hat. Er darf sich nur von Zeit zu Zeit die Verdienste-Verzeichnisse von den kirchlichen Behörden vorlegen, aber freylich auch dieselben von den weltlichen Beamten, die ein Augenmerk auf die Verdienste eines Mannes um den Staat haben, ergänzen und controlliren lassen, um, so viel es möglich ist, den würdigern zu finden, und vollends die gründlichen Einwürfe, die gegen den Anzustellenden von der kirchlichen Behörde aus gemacht werden könnten, seiner Aufmerksamkeit werth halten, um den strengsten Forderungen, die die kirchliche Freyheit an ihn machen könnte, die Krone aufzusetzen.

Dieses landesherrliche Recht, das aus obigen Prämissen so klar fließt, bedarf keiner weitern Gründe. Nur noch etliche Worte zu ihrer Verstärkung. Die Kirche würde ein Institut des Staats seyn, und auch nicht seyn, wenn die Verleihung ihrer Stellen und Ehren als für den Staat gültig zu betrachten wäre, und doch eben diese Verleihung von einem anderen Princip ausgienge, als dem der Staatsgewalt. Gerade hier zerreißt sich die Einheit des Staates am

auffallendsten. Die Angestellten hängen an dem, der ihnen die Versorgung, oder bestimmte Einkünfte, und Ehre gegeben hat. Die kirchlichen Amtsträger würden also nie von dem Gedanken loskommen, daß die Kirche eine selbstständige Quelle öffentlichen Ansehens und dem Staate coordinirt sey, und sich immer um ihre Häupter schlingen, um den Absichten des Staats entgegen zu machiniren; die kirchlichen Häupter aber nur solche Subjecte vorzüglich befördern, auf deren knechtisch-frommen Willen sie rechnen könnten. Niemand würde schlechter wegkommen, als die, welche sich durch Wissenschaft hervorthun, oder irgend guten Willens sind, in die Zwecke der Regierung einzugehen. Es liegt offen vor Augen, daß der Plan der Aufklärung, von dem sich der Staat in Ansehung der Kirche nicht lossagen kann, scheitern würde, wenn diese ihre Stellen selbst vergeben dürfte, und daß die Plane der Regierung nur ausführbar sind, wenn sie hier durchgreift. Hier liegt der empfindlichste Theil der Hierarchie, hier der Mittelpunkt, wo sie — man denke nur an die neuesten Begebenheiten — alle ihre Streitkräfte tanquam pro aris et focis — versammelt. Hieher also den Angriff! — Tu contra audentior ito — hieher, wo nur der Schlangenkopf des kirchlichen Zunft- und Herrschgeistes zertreten werden kann.

Wie viel darauf ankomme, fühlten bereits, als dem Christenthum die Aufnahme in den Staat bewilliget war, Constantin und seine Nachfahrer. So bunt es durch einander gieng, so hielt sich doch, zumal im Anfange, die Landeshoheit ziemlich oben. Die Besetzung der Kirchenämter belangend, schwebte

den Kaisern die Idee ihres Rechtes vor, die sie freylich nur zum Theil ausführen konnten, weil sie ein gewisses Regierungs-System in die Kirche hineingebildet fanden. Ganz der gottesdienstlichen Regalie, die ihre Vorfahren als pontifices maximi ausgeübt hatten, vergessen konnten sie nicht. Sie strebten daher wenigstens die größten unter den hohen Kirchenwürden zu begeben, wobey ihnen gewisse Veranlassungen willkommen waren, oder behielten sich wenigstens das Bestätigungsrecht vor. Noch weiter rückten die Könige des Mittelalters vor. Die fränkischen Herrscher gaben die höhern Kirchenwürden, wem sie wollten (praecepto), unbekümmert um eine geschehene Wahl, nur daß sie selbst vorher bey Geistlichen, die sie um sich hatten, und die unter die gebildetesten gehörten, Erkundigung über die Verdienste des Mannes einholten. Eine Urkunde wieß den, der das Recht zu weihen hatte, an, sein Amt zu thun. Viel zu unterscheiden zwischen Präsentiren und Conferiren und dergleichen war weder die Sache des Hofes, noch, wie es scheint, der Kirche. Das ganze Zeitalter fügte sich darein. Die Formeln Marculfs, von einer der Kirche dienenden Hand gesammelt, beurkunden dieß als eine juridische Norm, die gar bald, unter verschiedenen Modificationen, als staatskirchenrechtlicher Typus Europens erschien. Das Lehnsystem, unter dessen Form sich alle Hof- und Staats- Militär- und Civil-Aemter schmiegten, drückte sich auch den kirchlichen Beamten auf. So wenig sie sonst wissen mochten, so wußten, oder fühlten doch fast instinctartig die Regenten, was hier zu thun sey.

Allein niemand wußte auch besser, was für ihn zu thun sey, als Gregor der VII, der sich's einmal in den Kopf gesetzt hatte, gleichviel durch List oder Gewalt, diesen alten Typus zu zerschlagen, und dafür einen neuen zu schaffen, nach welchem die Kirche nicht nur in der Verleihung ihrer Würden, sondern auch — denn das hieng zusammen — in allen Verhältnissen die Unabhängigkeit vom Staate, und gar die Oberherrschaft über ihn erhalten sollte. Seine Schuld war es nicht, wenn seine Nachfahren, die mit aller Beharrlichkeit dieselbe Richtung nahmen, diese Idee nicht ganz zur Wirklichkeit brachten, aber bleibendes Verdienst bey der Kirche war es doch, daß er sie schneidender, als je, dem Staate entgegenstellte, und diese Entgegenstellung durch selbstständige Besetzung ihrer Würden zu behaupten den Grundstein gelegt hatte.

Wer hier aus Thatsachen der Geschichte, aus Gesetzen des bürgerlichen oder Pontifical-Codex für oder wider streiten wollte, könnte einer und anderer Seits des Stoffes viel zusammentragen, und den Investiturkrieg mit der Feder so lange und hartnäckig führen, als er je mit dem Schwert geführt worden ist. Allein hier kommt es am Ende auf die Idee des Staatsrechts an, die, in Bezug auf die Kirche, gehörig gefaßt, den Ausschlag giebt, auf welcher Seite Anmaßung liegt, und die den Thatsachen und positiven Gesetzen ihren relativen Werth in rechtlicher Ordnung bestimmt.

Wollt ihr aber auf die Geschichte hindeuten, um die Gräule des weltlichen Kirchendiensthandels im

Mittelalter, die theils Gregors Feuereifer zündeten, theils ihm zur Ausführung der ungeheuersten Theokratie den Vorwand liehen, und, also, wenn man von der Idee Hildebrands abgienge, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr alter Uebel zu veranschaulichen und zu erweisen: so sind diese thatsachlichen Zeugnisse allerdings schreyend genug, um auf die Möglichkeit der Mißbräuche einer rechtlichen und guten Sache unsere Aufmerksamkeit zu erregen, ob aber auch kräftig genug, um uns, bey der Ungleichheit unserer Sitten, gleiche Uebel fürchten zu lassen? Dieß möchte ich vor der Hand nicht entscheiden; doch den Sachwaltern der Hierarchie das Schlimmste zugegeben, werden diese dagegen die Gefälligkeit haben, zwey Worte dafür hinzunehmen. Ist denn der Kirchendiensthandel, der von der Kirche selbst getrieben werden kann, nicht auch zu fürchten? oder ist er nicht mehr zu fürchten, als der, den die Diener des Staates etwa treiben möchten? Gregor VII sah nicht in die Zukunft, aber euch sagt es nun die Geschichte, daß jener Handel gerade der abscheulichste und drückendste war, den die Welt kennt, und daß der absoluteste Despotismus der Theokratie, der mit der Concentrirung aller kirchlichen Gewalt in Einem Manne, und dem daraus resultirenden Alleinhandel der Stellen, in Verbindung stand, den gänzlichen Verfall der Religion, und endlose Kirchen- und Staatsrevolutionen, deren Schweif jezt noch Europa zerquetschet, hinter sich herzog.

Doch hier handelt sich's nur vom Rechte, Kirchenämter zu verleihen, das, von welchem Range diese auch seyn mögen, der Staatsgewalt zukommt, und

für nichts weniger, als unbedeutend angesehen werden muß. Vielleicht ist man aber, je nach der Beschaffenheit der Glaubenspartey, der man angehört, wenn man auch der Sache selbst nicht unhold wäre, unwillig über die von mir gebrauchte Unbestimmtheit der Ausdrücke, indem ich nur von Verleihung kirchlicher Aemter sprach, ohne zwischen dem Rechte der Ernennung oder Präsentation, und dem der Collation zu unterscheiden, obgleich die Verleihung einer bloß geistlichen Gewalt nie einer weltlichen Behörde zustehen kann, wenn auch dieser als Patronin das Recht, ein Subject zu ernennen, gelassen werden müßte.

Ich bekenne, daß ich mich dieser allgemeinen Ausdrücke bedient habe, ohne auf diese besondern Vorstellungen zu achten. Allein es kommt mir gar nicht darauf an, die, welche daran hangen, im ruhigen Besitze der Sprache, die sie darnach gebildet haben, nicht zu stören. In verbis simus faciles. Mögen sie immerhin der Staatsgewalt nur das Ernennungs- oder Präsentations- oder Patronatsrecht zuerkennen, wenn sie sich dasselbe nur nicht als einen zufällig erworbenen, nur auf einzelne Fälle sich erstreckenden, aus kirchlicher Gnade entsprungenen, und von kirchlicher Bestätigung am Ende doch abhängigen Titel denken. Denn daß die Grundzüge dieses Rechts, alle Schnörkel barbarischer Jahrhunderte hindurch, in die Landeshoheit zurücklaufen, und diese keine anderen Schranken hier kennt, als die oben von mir bezeichneten, die in der zarten Natur des Gegenstandes liegen, dieß glaube ich, nach allem, was bereits darüber gesagt ist, als entschieden nehmen zu können.

Im politischen Styl, wo man vom kirchlichen eben keine Notiz nimmt, wird der reflexere Sinn wohl jetzt, wie hie und da im Mittelalter der natürliche, ohne Umschweife sagen dürfen; der Staat besetze die Aemter der Kirche. Oder sollte vielleicht ein Regent, der einen Professor der Philosophie oder Arzt anstellte, falls ein wiederkehrender Neuplatonismus beyde Wissenschaften auf ein mystisches Verkehr mit den Geistern, und Theurgie zurückführte, nicht sagen dürfen: er habe diesem oder jenem eine Stelle verliehen, weil er solche hyperphysische Kräfte und den Grad des Epopten nicht verleihen konnte? Der Gewaltsschlüssel, der das himmlische Reich öffnet oder verschließt, wird doch am Ende nicht blinde und despotische Willkür, sondern ein Schlüssel der Weisheit, wie schon ein alter Scholastiker sich die Sache dachte, seyn sollen? Nur um diesen Hauptschlüssel, der, so ferne Menschen etwas vermögen, alle Thüren öffnet, und wenn er mit ungeschickter Hand geführt wird, alle Thüren verschließet, bekümmert sich der Staat. Uebrigens überläßt er der Kirche alle Vorstellungen von Gewalt, die sie sich immer machen will, wenn er nur alle Realitäten der Gewalt beysammen hat, die er braucht.

Illa se jactet in aula!

§. 50.

An das Anstellungsrecht des kirchlichen Beamten schließt sich natürlich das Recht, den Geschäftskreis desselben — in der oben schon festgestellten liberalen Art — mit Hülfe der Sachverständigen zu bestimmen,

über die Vollstreckung zu wachen, und den Nachläßigen zur Verantwortung zu ziehen; nicht weniger aber auch das Recht, oder, genauer gesagt, die Pflicht, dem Angestellten, wie einem der Beamten der bürgerlichen Gesellschaft, Rang und Gehalt anzuweisen, und die Kosten seiner Verrichtungen, oder des Cultus zu decken.

Daraus ergiebt sich's von selbst, daß, wenn die Kirche keine, oder nur unzureichende Mittel besitzt, der Staat die Besoldung des Kirchendieners und die Erhaltung des Cultus auf eigene Rechnung zu nehmen habe. Daraus ergiebt sich aber auch weiter die Oberherrschaft des Staats über alle Güt r und Fonds der Kirche, so ferne diese nämlich zu seinem Zwecke gehören, und, wenn diese nicht erklecken, das Recht, auf die Mitglieder jeder kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß ihres Mangels, eine Gottesdienst-Taxe zu legen. Dieses Wort wird dem nicht hart lauten, der bedenkt, daß der Staat sich in der rechtmäßigen Nothwendigkeit befindet, des Gottesdienstes halber mehrere Auslagen zu machen, als die andern öffentlichen Bedürfnisse erheischen. Jenes Wort der Oberherrschaft wird aber auch dem nicht auffallen, der den Sinn desselben nicht mißversteht. Allerdings sagt diese Oberherrschaft mehr, als das Recht der Oberaufsicht und das jus cavendi: sie ist positiver Beschaffenheit, und enthält die Direction des Kirchenguts nach seinem Zwecke, in so ferne dieser in den Zweck des Staats einschlägt. Mehr sagt aber auch jener Titel nicht. Er findet seine Schranken an dem Privateigenthum, das sich von dem Kirchengut, wenn es daraus, durch Verträge, Schenkung, Erbschaft,

oder Vermächtniß, entsprungen ist, nicht trennen läßt. Gleichwie die aus dem Privateigenthum entstandene Dotirung einer Universität oder sonst einer milden Stiftung, gleichwie das Gemeingut einzelner Städte und Dörfer, und die aus demselben, oder durch den wohlthätigen Willen einzelner Bürger fundirten Sustentationsgehalte der Gemeindevorsteher zwar der zweckmäßigen Oberleitung des Staats unterliegen, aber nicht der Willkür, diese Güter zu veräußern, zu incameriren, oder was immer für Dispositionen darüber zu machen, so läßt sich auch nicht einsehen, warum die Regierung die dem Privatvermögen schuldigen Rücksichten gerade bey dem Kirchengute außer Augen setzen dürfe.

Aus derselben Schonung des Eigenthums, die gerade bey den Verwaltern des gemeinen Wesens musterhaft seyn sollte, folgt weiter, daß die Administration der Kirchengüter den unmittelbaren Interessenten, die einen natürlichen Beruf der Genauigkeit in sich selbst haben, so lange gelassen werden müsse, als diese Fähigkeit und guten Willen zeigen, und daß, wenn dieß der Fall nicht wäre, ihnen doch die Einsicht in die Verfahrungsart der vormündlichen Administration nicht schlechterdings entzogen würde; eine Handlungsweise, die auch an mehrern Orten in Ansehung des Universitätsguts, gewiß nicht zum Nachtheil der guten Sache, eingehalten wird.

Doch vielleicht schreibt die Einfachheit und Wohlfeilheit einer guten Administration, oder sonst eine hohe Ansicht des Gemeinwohls das Gegentheil vor? Eine höhere oder wenigstens fundamentellere Ansicht

des gemeinen Wesens giebt es wohl nicht, als sorgfältige Hütung und zarte Schonung des Eigenthums. Das einfachste und einträglichste Princip einer guten Staatshaushaltung ist, das öffentliche Vertrauen nicht zu verletzen, den ergiebigen guten Willen der Einzelnen durch zweydeutige Finanzoperationen nicht zurückzuscheuchen, und auf die außerordentlichen Fälle, die wohl auch in gewissen Zeiten zur Tagesordnung gehören möchten, — Revolutionen, langwierige Kriege, und ihre Folgen, Stockung der Finanzen, Bankerutte des Staats, wo der Schatz kaum zur Befriedigung des Soldaten hinreicht, hinauszusehen. Alle gemeinnützigen Anstalten, wenn sie nur von der Staatscasse abhangen, zumal die kirchlichen, sind dann verloren, und man hat nichts übrig, als entweder mit schwerern Kosten denselben wieder aufzuhelfen, oder der Barbarey sich hinzugeben.

§. 50.

Ob meine Kritik der Grundsätze des vernünftigen Kirchenrechts, dieser letztern einem beliebigen Finanzsysteme ungünstigen Erklärung halber, Staatsmännern mißfallen werde, muß ich dahin gestellt seyn lassen, daß aber der hohe Klerus, dieses Gewinnes halber, sich mit meiner seinem Machtsysteme ungünstigen Kritik nicht aussöhnen werde, glaube ich behaupten zu dürfen. Und so könnte es denn geschehen, daß dieser Vorschlag einer concordia sacerdotii et imperii die Gegner wider den Vermittler verbände, ohne sie unter einander zu befreunden. Ich lege hier die Feder mit dem Bewußtseyn nieder, sie für die Wohlfahrt beyder nicht weniger, als für Wahrheit

und Recht gebraucht zu haben, und nicht ohne Hoffnung, von der Einsicht und Rechtlichkeit der Staatsmänner verstanden und gewürdiget zu werden. Mehr fürchte ich, es dürfte an der Spitze seines Sanhedrins hie und da ein Pontifex, ungeachtet er sich berufen hält, aller Welt die Wahrheit zu sagen, und Verzeihung zu predigen, nicht ungeneigt seyn, mir, wenn er kann, den Wahrheitslohn in derselben Münze, wie er dem Stifter seiner Religion ward, auszahlen zu lassen, sollte es ihn auch, dieses gottgefälligen Zweckes halber, die Ueberwindung kosten, sich mit dem politischen Schafspelz als einen Freund Cäsars zu maskiren. Ich danke diesen Pontifen für ihre liebreiche Gesinnung, und zum Beweise meiner Versöhnlichkeit biete ich ihnen noch den besten Rath, der für ihr Wohlseyn zu haben ist.

Füget euch einmal in die Zeit, und endet den ewigen Hader, wäre es auch nur eures eigenen Heils willen. In der alten Welt, da die Tempel zugleich als Schatzkammern, Archive und Zeughäuser dienten, die öffentlichen Spiele eine Art von Cultus, die Pontifen und Augurn Staatsmänner waren, und diese zur Abwechslung jezuweilen das Schwert mit dem Opfermesser, und den Gesetzgeber-Griffel mit dem Augurstabe vertauschten, in dieser Zeit, da man kein jus pontificium kannte, kannte man auch keinen Streit zwischen dem Staat und der Religionsanstalt, und das Priesterthum war geehrt und glücklich.

Nur der sich immer von andern Völkern sondernde und theokratisirende Jude setzte seinen Gott dem Cäsar scharf entgegen. Das goldene Wort: Gebt

Gott, was Gottes, und dem Cäsar, was des Cäsars ist — verhallte unverstanden. An den Platz der Juden traten nach und nach Christen, jene hassend, und das Judenthum liebend, und an den Platz der Christen nach und nach ihre aus Lehrern gewordenen Pontifen, die mit Vergnügen die Kirche vom Staate sonderten, um endlich diesen unter jene theokratisch mengen zu können, und als denn doch dieß letztere nicht mehr gelingen konnte, zu dem Scheidungsprocesse zurückkehrten. Unglück und Unehre ward das Loos, das ihnen die rächende Nemesis zurückgab. Entweder man schied sie mehr aus, oder mengte sie mehr unter den Staat, als ihnen lieb seyn konnte. Nichts bleibt ihnen also übrig, als sich freywillig dem Staate zu ergeben, um beydes zu vermeiden. Hat sich einmal die leidenschaftliche Reibung verloren, so wird sich der natürliche Verstand der Worte: gebt Gott, was Gottes, und dem Cäsar was des Cäsars ist, von selbst finden. Man wird zu der glücklichen Denkart der alten Welt, und zum wahren Geiste des Christenthums zurückkehren. Der Staat aber wird bey dem wohlthätigen Einflusse der friedlichsten und sittlichsten Religion sich glücklicher fühlen, als es der alten Welt bey dem damaligen Cultus möglich war, und ihren Dienern freundlich die Hand reichen.

Ob aber dieser wohlgemeinte Rath auch den Hierarchen wohlgefällig ist? ob er nicht selbst ihren Zorn reizt, und der Verketzerung unterliegt? Dann bleibt mir nichts, sie auszusöhnen, und allen Verdacht der Ketzerey zu entfernen, als dieses einzige Wort. Betrachtet diese ganze Arbeit als einen Versuch, die Unvereinbarkeit des natürlichen Kirchenrechts und der

Hierarchie zu zeigen. Zieht euch zurück auf das übernatürliche Gebiet, wo der Glaube nicht als Gegenstand eines Vertrags, sondern als Gabe Gottes, und die Kirche als die vom Himmel gekommene heilige Stadt, die nichts mit dieser Welt gemein hat, betrachtet wird.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

In Tobias Loefflers Buchhandlung in Mannheim, so wie in allen guten Buchhandlungen ist zu haben:

Dalberg, K. v., Betrachtungen über das Universum, 5te Aufl. 12. 1809. 48 kr. — 12 gr.

Hemmer, J., der Rathgeber wie man sich vor Gewittern in unbewaffneten Gebäuden verwahren soll, mit Kupf. 8. 1809. 24 kr. — 6 gr.

Holdermann, G., Fasten- und Gelegenheitspredigten, 8. 1810. 1 fl. 30 kr. — 1 Rthlr.

Kempis, Thomae à, de imitatione Christi Libri IV. denuo edidit Fr. Jos. Desbillons, Edit. novissima, 8. 1809. 1 fl. 30 kr. — 1 Rthlr.

Kirch, J. P., Jesus in seinem Leiden, als das erhabenste Muster unserer Nachahmung in 6 Fastenpredigten, nebst 4 andern Gelegenheitsreden, 2te durchaus verb. Aufl. 8. 1807. 1 fl. — 16 gr.

— — Wie nahen wir uns zu Gott? in Fastenpredigten, 8. 1805. 48 kr. — 12 gr.

— — Rede am ersten Tage des Jahrs, 1803. 2te verb. Aufl. 8. 1810. 12 kr. — 3 gr.

— — Charfreitagspredigt, 2te verb. Aufl. 8. 1806. 12 kr. — 3 gr.

— — Gelegenheitsreden, neue verm. Aufl. 8. 1810. 32 kr. — 8 gr.

— — bei der Schulprüfung des kathol. Lehr-Instituts in Mannheim, 8. 1810. 8 kr. — 2 gr.

Krause, J., der medizinische Landpfarrer, od. medizinische Abhandlung und Heilung derjenigen Krankheiten, welche am meisten auf dem Lande vorkommen, 4te durchaus umgearb. Orig. Aufl. 2 Bde. 8. 1805. 2 fl. 30 kr. — 1 Rthlr. 16 gr.

Der 2te Band auch unter dem Titel besonders.

Krause, J., medizinisch praktisches Hülfs- und Handbuch, der im gemeinen Leben am häufigsten vorfallenden Krankheiten, nebst Anleitung ihrer Heilart, 8. 1804. 1 fl. — 16 gr.

Pazzi, Fr., Ueber den Geist des Zeitalters in Fastenpredigten, 8. 1804. 36 kr. — 9 gr.

Reden, christliche, welche von katholischen Predigern in Deutschland bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen worden sind, 9tes 10tes 11tes Bdchen, 8. 1795 - 96. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr.
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr.
NB. Ist mit Sammlung von Reden eines.

* Sache, die gute, der Bauern u. Pfarrer in Kriegssteuern, gr. 8. 1804. 2 fl. 24 kr. — 1 Rthlr. 14 gr.
NB. Ist mit allgem. Kriegssteuerrecht eines.

Sambuga, J. A., Unterricht über die heilige M[illegible] für die kleinere Jugend, mit Kupf. 8.
20 kr. — 5[illegible]

— — Schutzrede für den ehelosen Stand der [illegible]chen, 8. 1782. 20 kr. — 5 g[illegible]

— — kurze Geschichte des Lebens und der Tugende[illegible] des heil. Vinz. von Paulo, 8. 24 kr. — 6 gr

Sammlung, auserlesene von Reden, welche bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen wurden, 3 Thle. 1795 - 1796. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr
NB. Ist mit Christliche Reden 9. 10. 11s Bändchen eines.

Scherer, Dr. J. L. W., allgemeines Lehrbuch der biblischen und Religions Geschichte für Kinder, 8. 1807.
48 kr. — 12 gr.

Schrift, die heilige, des neuen Bundes mit vollst. erklärenden Anmerkungen v. Bonif. Mart. Schnappinger, 4 Bde. 2te verbesserte Original-Auflage,
6 fl. 40 kr. — 4 Rthl. 10 gr.

Der 2te Band auch unter dem Titel besonders.

Krause, J., medizinisch praktisches Hülfs- und Handbuch, der im gemeinen Leben am häufigsten vorfallenden Krankheiten, nebst Anleitung ihrer Heilart, 8. 1804. 1 fl. — 16 gr.

Pazzi, Fr., Ueber den Geist des Zeitalters in Fastenpredigten, 8. 1804. 36 kr. — 9 gr.

Reden, christliche, welche von katholischen Predigern in Deutschland bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen worden sind, 9tes 10tes 11tes Bdchen, 8. 1795 - 96. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr.
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr.
NB. Ist mit Sammlung von Reden eines.

* Sache, die gute, der Bauern u. Pfarrer in Kriegssteuern, gr. 8. 1804. 2 fl. 24 kr. — 1 Rthlr. 14 gr.
NB. Ist mit allgem. Kriegssteuerrecht eines.

Sambuga, J. A., Unterricht über die heilige M[...] für die kleinere Jugend, mit Kupf. 8. 20 kr. — 5[...]

— — Schutzrede für den ehelosen Stand der [...]chen, 8. 1782. 20 kr. — 5 g[...]

— — kurze Geschichte des Lebens und der Tugende[...] des heil. Vinz. von Paulo, 8. 24 kr. — 6 gr

Sammlung, auserlesene von Reden, welche bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen wurden, 3 Thle. 1795 - 1796. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr
NB. Ist mit Christliche Reden 9. 10. 11s Bändchen eines.

Scherer, Dr. J. L. W., allgemeines Lehrbuch der biblischen und Religions Geschichte für Kinder, 8. 1807. 48 kr. — 12 gr.

Schrift, die heilige, des neuen Bundes mit vollst. erklärenden Anmerkungen v. Bonif. Mart. Schnappinger, 4 Bde. 2te verbesserte Original-Auflage, 6 fl. 40 kr. — 4 Rthl. 10 gr.

Der 2te Band auch unter dem Titel besonders.

Krause, J., medizinisch praktisches Hülfs- und Handbuch, der im gemeinen Leben am häufigsten vorfallenden Krankheiten, nebst Anleitung ihrer Heilart, 8. 1804. 1 fl. — 16 gr.

Pazzi, Fr., Ueber den Geist des Zeitalters in Fastenpredigten, 8. 1804. 36 kr. — 9 gr.

Reden, christliche, welche von katholischen Predigern in Deutschland bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen worden sind, 9tes 10tes 11tes Bdchen, 8. 1795 - 96. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr.
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr.

NB. Ist mit Sammlung von Reden eines.

* Sache, die gute, der Bauern u. Pfarrer in Kriegssteuern, gr. 8. 1804. 2 fl. 24 kr. — 1 Rthlr. 14 gr.

NB. Ist mit allgem. Kriegssteuerrecht eines.

Sambuga, J. A., Unterricht über die heilige M[...] für die kleinere Jugend, mit Kupf. 8. [...]
20 kr. — 5[...]

— — Schutzrede für den ehelosen Stand der [...]chen, 8. 1782. 20 kr. — 5 g[...]

— — kurze Geschichte des Lebens und der Tugende[...] des heil. Vinz. von Paulo, 8. 24 kr. — 6 gr

Sammlung, auserlesene von Reden, welche bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen wurden, 3 Thle. 1795 - 1796. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr.
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr

NB. Ist mit Christliche Reden 9. 10. 11s Bändchen eines.

Scherer, Dr. J. L. W., allgemeines Lehrbuch der biblischen und Religions Geschichte für Kinder, 8. 1807.
48 kr. — 12 gr.

Schrift, die heilige, des neuen Bundes mit vollst. erklärenden Anmerkungen v. Bonif. Mart. Schnappinger, 4 Bde. 2te verbesserte Original-Auflage,
6 fl. 40 kr. — 4 Rthl. 10 gr.

Der 2te Band auch unter dem Titel besonders.

Krause, J., medizinisch praktisches Hülfs- und Handbuch, der im gemeinen Leben am häufigsten vorfallenden Krankheiten, nebst Anleitung ihrer Heilart, 8. 1804. 1 fl. — 16 gr.

Pazzi, Fr., Ueber den Geist des Zeitalters in Fastenpredigten, 8. 1804. 36 kr. — 9 gr.

Reden, christliche, welche von katholischen Predigern in Deutschland bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen worden sind, 9tes 10tes 11tes Bdchen, 8. 1795 - 96. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr.
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr.
NB. Ist mit Sammlung von Reden eines.

* Sache, die gute, der Bauern u. Pfarrer in Kriegssteuern, gr. 8. 1804. 2 fl. 24 kr. — 1 Rthlr. 14 gr.
NB. Ist mit allgem. Kriegssteuerrecht eines.

Sambuga, J. A., Unterricht über die heilige M[illegible] für die kleinere Jugend, mit Kupf. 8. 20 kr. — 5[illegible]

— — Schutzrede für den ehelosen Stand der [illegible]chen, 8. 1782. 20 kr. — 5 g[illegible]

— — kurze Geschichte des Lebens und der Tugende[illegible] des heil. Vinz. von Paulo, 8. 24 kr. — 6 gr

Sammlung, auserlesene von Reden, welche bei ve[r]schiedenen Gelegenheiten vorgetragen wurden, 3 Thle. 1795 - 1796. Auf Druckp. jedes 36 kr. — 9 gr.
auf Schreibp. jedes 45 kr. — 12 gr.
NB. Ist mit Christliche Reden 9. 10. 11s Bändchen eines.

Scherer, Dr. J. L. W., allgemeines Lehrbuch der biblischen und Religions Geschichte für Kinder, 8. 1807. 48 kr. — 12 gr.

Schrift, die heilige, des neuen Bundes mit vollst. erklärenden Anmerkungen v. Bonif. Mart. Schnappinger, 4 Bde. 2te verbesserte Original-Auflage, 6 fl. 40 kr. — 4 Rthl. 10 gr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Franz,

Kritik des natürlichen Kirchenrechts und der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Einwohner

Germanien [Mannheim] 1819

J.can.u. 6 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547606-1